Merc. 72

4° Ordnung

~~Jd. 1293²~~

Rußisch-Kaiserliche
Ordnung der Handels-Schiffahrt
auf Flůßen Seen und Meeren.

Erster Theil.

Auf Allerhöchsten Befehl

aus dem rußischen übersezt.

von

C. G. Arndt.

St. Petersburg.

gedruckt bey Weitbrecht und Schnoor, 1781.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Von Gottes Gnaden
Wir Katharina die zweite
Kaiserin und Selbstherscherin aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund allen Unsern getreuen Unterthanen.

Welchen Zuwachs die rußische Handels-Schiffahrt in den leztern Jahren Unserer Regierung erhalten hat, erhellet deutlich aus der Zahl der Schiffe und Fahrzeuge, welche sich gegenwärtig auf verschiedenen Gewäßern befinden. Unsere Handels-Flagge, wird nicht nur von Nationen, mit welchen Wir in besondern Verbindungen stehen, sondern auch von solchen mit denen Wir gar keine Traktaten haben, vorzüglich geachtet, und Wir sehen mit Vergnügen, daß die rußischen Schiffe, zu dieser Zeit, von allen vorzüglich gesucht werden. Gewohnt, den Handel Unserer getreuen Unterthanen nebst allem was darauf Beziehung hat, zu beschüzen, und deßen Freiheit und Aufnahme, durch allerhand nüzliche Anordnungen zu vermehren, wandten Wir Unsere Aufmerksamkeit auf den Mangel der Geseze in dem Theile der Handels-Schiffahrt, welcher die Unbequemlichkeit veranlaßte, daß man in vielen Fällen gezwungen war, die Ge-

seze fremder Völker zu Hülfe zu nehmen, welche oft weder der Regierungs-Form noch dem Zustande Unsers Reichs angemeßen waren. Da überdieses, in Absicht der gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen den Rhedern und Befrachtern der Schiffe und Fahrzeuge, und den auf selbigen dienenden verschiedener Art Leuten, nichts bekant und festgesezt war, so gab solches zu mancherley Unordnungen, Streitigkeiten, und Hindernißen der Handlung Gelegenheit. Um nun die bestmöglichste Einrichtung in gedachtem Theile zu befördern, übernahmen Wir die Mühe, die Handels-Schiffahrt Unserer getreuen Unterthanen, mit einer besondern Ordnung zu versehen, deren ersten hiemit herausgegebenen Theil, Wir, zu gehöriger Befolgung, öffentlich bekant zu machen befehlen. Unsere Wünsche und Mühe, werden überflüßig belohnt seyn, wenn Wir von jezt an immer mehr, das Bestreben Unserer getreuen und betriebsamen Unterthanen zur Vermehrung des allgemeinen und ihres eigenen Nuzens, bemerken werden; worin Wir Unser vollkommenstes Vergnügen sezen. Gegeben in St. Petersburg den 25sten Junius, im Jahr nach Christi Geburt 1781, Unserer Regierung im neunzehnten.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

Katharina.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Von der Schiffahrt.

1. Zum Bau eines Schiffes oder Fahrzeuges sollen gesägte Bretter gebraucht, von behauenen Brettern soll eine Abgabe gehoben und bezahlt werden.

2. Die Schiffe und Fahrzeuge, sollen dauerhaft gebaut seyn, und attestirt werden.

3. Attestirte Schiffe und Fahrzeuge ziehen eine Flagge auf.

4. Von Vermeidung des öftern Umladens auf den Flüßen.

5. Die Ladung des Schiffes oder Fahrzeuges soll für aller Beschädigung und allem Verlust in acht genommen werden.

6. Wenns thunlich ist, soll auf jedem Schiffe oder Fahrzeuge ein geschworner Schiffer, Steuermann und Lotse seyn.

7. Die Schiffer, Steuerleute und Lotsen, werden in Städten und Häfen beeidigt, und ihre Namen ins Maklerbuch eingetragen.

8. Eidesform für Schiffer, Steuerleute und Lotsen.

9. Auf den Fluß-Schiffen oder Fahrzeugen, sollen, wenns thunlich ist, eingeschrieben Schiffsleute angenommen werden.

10. Es ist zu jeder Zeit im Jahre erlaubt, sich in Städten und Häfen zum Schiffsmann einschreiben zu laßen.

11. Was für Scheine oder Quittungen die Schiffsleute nach Endigung ihrer Fahrt erhalten.

12. Die Scheine oder Quittungen sollen den Schiffsleuten zur vorzüglichen Empfelung dienen.

13. Bewährte Schiffsleute können sich in Städten und Seehäfen zu Seefahrern einschreiben laßen, und auf rußischen Handels-Schiffen oder Fahrzengen zur See fahren.

14. Die Seeleute sollen jedes Jahr in den Städten und Häfen unter sich einen Aeltermann und einige Aeltesten wählen; Pflicht dieser Leute.

Zweytes Hauptstück.

Pflicht des Schiffers.

15. Von dem Schiffer, seiner Aufsicht über das Schiff, seiner Geschicklichkeit, und seiner guten Aufführung.

16. Der Schiffer muß für alles ihm anvertraute stehen und Rechenschaft ablegen.

17. Ein gemietheter Schiffer soll einen schrifftlichen Kontrackt haben.

18. Von den zwey Original-Abschriften des Kontrakts.

19. Der Schiffer kan Theil an der Ladung haben.

20. Der Schiffer untersucht das Schiff und deßen Geräthschaft.

21. Von welcher Zeit an der Schiffer für Waare und Ladung zu stehen und Rechenschaft abzulegen hat.

22. Der Schiffer miethet selbst, den Steuermann, Zimmermann, Botsmann, Koch und alle übrigen Schiffsleute.

23. Der gemiethete Schiffer errichtet mit dem Schiffs-Volk einen schriftlichen Vertrag.

24. Von den zwey Original-Abschriften des Vertrages.

25. In dem Vertrage wird bey dem Namen eines jeden bemerckt, wie viel Lohn er haben soll, und wie viel er zum voraus fordern könne

26. In welchen Fällen der Schiffer den Vertrag vorzeigen muß; Strafe wenn er den Vertrag nicht bey sich hat.

27. Wie der Schiffer mit seinen Schiffsleuten umgehen soll.

28. In welchen Fällen dem Schiffer erlaubt ist, einen Schiffsmann, durch Schläge mit dem Seil oder der Spießgerte zu bestrafen.

29. In welchem Fall der Schiffer seine Schiffsleute mit Leibesstrafe belegen kan.

30. Wann und wie der Schiffer den Schiffsleuten ihren Lohn bezahlt.

31.

31. Dem Schiffer wird verboten, einen rußischen Unterthan, in einer auswärtigen Stadt oder Hafen zu verabschieden.

32. Der Schiffer soll auf seinem Schiffe oder Fahrzeuge einen hinlänglichen Vorrath guter Lebensmittel haben.

33. Von der vollen Portion der Lebensmittel.

34. Von der verminderten Portion der Lebensmittel.

35. Vom Einkauf frischer Lebensmittel beym Anlanden in einer Stadt oder Hafen.

36. In welchem Fall der Schiffer nicht über die Hälfte der Schiffs-Bedienten und Leute von seinem Schiffe oder Fahrzeuge laßen soll.

37. Von der beständigen genauen Wacht auf dem Schiffe oder Fahrzeuge.

38. Die Lucken und Pforten sollen gegen die Nacht zugemacht werden.

39. Ein untüchtiger Schiffs-Bedienter oder Schiffsman verliehrt seinen Lohn.

40. Wofür der Pilot oder Lotse zu verantworten hat.

41. Von den Hafen oder Strand-Piloten, oder Lotsen.

42. Der Schiffer soll nicht ohne Lotsen über Lotsen Fahrwaßer fahren.

43. Die Lebens- und Leibesstrafen für peinliche Verbrechen, geschehen nach Vorschrifft der Geseze.

44. Von der Seeräuberey, von der erlaubten Vertheidigung gegen Seeräuber und von Belohnung der Tapferkeit.

45. Von der außersten Hungers-Noth auf der See.

46. In welchem Fall der Schiffer sein Schiff oder Fahrzeug verpfänden kan, und in welchem äußersten Nothfall er einen Theil der Waare oder Ladung, verpfänden, oder verkaufen, oder vertauschen kan.

47. Was persönliche Verrätherey des Schiffers ist.

48. Dem Schiffer wird verboten unbekante Leute auf sein Schiff zu nehmen.

49. Jedes zur See fahrende Schiff, soll die Ordnung der Handels-Schiffart haben.

50. Der Schiffer soll sich nach den Hafen-Ordnungen erkundigen, und sich darnach verhalten.

51. In welchem Fall bey Lebensstrafe niemand ohne Erlaubniß aus dem Schiffe oder Fahrzeuge gehen soll.

52. Der Schiffer soll ein Attestat haben, über die Gesundheit des Schiffs, der Leute, der Ladung und des Orts woher er kommt.

53. Wenn das Schiff oder Fahrzeug in einer fremden Stadt oder Hafen, verkauft worden ist, so soll das Schiffsvolck auf Kosten der Rheder nach Rußland zurück gebracht werden.

54. Von fleißigem Auspumpen des Waßers aus dem Schiffe.

55. Von der Vorsicht gegen Feuersgefahr.

56. Von der den Kriegsschiffen gebührenden Ehrenbezeigung, oder den Honneurs.

57. Der Ballast soll aus dem Schiffe oder Fahrzeuge weder auf die Rhede, noch ins Fahrwaßer, noch in den Hafen geworfen werden.

Drittes Hauptstück.

Pflicht des Steuermans.

58. Der Steuerman ist ein Gehülfe des Schiffers.

59. Der Steuerman steuret das Schiff.

60. Der Steuerman erfüllet die Befehle des Schiffers.

61. Der Steuerman ist in Abwesenheit des Schiffers, Befehlshaber des Schiffs.

62. Der Steuerman hält Zucht und Ordnung unter dem Schiffsvolck.

63. Der Steuerman sieht darauf, daß das Schiffsvolck ordentlich beköstiget werde.

64. Der Steuerman sieht darauf, daß das Schifsvolck seine Schuldigkeit thue.

65. Der Steuerman sieht darauf, daß der Raum zur Aufnahme der Waare rein gehalten werde.

66. Der Steuermann nimmt die Waare und Ladung ungesäumt ins Schiff oder Fahrzeug.

67. Der Steuerman hält ein genaues Verzeichniß von allen ins Schiff eingenommenen Sachen, und in welchem Theile des Schiffraums jede derselben hingelegt oder hingestellt worden.

68. Der Steuerman quittirt über die ins Schiff eingenommene Waare.

69. Der Steuermann trägt die Quittung und das summarische Verzeichniß ins Tagebuch ein.

70. Der Steuerman sorget dafür, daß die eingenommene Waare, nicht auf der Reise verderbe.

71. Der Steuerman muß ein richtiges Tagebuch führen.

72. Der Schiffer und Steuerman sollen sich nie zu gleicher Zeit vom Schiffe entfernen.

Viertes Hauptstück.

Pflicht des Zimmermans.

73. Der Zimmerman sieht darauf, daß das Schiff gut und dicht kalfatert sey.

74. Der Zimmerman sorget für die gute Beschaffenheit der Pumpen.

75. Der Zimmerman untersucht, ob die Masten, Raaen, Steuer, und Spil, in gutem Stande sind.

76. Der Zimmerman soll, so bald das Schiff seine Ladung hat, die Lucken kalfatern, und mit den Presenningen zudecken.

77. Der Zimmerman sorget dafür, daß das Waßer zu rechter Zeit aus dem Schiffe ausgepumpt werde.

78. Der Zimmerman stehet unter dem Schiffer nnd Steuerman.

Fünftes Hauptstück.

Pflicht eines Schiffsbedienten oder Schiffmannes und aller übrigen auf dem Schiffe befindlichen Leute.

79. Wer mit dem Schiffer wegen des Dienstes oder der Fahrt einig geworden ist, soll einen Vertrag unterschreiben.

80. Von den zwey Original-Abschrifften des Vertrages.

81. Was für Handgeld die Schiffsbedienten und Leute nach Unterschreibung des Vertrages, von dem Schiffer erhalten.

82 Die Schiffsbedienten und Leute sollen nach Unterschreibung des Vertrages, und nach Empfang des Handgeldes, sich sogleich auf das Schiff oder Fahrzeug begeben, ihren Dienst antreten, und dem Schiffer, Steuerman, Botsman, oder wer deren Dienst verrichtet, gehorsamen.

83. Pflicht eines Schiffsbedienten oder Schiffmannes.

84. Was bewährte Schiffsbedienten oder Schiffsleute wissen müßen.

85. Wie man mit denen welche sich ihrem Vertrage zuwider, eigenmächtig vom Schiffe entfernen, verfahren soll.

86. Von Schiffsbedienten und Leuten, welche von einem Schiffer Handgeld nehmen, und sich nachher bey einem andern vermiethen.

87. Von dem Schiffer, welcher wissentlich, einen von einem andern Schiffer gemietheten Schiffsbedienten oder Schiffsman, untermiethet.

88. Von den Schiffsbedienten und Leuten, welche ohne Erlaubniß des Schiffers oder Steuermanns, sich auf einen Tag oder eine Nacht, vom Schiffe entfernen.

89. Wie mit Schiffsbedienten und Leuten zu verfahren, welche sich vom Schiffe oder Fahrzeuge entfernen, oder sich eigenmächtig weigern mit dem Schiffe oder Fahrzeuge die Reise anzutreten.

90. Von der Entlaßung eines Schiffsbedienten oder Schiffmannes, im Fall einer gesezlichen und unumgänglichen Nothwendigkeit, und daß das Schiff oder Fahrzeug nicht dadurch im Hafen zurück gehalten werde.

91. Von welchem Gelde die Schiffsbedienten ihren Lohn erhalten sollen.

92. Wenn das Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung verlohren geht, so ist auch der Lohn des Schiffsvolcks verlohren.

93. Von Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung.

94. Von der guten Aufführung der Schiffsbedienten und Leute.

95. Was persönliche Verrätherey der Schiffsbedienten und Leute ist.

96. Von der Wacht.

97. Von den Schiffsbedienten und Leuten, welche auf der Wacht betruncken gefunden werden, sich verbergen, oder einschlafen.

98. Wie die Wache ein Zeichen giebt, daß Diebe ans Schiff kommen.

99. Den Schiffsbedienten und Leuten soll für Ungehorsam, oder Zaudern, oder Fahrläßigkeit in Erfüllung der Befehle des Schiffers, Lohn abgezogen werden 2c.

100. Von den Schiffsbedienten und Leuten welche Meuterey wider den Schiffer anfangen.

101. Vom Anfallen und Berauben eines Schiffes oder Fahrzeuges, im Hafen, oder auf dem Wasser.

102. Die Schiffsbedienten und Leute erhalten für die Aufsicht beym Laden und Löschen eine Belohnung.

103. Das Schiffsvolck soll einen hinlänglichen Vorrath guter Schiffskost erhalten.

104. Von Unzufriedenheit wegen der Lebensmittel.

105. Die Schiffsbedienten und Leute sollen das Schiff oder Fahrzeug nicht eher verlassen, bis sie ihren Abschied erhalten haben. Von ihrer Entlassung, Bezahlung u. d. gl.

106. Wie und wann die Schiffsbedienten oder Leute von dem Schiffer ihren Lohn bekommen.

107. Von Schiffsbedienten oder Leuten, die in Verrichtung ihres Dienstes beschädiget werden; von deren Heilung und Entschädigung; von der Bezahlung für die Reise in ihre Heimath; von der Befriedigung der Erben des Verstorbenen, und von der Herausgabe des Nachlaßes.

108. Von Entschädigung der Gutsherren, wenn jemand von ihren Leuten auf einem Schiffe oder Fahrzeuge gestorben ist.

109. Peinliche Verbrechen, werden nach Vorschrifft der Geseze, mit Lebens- und Leibesstrafe belegt.

110. Von den Schiffsbedienten oder Leuten, welche sich eigenmächtig vom Siffe oder Fahrzeuge entfernen.

111. Wenn ein Schiff oder Fahrzeug zur Absarth fertig liegt, soll kein Schiffsbedienter oder Schiffsman Schulden halber zurück gehalten werden.

112. Das Schiffsvolck soll nie ohne seine Schuld seines Lohns beraubt werden.

113. Strafe für Nichtvertheidigung des Schiffes oder Fahrzeuges; Belohnung für tapfere Vertheidigung.

114. Wer sich entziehet das Schiff oder Fahrzeug, oder die Waare und Ladung zu retten, wird gestraft.

115. Verbot auf den Schiffen oder Fahrzeugen Karten oder Würfel zu spielen.

116. Von den Schiffsbedienten und Leuten, welche durch Ausschweifungen zur Verrichtung ihres Dienstes untüchtig werden.

117. Wie verfahren werden soll, wenn der Kaufmann, nach den Erfordernißen des Handels, die Fahrt des Schiffes oder Fahrzeuges änder.

118. Von der monatlichen Heuer und Bezahlung, bey der unbestimten Reise eines Schiffes oder Fahrzeuges.

119. Von dem Fall, wenn der Schiffer von seinem kontracktmäßig übernommenen Schiffe oder Fahrzeuge abgeht, entweder nachdem, oder ehe es beladen worden.

120. Das Vermögen eines auf der Fahrt, oder auf einem Schiffe oder Fahrzeuge Gestorbenen, soll seinen Erben ausgeliefert werden.

121. Von der Vorsicht gegen Feuer.

122. Vom Tobacksrauchen auf dem Schiffe oder Fahrzeuge.

123. Das ins Schiff oder Fahrzeug eingetretene Waßer soll fleißig ausgepumpt werden.

Sechstes Hauptstück.

124. Form des Kontrakts oder Vertrages zwischen dem Schiffer und den Schiffsbedienten und Leuten.

Tabelle

Wie viel und was für Provision die Seeleute auf der Kriegsflotte erhalten.

Siebentes Hauptstück.

Von der Befrachtung eines Schiffes oder Fahrzeuges.

125. Ueber die Befrachtung des Schiffes wird ein schrifftlicher Kontrakt errichtet.

126. Von den zwey Original-Abschrifften des Kontrakts.

127. Von dem Kontrakt des Rheders oder des Befrachters eines Schiffes, mit dem Schiffer.

128. Ein gemietheter Schiffer, soll ohne Wißen und Willen des Rheders mit niemand etwas verabreden, noch Waare ins Schiff laden.

129. In Abwesenheit des Rheders hält der Schiffer schrifftlich um Instruktion an.

130 Wie in dem Fall zu verfahren, wenn die Abwartung der Antwort dem Rheder, oder dem Schiff, oder der Ladung, Schaden, Verlust oder Nachtheil verursachen möchte.

131. Wie es in dem Fall zu halten, wenn der Schiffer nach seinem besten Wißen verfahren hat, und von dem Rheder darüber Vorwürfe erhält.

132. Verbindlichkeit des Schiffers.

133. Verbindlichkeit des Befrachters.

134. Von der Pön wegen nicht erfüllter Verbindung.

135. Für Schaden Verlust oder Nachtheil, aus unvorherzusehenden Ursachen, wird keine Pön der nicht erfüllten Verbindung, bezahlt.

136. Der Schade, Verlust oder Nachtheil, der durch verbotene Waare und Ladung entsteht, fällt auf den, dem diese Waare gehört.

137. Im Fall eines Fallissements, erhält der Schiffer seine volle Bezahlung.

138. Wie in Absicht der, zum Nachtheil der Gläubiger, auf ein Schiff verladenen Waaren, zu verfahren.

139. Von der Ladungs-Rolle.

140. Von zwey, drey, oder mehrern Exemplaren der Ladungs-Rolle.

141. Welche Ladungs-Rolle, im Fall der Ungleichförmigkeit, den mehresten Glauben verdient.

142. Von dem Fall wenn ein Schiff oder Fahrzeug von der Obrigkeit angehalten wird.

143. Der Schiffer trit die Fahrt nach seinem Kontrakt an, ohne das verspätete Gut abzuwarten.

144. Von dem Recht eine Waare stat einer andern zu verladen.

145. Von der Vorsicht bey den Verabredungen, und beym Stauen der Waare aufs Schiff, damit nicht eine Waare durch die andre verdorben oder beschädigt werde; Strafe der Unvorsichtigkeit.

146. Für die Ueberladung des Schiffes oder Fahrzeuges, wird so viel als die Fracht beträgt Pön bezahlt.

147. Wegen nicht voller Ladung wird so viel als die Fracht beträgt Pön bezahlt.

148. Von der Pön für Liegetage, durch Schuld des Schiffers.

149. Von der Pön für Liegetage, durch Schuld des Befrachters.

150. Wie der Schiffer zu verfahren habe, wenn er auf der Reise, zum Ausbeßern des Schiffes, in einen Hafen einlaufen muß.

151. Der Schiffer soll sich nach den Gesezen, und Gebräuchen, desjenigen Orts richten, wo er sich mit seinem Schiffe aufhält.

152. Von richtiger uud genauer Angabe auf dem Zoll.

153. Von heimlichem Wegbringen der Waare vom Schiffe oder Fahrzeuge; von Einfuhr und Ausfuhr verbotener Waaren.

Achtes Hauptstück.

Von den Rhedern oder Eigenthümern eines Schiffes oder Fahrzeuges.

154. Wer der Rheder eines Schiffes oder Fahrzeuges sey.

155. Von gemeinschafftlichen Rhedern eines Schiffes oder Fahrzeuges.

156. Ueber ein Schiff oder Fahrzeug, welches auf gemeinschafftliche Kosten, erbaut, oder gekauft wird, soll ein schriftlicher Kontrakt errichtet werden.

157.

157. Was in dem gemeinschafftlichen Vertrage der Rheder enthalten seyn muß.

158. In welchem Fall es erlaubt ist, von dem Kontrakt abzutreten.

159. Wie im Fall der Außbeßerung eines Schiffes oder Fahrzeuges zu verfahren, wenn jemand vom Kontrakt oder aus der Gesellschafft trit.

160. Es soll kein Schiffstheil ohne Einwilligung der Intereßenten verkauft oder veräußert werden.

161. Die Rheder müssen jemand aus ihrem Mittel zum dirigirenden Rheder oder Korrespondenten erwählen.

162. Pflicht des Korrespondenten.

163. Von dem Beilbriefe eines Schiffes oder Fahrzeuges.

164. Was der Beilbrief des Schiffes oder Fahrzeuges sey.

165. Die Rheder wählen den Schiffer.

166. Der Schiffer soll genaue und richtige Rechnungen, Belege, und Zeugniße, über allen Gewinn und alle Ausgaben haben.

167. In welchem Fall die Rheder den Schiffer absezen können.

Neuntes Hauptstück.

Pflicht des Maklers.

168. Anordnung eines Maklers in jedem Theile der Stadt.

169. Der Mackler wird von der Bürgerschafft eines Stadt-Theils gewählt.

170. Vom Einschreiben der Schiffer, Steuerleute und Lotsen, ins Maklerbuch.

171. Vom Einschreiben der Schiffsleute ins Maklerbuch.

172. Vom Einschreiben der bewährten Schiffsleute ins Maklerbuch.

173. Der Aelterman und die Aeltesten der Seefahrer, sollen dem Makler die bewährten Schiffsleute, welche sich auf das Jahr zu Seefahrern einschreiben laßen wollen, vorstellen, damit er ihre Namen in sein Buch eintrage.

174. Der Kontrakt zwischen dem Rheder oder Befrachter eines Schffes oder Fahrzeuges, und dem Schiffer, wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

175

175. Der Kontrakt zwischen dem Schiffer und zwischen dem Steuerman, Zimmerman, Botsman, Koch, und den übrigen Schiffsleuten, wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

176. Der Kontrakt zwischen dem Schiffer und einem Schiffman oder Schiffsbedienten, oder irgend einem andern Menschen, wegen des Dienstes oder der Fahrt auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

177. Der Kontrakt zwischen dem Befrachter und Verfrachter eines Schiffes oder Fahrzeuges, wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

178. Der Kontrakt zwischen zween, dreyen oder mehrern Rhedern, wegen des gemeinschafftlichen Baues oder Kaufs, eines Schiffes oder Fahrzeuges, wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

179. Der Makler soll die Beilbriefe auf Schiffe oder Fahrzeuge ins Maklerbuch einschreiben, und im Stadt-Magistrat oder Rathhause anzeigen.

180. Der Makler soll dem Stadtvogt, dem Vorsteher des Stadt-Theils, und dem Quartal-Aufseher, auf Verlangen sein Buch vorzeigen, und ihnen behülflich seyn.

Ordnung

Der Handels-Schiffahrt auf Flüßen, Seen und Meeren.

Erstes Hauptstück

Von der Schiffahrt.

I.

Es wird hiemit die Verordnung bestätiget und erneuert, daß zum Bau der Schiffe und Fahrzeuge, um das Holz zu schonen, gesägte Bretter gebraucht, von Schiffen und Fahrzeugen aber die von behauenen Brettern gebaut worden sind, eine Abgabe gehoben und bezahlt werden soll; wie solches durch die Befehle *) vom 9ten September 1764. und vom 13ten Januar 1765. festgesezt ist.

Zum Bau eines Schiffes oder Fahrzeuges sollen gesägte Bretter gebraucht, von behauenen Brettern, soll eine Abgabe gehoben und bezahlt werden.

*) vom Jahr 1748, vom 22ten März und 3ten December 1762, vom 7ten August 1763.

2.

Die Schiffe und Fahrzeuge sollen dauerhaft gebaut seyn, und attestirt werden.

Man soll zur Schiffahrt dauerhaft gebaute Schiffe und Fahrzeuge haben, welche nach Vollendung des Baues auf dem Werft attestirt werden müßen.

3.

Attestirte Schiffe und Fahrzeuge ziehen eine Flagge auf.

Attestirte Schiffe und Fahrzeuge sollen eine Flagge haben und aufziehen; nicht attestirten Schiffen und Fahrzeugen wird eine Flagge zu haben und aufzuziehen verboten, bey Konfiskation der Flagge und zehn Rubel Strafe, zum Besten der Schulen des Orts, wo die Flagge konfiszirt wird.

4.

Von Vermeidung des öftern Umladens auf den Flüßen.

Da bey der Schiffahrt, durch öfteres und verschiedenes Umladen, aus einem Schiffe oder Fahrzeuge ins andre, mancherley Auffenthalt, Unbequemlichkeiten, unnöhtige Ausgaben, und zuweilen allerhand Unordnungen unter den Leuten entstehen, so wird zur Vermeidung alles deßen den Eigenthümern der Schiffe oder Fahrzeuge anbefohlen, von dem Ort, wo die Waare oder Ladung in das Schiff oder Fahrzeug verladen, bis zu dem Ort wo die eingenommene Ladung abgeliefert wird, alle Umladungen aus einem Schiffe oder Fahrzeuge in ein anderes, so viel möglich, zu vermeiden, oder, wo es nicht durch natürliche Hinderniße unmöglich gemacht wird, Schiffe und Fahrzeuge von solcher Größe und Stärcke zu bauen und zur Farth zu gebrauchen, mit welchen man ohne Gefahr über tiefe und seichte Stellen fahren, und wo es thunlich, segeln könne. Hiedurch werden die öftern Umladungen auf der Reise, und die daher entstehende Unbequemlichkeiten, Auffenthalt, unnöhtige Ausgaben, und etwannige Unordnungen unter den Leuten verhindert,

dert, durch das Segeln aber die Fahrt beschleuniget werden. Die sonst in den Kontrakten oder Verabredungen übliche Verpflichtung, daß gewiße Schiffe oder Fahrzeuge keine Segel gebrauchen sollen, wird zum Besten derjenigen Schiffe und Fahrzeuge aufgehoben, die laut dem Zeugniß des Werfts zum Segeln tüchtig befunden worden.

5.

Jedes Schiff oder Fahrzeug soll so gebaut seyn, daß alle darauf geladene Sachen nach ihrer Natur und Art wohl aufbewahrt werden können, entweder unter Deck, oder Schloß, oder Siegel; so daß sie gegen Beschädigung, Diebstal oder andern Verlust, gesichert seyn.

Die Ladung des Schiffs oder Fahrzeuges, soll für aller Beschädigung und allem Verlust in acht genommen werden.

6.

Jedes Handels-Schiff oder Fahrzeug, soll einen geschwornen Schiffer, Steuerman und Lotsen annehmen, wenn nemlich in der Stadt oder in dem Hafen eine hinlängliche Anzahl geschworner Schiffer, Steuerleute und Lotsen vorhanden ist; wenn aber die Zahl der bey einer Stadt oder Hafen befindlichen geschwornen Schiffer, Steuerleute und Lotsen nicht hinreichend ist, so ist nach Erfordern der Umstände, auch unbeeidigte anzunehmen, nicht verboten.

Wenns thunlich ist, soll auf jedem Schiffe oder Fahrzeuge, ein geschworner Schiffer, Steuerman u. Lotse seyn.

7.

In den Städten und Häfen, wo sich Schiffer, Steuerleute und Lotsen, zur Ablegung des in nachstehendem Formular angezeigten Eides melden, sollen nur solche Schiffer, Steuerleute und Lotsen, zum Eide gelaßen werden, welche die Fahrt auf denjenigen Flüßen und Gewäßern, auf welchen sie ein Schiff oder Fahrzeug führen wollen, wie auch die Sommer-Frühlings-und Herbst-Tiefe, die sichtbaren

Die Schiffer, Steuerleute u. Lotsen, werden in Städten und Häfen beeidigt und ihre Namen ins Maklerbuch eingetragen.

Waßer-Fälle, oder verborgene Klippen, Felsen und Untiefen dieser Gewäßer kennen. Nach abgelegtem Eide, sollen die Namen der Schiffer, Steuerleute und Lotsen, im Makler-Buch, in ein besonderes Verzeichniß, unter der Ueberschrifft: Verzeichniß der geschwornen Schiffer, Steuerleute und Lotsen, eingeschrieben werden. Wenn hierauf jemand eines Schiffers, Steuermannes oder Lotsen benöhtiget ist, soll er solches, zur geschwindern Besorgung, dem Makler melden.

8.

Eidesform für Schiffer, Steuerleute u. Lotsen.

Die den Schiffern, Steuerleuten und Lotsen vorgeschriebene Eidesform ist folgende: Ich Untenbenanter, gelobe zu Gott dem Allmächtigen, vor seinem heiligen Evangelio, daß ich nach Pflicht und Gewißen, das mir anvertraute Schiff oder Fahrzeug mit seiner Ladung, so weit es in meinen Kräften und Vermögen steht, ganz und unbeschädigt führen wolle. Wenn dieses Schiff oder Fahrzeug, durch Donner und Bliz, oder durch einen andern unvermutheten Vorfall in Brand gerathen oder beschädigt werden sollte, so will ich nicht nur das Feuer zu löschen suchen, sondern auch das Schiff oder Fahrzeug und die darauf befindliche Ladung, auf alle mögliche Art und Weise zu retten bemüht seyn. Wenn dieses Schiff oder Fahrzeug, von Dieben und Räubern, oder von Feinden angefallen werden sollte, so will ich selbiges nicht verlaßen, sondern es gegen die Diebe und Räuber oder Feinde, beschüzen, und vertheidigen; damit dieses Schiff oder Fahrzeug, oder deßen Ladung nicht in ihre Hände gerathe. Sollte ich anders verfahren, so unterwerfe ich mich in diesem Leben gesezlicher Verurtheilung, und in jenem, der Verantwortung und Rechenschafft vor Gott und seinem furchtbaren Gerichte. Zum Beschluß dieses

meines

meines Eides küße ich das Wort und Kreuz meines Erlösers. Amen!

Anmerkung.

Jeder schwöre nach seinem Gesez und Glauben.

9.

Auf den zur Handlung dienenden Fluß-Schiffen oder Fahrzeugen, sollen zur Arbeit, und zum Fortbringen dieser Schiffe und Fahrzeuge, blos solche Schiffsleute angenommen werden, die in den Häfen oder Städten, dazu eingeschrieben sind; wenn nemlich in diesen Städten oder Häfen eine hinlängliche Anzahl eingeschriebener Schiffsleute vorhanden ist; wenn aber die Zahl der in diesen Städten und Häfen eingeschriebenen Schiffsleute nicht hinreichend ist, so ist nach Erfordern der Umstände, auch nicht eingeschriebene anzunehmen, unverwehrt.

Auf den Fluß-Schiffen oder Fahrzeugen, sollen, wenns thunlich ist, eingeschriebene Schiffsleute angenommen werden.

10.

Zu Schiffsleuten können, zu jeder Zeit im Jahre, in Städten und Häfen eingeschrieben und auf rußische zur Handlung dienende Fluß-Schiffe und Fahrzeuge, zur Fahrt auf Flüßen und Seen, als Schiffsbediente und Leute gemiethet werden, und sich vermiethen: alle Einwohner der Städte, sowohl von der Kaufmannschaft und Bürgerschaft, als von den eingeschriebenen Stadt-Arbeitsleuten, wie auch die zum Departement der Oekonomie-Direktoren gehörige Leute, aus denjenigen Dörfern und Wohnsizen, welche laut dem 335 Punckt der Verordungen zur Verwaltung der Stathalterschaften, in Gericht- und Rechtssachen, unter der Gerichtsbarkeit der Nieder-Rechtspflege stehen. Alle die zu Schiffsleuten eingeschrieben werden wollen, müßen vorher

Es ist zu jeder Zeit im Jahre erlaubt, sich in Städten und Häfen zum Schiffsman einschreiben zu laßen.

ihren Paß jeder von seiner Obrigkeit vorzeigen, die städtischen nemlich von der Stadt-Obrigkeit, die Landleute von der Land-Obrigkeit, und die zu adelichen Gütern gehörige Leute, von ihren Gutsherren. In Rücksicht deßen, soll in Städten und Häfen ein Makler bestellt werden, der diejenigen Schiffsleute, die sich bey ihm melden, in ein besonderes Verzeichniß, unter der Ueberschrift: Verzeichniß der Schiffsleute, ins Maklerbuch einschreiben wird. Wann hierauf jemand zur Bemannung seines Schiffes oder Fahrzeuges Schiffsbediente und Leute nöthig hat, soll er solches zur geschwindern Besorgung, dem Makler melden.

11.

Was für Scheine oder Quittungen die Schiffsleute nach Endigung ihrer Fahrt erhalten.

Wenn nach Endigung einer Flußfahrt, der Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges, mit seinen Schiffsbedienten und Leuten zufrieden ist, soll er jedem besonders und namentlich, einen Schein oder Quittung ertheilen, daß er das Schiff oder Fahrzeug mit seiner Ladung, sorgsam, fleißig, ordentlich und der mit ihm getroffenen Verabredung gemäß, an Ort und Stelle geführet habe.

12.

Dieser Schein oder Quittung soll den Schiffsleuten zur besondern Empfehlung dienen.

Schiffsleute die einen von dem Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges erhaltenen Schein oder Quittung vorzeigen können, daß sie das Schiff oder Fahrzeug mit seiner Ladung, sorgsam, fleißig und ordentlich, an Ort und Stelle geführet haben, verdienen hiedurch, als durch eine besondere Empfehlung, ein vorzügliches Zutrauen, und sollen daher von dem Makler, so bald sie ihm einen solchen Schein oder Quittung vorzeigen, unter der Ueberschrift: bewährte Schiffsleute, ins Maklerbuch eingeschrieben werden.

13.

Bewährten Schiffsleuten wird erlaubt, sich in Städten und Seehäfen zu Seefahrern oder Seeleuteu einschreiben zu laßen, sich ungehindert auf rußische Handels-Schiffe und Fahrzeuge zu vermiethen, und mit selbigen zur See, laut der mit ihnen getroffenen Verabredung, nach allen Orten zu fahren, wohin nach Erfordern des Handels und Gewerbes, Schiffe abzusenden für nöthig erachtet wird; es sey dann, daß darüber ein besonderes Verbot ergangen wäre.

Bewährte Schiffsleute können sich in Städten und Seehäfen zu Seefahrern einschreiben laßen, und auf rußischen Handels-Schiffen oder Fahrzeugen zur See fahren.

14.

Den in Städten und Seehäfen eingeschriebenen Seefahrern, wird erlaubt, bey jeder Eröfnung der Schiffahrt, aus ihren Mitteln, nach Belieben und Zutrauen, einen Aeltermann (Glawnüi Artelschtschik) und einige Aeltesten zu wählen, welche, wenn sie nicht in die Gilden oder Bürgerschaft des Orts eingeschrieben sind und daselbst kein Haus besizen, zu ihrer Bürgschaft sich vor dem Stadt-Aeltesten (Gorodowüi Starosta) auf ein Drittel des Lohns, den sie das Jahr über durch die Seefarth verdienen können, verhaften müssen. Alle bewährte Schiffsleute, sowohl dasige als Ankömmlinge, die sich für das Jahr zu Seefahrern einschreiben laßen wollen, müßen sich bey gedachtem Aelterman und den Aeltesten melden, welche sie dem Makler vorstellen, der ihre Namen, unter der Ueberschrift: Bewährte Schiffsleute, die sich zu Seefahrern haben einschreiben laßen, ins Maklerbuch eintragen wird. Der Aelterman und die Aeltesten sollen dafür sorgen, daß die Seefahrer oder Seeleute in Gesellschaften (Arteli) eingetheilet, und diese ordentlich und dergestalt eingerichtet werden, daß eine jede derselben, das Geschäft, welches sie übernimt, mit gehöriger Treue und Sorgfalt zu Stande bringen könne. Ferner erfordert

Die Seefahrer sollen jedes Jahr in den Städten und Seehäfen, unter sich einen Aeltermann u. einige Aeltesten wählen; Pflicht dieser Leute.

dert die Pflicht des Aeltermanns und der Aeltesten, in der Stadt oder dem Seehafen wo sie gewählt sind, für alle dasige oder ankommende Schiffs- und Seeleute, Sorge zu tragen; sich ihrer Sachen anzunehmen, und sich für sie zu verwenden, damit selbigen die laut Verabredung ihnen zustehende Heuer, zu rechter Zeit bezahlt, und in allem nach dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt verfahren werde. Wenn ein Gerichtsort unter den eingeschriebenen Schiffs- oder Seeleuten einen Verlaufenen oder einen Verbrecher findet, der irgendwo gerichtlich bestraft, oder zu gerichtlicher Strafe verurtheilt worden ist, so soll das Gericht den Läufling oder Verbrecher von dem Alterman und den Aeltesten fordern, welche dergleichen Läufling oder Verbrecher nach Pflicht und Gewißen aufsuchen und gehörigen Orts abliefern sollen. Wenn aber der Aelterman und die Aeltesten solchen Läufling oder Verbrecher nicht auffinden, noch deutlich einer betrüglichen Nachsicht überwiesen werden können, sondern vielmehr beym Einschreiben eines solchen Menschen zum See- oder Schiffsmann, oder bey seiner Entweichung, selbst hintergangen worden sind, so soll dieses dem Aelterman und den Aeltesten nicht weiter zur Last kommen, als daß ein jeder von ihnen, für dergleichen Vorfall einen Rubel Strafe zu erlegen hat, damit sie inskünftige sorgsamer, und vorsichtiger zu Werk gehen, weil es ihnen hiedurch verboten wird, Läuflinge oder Verbrecher die irgendwo gerichtlich bestraft, oder zu gerichtlicher Strafe verurtheilt worden sind, einzuschreiben oder in ihrer Gesellschaft zu leiden. Die Strafgelder werden an das Kollegium allgemeiner Fürsorge des Gouvernements abgeliefert.

Zweytes Hauptstück.

Pflicht des Schiffers.

15.

Da dem Schiffer eines Handelsschiffes oder Fahrzeuges, die Aufsicht über selbiges, und über alle auf selbigem befindliche Leute, Waaren und Ladung anvertrauet ist, so muß ein solcher Schiffer einen Beglaubigungsschein von seiner Geschicklichkeit in der Schiffahrt und seiner guten Aufführung aufzuweisen haben.

Von dem Schiffer, seiner Aufsicht über das Schiff, seiner Geschicklichkeit und seiner guten Aufführung.

16.

Der Schiffer muß für das Schiff oder Fahrzeug und die darauf empfangene Waare und Ladung stehen, und Rechenschaft ablegen, daß er alles mit möglichster Sorgfalt in acht genommen und bewahret habe. Wenn das Schiff oder Fahrzeug, oder die darauf befindliche Waare und Ladung, Schaden und Verlust erleidet, so soll der Schiffer oder die Schiffsbedienten und Leute, die daran Schuld sind, diejenigen denen dadurch Verlust oder Nachtheil verursacht worden ist, entschädigen.

Der Schiffer muß für alles ihm anvertraute stehen und Rechenschaft geben.

17.

Wenn ein Rheder oder Befrachter eines Handelsschiffes oder Fahrzeuges, einen Schiffer miethet, so soll er mit ihm nach Vorschrift dieser Ordnung der Handelsschiffahrt, einen schriftlichen Kontrakt oder Verabredung schließen.

Ein gemietheter Schiffer soll einen schriftlichen Kontrakt haben.

18.

Von dieser schriftlichen Verabredung werden zwey von den kontrahirenden Partheyen unterschriebene Originalabschriften gemacht; von welchen eine bey dem der den Schif-

Von den zwey Original-Abschriften der Verabredung.

ser miethet, die andre bey dem Schiffer bleiben soll; auch soll diese Verabredung von dem Makler ins Maklerbuch eingetragen werden.

19.

Der Schiffer kan Theil an der Ladung haben.

Es ist dem Schiffer nicht verboten, einen Theil in der Ladung des Schiffs oder Fahrzeuges zu haben.

20.

Der Schiffer untersucht das Schiff und dessen Geräthschaft.

Der Schiffer soll die Beschaffenheit, des ihm anvertrauten Schiffs oder Fahrzeuges, mit möglichstem Fleiß untersuchen, und acht geben 1) ob das Schiff oder Fahrzeug selbst, stark und dauerhaft ist, 2) ob es sowohl über, als unter Wasser, gut kalfatert und dicht ist, 3) ob die Pumpen im guten Stande sind, 4) ob die Masten, Seilen, Segel, Anker und Ankertaue u. d. gl. zu der vorhabenden Reise gut und dauerhaft sind 5) ob die Winde-Takeln, Hacken und andre zum laden und löschen der Waare und Ladung dienende Werkzeuge, sich in gutem und dauerhaftem Stande befinden.

21.

Von welcher Zeit an der Schiffer für Waare und Ladung zu stehen und Rechenschaft abzulegen hat.

Der Schiffer soll für die Waare und Ladung eines Schiffes stehen und Rechenschaft geben, von der Zeit an da die Schiffsseile um selbige Waare und Ladung gelegt worden sind. Wenn die Waare oder Ladung des Schiffs, von gedachter Zeit an gerechnet, durch Schuld oder Fahrläßigkeit des Schiffers beschädiget, vermindert oder verdorben wird, es sey durch Fallen, Versinken, Zerbrechen oder andre dergleichen Zufälle, so soll der Schiffer, den welchem die Ladung oder Waare zusteht, wegen des erlittenen Schadens, Verlusts und Nachtheils, entschädigen. Wenn der Schaden durch die Schuld oder Fahrläßigkeit der Schiffsleute

leute geschehen ist, so soll der Schiffer den Betrag desselben von ihrem Lohn abziehen.

22.

Der Schiffer heuret selbst, seinen Steuermann, Zimmermann, Botsmann, Koch, und so viel tüchtige Schiffsleute und Schiffsjungen, als er zur Fahrt auf seinem Schiffe oder Fahrzeuge für nöthig erachtet.

Der Schiffer miethet selbst, den Steuermann, Zimmermann, Botsmann, Koch, und alle übrige Schiffsleute,

23.

Der Schiffer soll mit seinem gemietheten Steuermann, Zimmermann, Botsmann, Koch, und allem übrigen Schiffsvolk, einen schriftlichen Vertrag errichten, nach beygefügter Form.

Der gemiethete Schiffer errichtet mit dem Schiffsvolk einen schriftlichen Vertrag.

24.

Von diesem schriftlichen Vertrage des Schiffers, mit dem Steuermann, Zimmermann, Botsmann, Koch und allem übrigen Schiffsvolk, sollen zwey von den kontrahirenden Partheyen unterschriebene Originalabschriften gemacht werden, von welchen eine bey dem Schiffer, die andre bey dem Rheder des Schiffs oder Fahrzeugs, oder dessen Bevollmächtigten bleibt; auch soll dieser Vertrag beym Makler in sein Maklerbuch eingeschrieben werden.

Von den zwey Original Abschriften dieses Vertrags.

25.

In diesem Vertrage wird bey dem Namen eines jeden kontrahirenden angemerkt, wie viel Lohn er sich monatlich, oder für die ganze Reise ausbedungen hat. Wer sich laut diesem Vertrage monatlichen Lohn ausbedungen hat, kan einen Monats Lohn zum voraus fordern; wer für die ganze

In dem Vertrag wird bey dem Namen eines jeden bemerkt, wie viel Lohn er haben soll, und wie viel

viel er davon zum voraus fordern könne.

Reise bedungen ist, kan ein Viertheil seines Lohns zum voraus fordern.

26.

In welchen Fällen der Schiffer den Vertrag vorzeigen muß; Strafe wenn er den Vertrag nicht bey sich hat.

Der Schiffer ist verbunden, jederzeit den Vertrag vorzuzeigen, wenn jemand von den Schiffsbedienten oder Leuten, wegen des ihm vorenthaltenen Lohns, solches verlangt. Wenn der Schiffer sich auf die Reise begiebt, ohne diesen Vertrag bey sich oder im Schiff zu haben, so soll er zur Bezahlung einer Geldstrafe von zwanzig Rubel angehalten werden, von welcher zehn Rubel dem Angeber, und eben so viel dem Krankenhause des Hafens zukommen sollen.

27.

Wie der Schiffer mit seinen Schiffsleuten umgehen soll.

Der Schiffer soll mit seinen Schiffsbedienten und Leuten freundlich und sanftmüthig umgehen, ihnen durch seine eigene Nüchternheit, Arbeitsamkeit und rühmliche Erfüllung seiner Pflichten, ein Muster guter Sitten und Führung geben, und hiedurch die Achtung und ungezwungene Folgsamkeit aller seiner Untergebenen, zu gewinnen bemüht seyn.

28.

In welchen Fällen dem Schiffer erlaubt ist, einen Schiffsmann, durch Schläge mit dem Seil oder Spiesgerte zu bestrafen.

Es wird dem Schiffer untersagt, seine Schiffsbedienten und Leute eigenmächtig mit Leibesstrafe zu belegen, ausgenommen in dem Fall, wenn sie das Schiff oder Fahrzeug oder die Segel und Takelage nicht gehörig in acht nehmen; auch soll nur blos derjenige von den Schiffsbedienten und Leuten bestraft werden, der sich in Beobachtung seiner Pflicht zur Erhaltung des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Masten, Segel und Tackelage, saumselig beträgt; in welchem Fall er doch nicht mit mehr als fünf Hieben mit dem Seil, oder der Spiesgerte bestraft werden soll.

29.

Wenn irgend einer der Schiffsbedienten und Leute, auf der Fahrt Aufruhr oder Meuterey erregt, so kann der Schiffer im Nothfall, mit Rath und Zustimmung des Steuermanns Botsmanns, Zimmermanns und des ältesten oder besten der Schiffsleute den Schuldigen durch Schläge mit dem Seil auf den Rücken bestrafen, doch soll er ihm nicht über zwölf Hiebe geben lassen. Wenn es aber nicht nothwendig ist, die Strafe unverzüglich zu vollziehen, so soll der Schiffer selbige bis zur Ankunft in dem bestimmten Hafen aufschieben, wo er seine Klage innerhalb dem rußischen Reich, in Städten beym Stadtvogt, in den Kreisen beym Ordnungsrichter, in auswärtigen Städten und Häfen aber, beym rußischen Konsul (wo einer angestellt ist) oder Residenten, oder Gesandten, oder Großbotschafter anbringen soll, welche die Sache gehörig untersuchen und die Strafe bestimmen werden. Wenn der Schiffer auf der Reise, ein Kaiserliches Kriegsschiff oder Fregatte antrift, so kann er seine Klage bey dem Befehlshaber des Kriegsschiffs oder der Fregatte anbringen, welcher mit dem Schuldigen nach den Gesetzen verfahren wird.

In welchem Fall der Schiffer seine Schiffsleute mit Leibesstrafe belegen kann.

30.

Wenn das Schiff oder Fahrzeug in der bestimmten Stadt oder Hafen angekommen ist, und die Waaren ordentlich abgeliefert sind, soll der Schiffer allen seinen Schiffsbedienten und Leuten, die sich treu und gehorsam betragen, ihren Dienst pflichtmäßig verrichtet, und sich überhaupt wohl aufgeführt haben, ihren bis dahin verdienten Lohn auszahlen. Wenn aber jemand von den Schiffsbedienten und Leuten, untreu oder ungehorsam gewesen, seinen Dienst nicht gehörig verrichtet, oder sich ungebührlich oder fahrläßig

Wann und wie der Schiffer den Schiffsleuten ihren Lohn bezahlt.

ßig aufgeführt hat, oder wenn Verdacht wider ihn ist, daß er davon laufen, oder das Schiff oder Fahrzeug verlassen wolle, so ist dem Schiffer erlaubt, ihm einen Monatslohn einzubehalten.

31.

Dem Schiffer wird verboten, einen rußischen Unterthan in einer auswärtigen Stadt oder Hafen zu verabschieden.

Es wird allen Schiffern verboten, einen ihrer Schiffs-Bedienten und Leute, der ein rußischer Unterthan ist, in einer fremden Stadt oder Hafen, ohne sehr wichtige und dringende Ursachen von seinem Schiffe oder Fahrzeuge zu verabschieden; auch kann es in diesem Fall nicht anders geschehen, als auf schriftliche Erlaubniß des rußischen Konsuls, oder Residenten oder Gesandten oder Großbotschafters; in welcher schriftlichen Erlaubniß zugleich die wichtige und dringende Ursache der Verabschiedung namentlich angezeigt seyn muß. Diese schriftliche Erlaubniß, muß der Schiffer, so bald er nach Rußland zurückkommt, zu seiner Rechtfertigung im Zollamt vorzeigen, welches deshalb gehörigen Orts, Nachricht ertheilen wird.

32.

Der Schiffer soll auf seinem Schiffe oder Fahrzeuge einen hinlänglichen Vorrath guter Lebensmittel haben.

Jeder Schiffer soll eifrig dafür sorgen, nicht nur einen für seine Schiffsleute völlig hinlänglichen Vorrath guter und gesunder Lebensmittel, von der Art wie sie auf Schiffen und zur See gebraucht werden, ins Schiff zu nehmen, sondern auch etwas mehr als zu der vorhabenden Reise nöthig scheint, damit er in dem Fall, wenn sich die Reise in die Länge ziehen sollte, nicht gezwungen sey, zum Einkauf neuer Lebensmittel, in einer Stadt oder Hafen anzulanden und dadurch die Unkosten zu vermehren, oder aber den Schiffsbedienten und Leuten die bestimmte Portion zu vermindern, welches ohne die äußerste Noth durchaus nicht gesche-

schehen soll; weil sowohl die schlechte Beschaffenheit der Lebensmittel, als die Verminderung der Portionen, zu Krankheiten und Unzufriedenheit unter den Schiffsbedienten und Leuten Gelegenheit geben können. Auch soll der Schiffer wohl acht haben, daß jede Art der Lebensmittel auf eine ihr angemessene Weise bewahrt werde, damit keine während der Fahrt verderbe.

33.

Von der vollen Portion der Lebensmittel.

Der Schiffer soll seinen Schiffsbedienten und Leuten täglich eine solche Portion Lebensmittel austheilen, daß sie damit zufrieden seyn mögen. Die Schiffsbedienten und Leute haben kein Recht, von dem Schiffer, jeder für sich mehr als die gewöhnliche Portion eines Matrosen auf rußischen Kriegsschiffen zu fordern; wenn sie diese Portion völlig verzehren können. Wenn aber der Schiffer nicht solche Lebensmittel als auf Kriegsschiffen gebräuchlich sind, bey sich hat, so kan er sich statt deren mit andern guten Lebensmitteln versorgen. Es wird hier ein Verzeichniß oder Tabelle der Portionen, welche die Seeleute auf der Kriegsflotte bekommen, beygefügt.

34.

Von der verminderten Portion der Lebensmittel.

Wenn der Schiffer durch unvorgesehene Fälle, als nemlich, durch lang anhaltende widrige Winde, und dergleichen, nothwendig gezwungen seyn sollte, die Portion der Schiffsbedienten und Leute zu vermindern, so soll er dieses nicht anders als mit Genehmigung des Steuermanns, Botsmanns, Zimmermanns und des ältesten und besten der Schiffsleute thun, und nach seiner Ankunft im Hafen den Schiffsbedienten und Leuten, das was ihnen an der Portion abgekürzt worden, bezahlen.

35.

Vom Einkauf frischer Lebensmittel beym Anlanden in einer Stadt oder Hafen.

Wenn der Schiffer in einer Stadt oder Hafen zum Löschen oder Laden seines Schiffes anlandet, wo er für einen mäßigen Preis einige frische Lebensmittel, als frisches Rindfleisch, oder Obst, oder Küchenkräuter, für sein Schiffsvolk haben kann, so ist es zur Erhaltung der Leute gut und nützlich, selbige wenigstens drey bis viermal in der Woche mit frischen Lebensmitteln zu beköstigen; sie haben aber durchaus kein Recht, dieses von dem Schiffer zu fordern, besonders wenn an solchem Orte die frischen Lebensmittel sehr theuer sind.

36.

In welchem Fall der Schiffer nicht über die Hälfte der Schiffsbedienten und Leute von seinem Schiff oder Fahrzeug ablassen soll.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, auf der Rhede oder in einer Stadt oder Hafen vor Anker liegt oder mit Tauen festgemacht ist, und auf selbigem Waaren oder Lebensmittel befindlich sind, der Schiffer aber alsdenn mehr als die Hälfte der Schiffsbedienten und Leute zu gleicher Zeit vom Schiff abläßt, und während der Zeit, da mehr als die Hälfte der Schiffsbedienten und Leute von dem Schiff oder Fahrzeug abwesend ist, das Schiff oder Fahrzeug, oder die Waare und Ladung, oder die Lebensmittel Schaden nehmen, so soll der Schiffer dem Rheder oder Rhedern, oder denen die es angeht, allen Schaden, Verlust und Nachtheil, welcher während der Zeit, da er, der Schiffer, mehr als die Hälfte der Schiffsbedienten und Leute vom Schiff abgelassen hat, dem Schiff oder Fahrzeug, oder der Waare und Ladung, oder den Lebensmitteln zugefüget worden, ersetzen.

37.

Von der beständigen genauen Wacht auf

Der Schiffer soll Befehl geben und fleißig darauf achten, daß auf dem Schiff oder Fahrzeug, so wohl in Städten

ten und Häfen und auf der Rhede, als auf der Fahrt, zu jeder Zeit, genaue Wacht gehalten werde. Diese Wacht soll in Städten und Häfen oder auf der Rhede, aus dem vierten oder sechsten Theil der auf dem Schiff befindlichen Schiffsbedienten und Leute bestehen, wie es der Schiffer für nöthig errachten wird; auf der Fahrt aber soll die Hälfte der auf dem Schiff befindlichen Schiffsbedienten und Leute zur Wacht bestellt werden.

auf dem Schiff oder Fahrzeug.

38.

Wenn das Schiff oder Fahrzeug beladen oder gelöschet wird, sollen der Schiffer und Steuermann darauf sehen, daß wenn des Abends die Arbeit geendiget ist, alle Lucken oder etwanige äußere Oefnungen des Schiffs zugeschlossen und die Pforten fest zugemacht werden; die Schiffswacht aber soll bey ihrer Abwechselung sorgfältig und genau nachsehen und acht haben, ob alle Oefnungen und Pforten wohl verschlossen sind, damit auf dem Schiffe oder Fahrzeug, oder dem Schiffe oder Fahrzeuge selbst, in der Nacht, weder durch Diebstal noch auf irgend eine andre Art, kein Schade, Verlust oder Nachtheil zugefüget werde.

Die Lucken und Pforten sollen gegen die Nacht zugemacht werden.

39.

Wenn ein Steuermann, Zimmermann oder Botsmann, oder irgend einer der übrigen Schiffsbedienten und Leute zu seinem Dienst, zu welchem er sich vermöge seines Vertrages verbunden hat, untüchtig befunden wird, so kan der Schiffer ihm seinen Lohn bis zur Stadt, Port oder Hafen vorenthalten, wo er die Untüchtigkeit dieses Schiffsbedienten oder Schiffmannes vor Gericht durch Zeugen beweisen muß. So lange aber die Fahrt währet, soll der untüchtige Schiffsbediente oder Schiffsmann, den Dienst,

Ein untüchtiger Schiffsbedienter oder Schiffsmann verlieret seinen Lohn.

wozu er sich vermiethet hat, so viel er vermag, oder irgend einen andern Dienst, wozu ihn der Schiffer bestimmen wird, für die bloße Kost verrichten.

40.

Wofür der Pilot oder Lotse zu verantworten hat.

Die Piloten oder Lotsen, welche sich auf die ganze Reise vermiethet haben, stehen nur für die sichere Führung des Schiffes oder Fahrzeuges bis zu dem Ort nach welchem sie sich vermiethet haben; worüber mit ihnen ein schriftlicher Vertrag errichtet werden muß. Wenn dann dem Schiffe oder Fahrzeuge, oder den geladenen Waaren und Lebensmitteln, durch Fahrläßigkeit des Lotsen Schaden, Verlust oder Nachtheil verursacht wird, so soll er selbigen zu ersetzen angehalten werden; sollte er aber den Schaden, Verlust oder Nachtheil zu ersetzen nicht vermögen, so ist er nach Maasgabe seines Vergehens, gesezlicher Strafe unterworfen.

41.

Von den Hafen- oder Strandpiloten, oder Lotsen.

Da in vielen Strandgegenden, attestirte Hafen- oder Strandlotsen oder Piloten befindlich sind, die von ihrer Gesellschaft gedruckte Zeugnisse ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit, und der ihnen ertheilten Erlaubniß Schiffe als Lotsen zu führen, erhalten haben; so soll der Schiffer, so bald dergleichen Strandlotsen auf sein Schiff oder Fahrzeug kommen, sich ihr schriftliches Zeugniß, welches sie jederzeit bey sich haben müssen, geben lassen, und selbige als zuverläßigere Leute annehmen, und andern die kein solches Zeugniß aufzuweisen haben, vorziehen. Von der Zeit an, da die Hafen- oder Strandlotsen das Schiff oder Fahrzeug auf ihre Gefahr übernehmen, müssen sie für selbiges so lange stehen, bis ein solches Schiff oder Fahrzeug auf der

Rhede, oder in einem Hafen in Sicherheit gebracht ist. Wenn das Schiff oder Fahrzeug, während der Zeit, da die Hafen- oder Strandlotsen dafür stehen, Schaden, Verlust, oder Nachtheil leidet, so ist der Schiffer berechtiget, gegen sie bey ihrer Gesellschaft, oder da wo es nach den Gebräuchen ihres Landes geschehen muß, um seine Schadloshaltung Anforderung zu thun. Wenn aber der Schiffer oder Steuermann, den Hafen- oder Strandlotsen in etwas was zu ihrem Dienst gehöret widerspricht, oder nicht Segel zusetzen, oder vermindern, oder das Schiff nicht so wie sie es verlangen halten will, und die Hafen- oder Strandlotsen sich gegen den Schiffer erklären, daß sie wegen dieses seines Widerspruchs, für das Schiff oder Fahrzeug nicht weiter stehen wollen, so soll der Schiffer selbst für das Schiff verantworten und Rechenschaft geben, wenn dem Schiff oder Fahrzeug oder der Ladung, durch sein widriges Betragen gegen die Hafen- oder Strandlotsen, Schaden, Verlust oder Nachtheil zugefüget wird.

42.

Der Schiffer soll nicht ohne Lotsen über Lotsenfahrwasser fahren.

Wenn ein in fremde Länder abgefertigtes Schiff, nahe bey den Ufern des Orts wohin es abgeschickt worden, anlanget, so soll der Schiffer, gesetzt auch daß er selbst oder sein Steuermann das Fahrwasser des Orts sehr wohl kenne, demohngeachtet mit der Gösch auf der Vorbramstenge und einem Kanonenschuß, das Signal zur Herbeyrufung der Lotsen geben; weil die Assecuranzgesellschaft den Schaden, Verlust oder Nachtheil, welchen das Schiff oder Fahrzeug auf Lotsen-Fahrwasser erlitten hat, nicht bezahlet, wenn der Schiffer einen dasigen Lotsen hätte haben können und selbigen nicht angenommen hat; es sey dann, daß dieses in dem Kontrakt zwischen der Assecuranzgesellschaft und dem

Eigenthümer des Schiffs oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung, anders bestimmt worden wäre.

43.

Die Lebens- und Leibesstrafen für peinliche Verbrechen, geschehen nach Vorschrift der Geseze.

Wenn ein Schiffer, uneingedenk seiner Pflicht, seine Schiffsbedienten und Leute verleitet, und am Strand gelegene Oerter, oder Schiffe und Fahrzeuge auf dem Wasser, eigenmächtig anfällt und angreift, oder Mord begehet, oder jemand verstümmelt, oder verwundet, oder gewalthätig raubet, oder entführet, oder arglistig entwendet, oder sengt und brent, oder Dieberey mit Einbruch, oder Plünderung, oder betrügerische Schelmerey, oder irgend ein anderes peinliches Verbrechen begeht, so soll er nach Maasgabe seines Verschuldens und nach Vorschrift der Gesetze, mit Lebens- oder Leibesstrafe belegt werden.

44.

Von der Seeräuberey; von der erlaubten Vertheidigung gegen Seeräuber, und von Belohnung der Tapferkeit.

Wenn ein Handelsschiff oder Fahrzeug, ohne Vorwissen oder Befehl der Kriegsbefehlshaber, oder bürgerlichen Obrigkeit, und ohne ein dazu erhaltenes Patent, einen am Strande gelegenen Ort, oder Schiffe und Fahrzeuge auf Flüssen, Meeren und andern Gewässern, feindlich anfällt oder angreift, oder sich deren bemächtiget, so soll dieses, gesetzt auch daß es mitten im Kriege geschähe, als gewaltthätige Räuberey angesehen und bestraft werden. Wenn aber ein Feind oder Seeräuber, einen am Strande gelegenen Ort, oder ein Handelsschiff oder Fahrzeug, auf Flüssen, Meeren und andern Gewässern, anfällt und angreift, so soll der Schiffer, auch ohne Vorwissen und Befehl der Kriegs- oder bürgerlichen Obrigkeit, und ohne ein Patent zu haben, sich nach Möglichkeit und aus allen Kräften vertheidigen. Wenn dann der Schiffer, das feindlich angrei-

greifende Schiff nimmt, so soll er es mit der darauf befindlichen Beute, ohne dieselbe zu berühren, in den Hafen bringen, oder einem ihm begegnenden rußischen Kriegsschiffe abliefern, in welchem Fall er, für seine Tapferkeit, ein gegründetes Recht auf die Belohnung hat, welche nach der Seeordnung für die Kriegsflotte (Morskoi Ustaw ꝛc.) für ein genommenes Schiff, Flagge, Kanone u. d. gl. festgesetzt ist. Das genommene Schiff oder Fahrzeug aber, soll nebst der Ladung dem gehörigen Gerichte übergeben werden, wo man damit nach den Gesetzen zu verfahren hat.

45.

Wenn ein Handelsschiff oder Fahrzeug, während seiner Seereise, von Lebensmitteln entblößt worden ist, und alsdann ein anderes Schiff oder Fahrzeug antrifft, welches die Pflicht der Menschenliebe verachtend, den Nothleidenden ihre Bitte abschlägt, und ihnen die höchstnothdürftigen Lebensmittel versaget, so ist in diesem äußersten Fall, wo nichts übrig bleibt, als Hungers zu sterben oder eigenmächtig zu nehmen, dem Nothleidenden nicht verboten, so viel als er unumgänglich gebraucht, von dem ihm begegnenden Schiffe oder Fahrzeug zu nehmen; doch soll dieses mit der größten Vorsicht und so geschehen, daß nichts mehr als so viel zur nothdürftigen Erhaltung des Lebens erfordert wird, genommen, und das angetroffene Schiff oder Fahrzeug, nicht selbst in Hungersnoth versetzt werde. Ueber dieses, soll alles nach Maaß und Gewicht genommen werden, auch sollen beyde Schiffer, sowohl der welcher die Lebensmittel nimmt, als der dem sie genommen werden, sich gegenseitige Zeugnisse ertheilen, worinnen der Name des Schiffers, des Schiffes oder Fahrzeuges, des Rheders, des Orts woher und wohin das Schiff segelt, und die Quantität der genommenen Lebensmittel angezeigt seyn muß; nebst

Von der äußersten Hungersnoth auf der See.

einer versicherunden Anzeige, wie diese Lebensmittel bezahlt werden sollen, und wo die Bezahlung geschehen soll. Sobald hierauf eines von diesen Schiffen oder Fahrzeugen in den ersten Hafen ankommt, soll der Schiffer desselben, das ihm von dem andern Schiffer nachgelassene Zeugniß im Zollamt vorzeigen, und zugleich anzeigen, wie viel Vorrath von Lebensmitteln er bey seiner Abfahrt aus dem letztern Hafen auf dem Schiffe gehabt habe, und was für unvorherzusehende Vorfälle oder widrige Winde ihm nachher begegnet sind. Wann es sich alsdann ausweisen sollte, daß dasjenige Schiff oder Fahrzeug, welches von dem andern Lebensmittel genommen hat, bey seiner Abfahrt aus dem Hafen nicht hinlänglich mit Lebensmittel versorgt gewesen, oder keine unvorherzusehende Zufälle noch widrige Winde gehabt habe, so soll der Schiffer desjenigen Schiffes oder Fahrzeuges, das die Lebensmittel genommen hat, allen dem andern Schiffe oder Fahrzeuge verursachten Schaden, Verlust und Nachtheil bezahlen, und vor Gericht gestellet werden, wo nach Untersuchung seines Verschuldens, mit ihm nach den Gesezen verfahren werden soll.

46.

In welchem Fall der Schiffer sein Schiff oder Fahrzeug verpfänden kan, und in welchem äußersten Nothfall, er einen Theil der Waare oder Ladung, verpfänden oder verkaufen, oder vertauschen kan.

Wenn auf einem Handelsschiffe oder Fahrzeuge, während der Fahrt, ein großer Mangel an Lebensmitteln entstehet, oder entweder das Schiff oder Fahrzeug selbst, oder dessen Geräthschaft, Schaden genommen hat, oder zur weitern Reise untauglich ist, so mag der Schiffer in dem ersten Hafen anlanden, um das Schiff oder Fahrzeug mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen, oder selbiges, oder dessen Geräthschaft auszubessern. Wenn aber der Schiffer weder Geld noch Kreditive bey sich hat, auch für sich selbst in diesem Hafen keinen Kredit finden kann, und er also sich in diesem Hafen ohne Lebensmittel, oder mit beschädigtem

Schiff,

Schiff, ohne Geld und Kredit befindet, so ist ihm in dieser Noth unverwehrt, sein Schiff oder Fahrzeug zu verpfänden, um die nöthigen Lebensmittel anzuschaffen, oder das Schiff oder Fahrzeug ausbessern zu lassen. Wenn er aber gegen Verpfändung seines Schiffs die nöthige Hülfe nicht erlangen kann, so ist ihm in dieser äußersten Noth, nicht verboten, einen Theil der Waare oder Ladung zu verpfänden, zu verkaufen oder zu vertauschen, um dafür die nöthigen Lebensmittel zu erhalten, oder sein Schiff oder Fahrzeug ausbessern zu lassen. Der Schiffer ist in diesem Falle verbunden, dem Eigenthümer, oder wem es sonsten zukommt, den verkauften oder verpfändeten Theil der Waare oder Ladung zu bezahlen, nach demselbigen Preise, für welchen diese Waare und Ladung, an dem Ort, wohin sie der Schiffer zu führen verpflichtet war, hätte verkauft werden können. Der Eigenthümer aber soll dem Schiffer die verabredete Fracht bezahlen, eben so als wenn die Waare oder Ladung bis an den bestimmten Ort geführt worden wäre.

47.

Wenn ein Schiffer, zur Zeit da er für Schiff und Ladung stehen und Rechenschaft geben muß, einen vorsetzlichen Schiffbruch verursacht, oder dem Schiff oder Fahrzeuge oder der Waare und Ladung, Schaden und Verlust zufügt, oder an selbigen Dieberey oder Schelmerey begeht, oder vorsetzlich und eigenmächtig mit Schiff und Ladung davongeht, um sich oder einem andern, etwas das ihm nicht zugehört zuzueignen, so soll dieses als eine persönliche Verrätherey des Schiffers betrachtet und selbiger vor Gericht gestellet werden, wo mit ihm nach Maasgabe seines Verbrechens, auf welchem Lebens- oder Leibesstrafe und Ersetzung des Schadens von Seiten des Schuldigen, stehet, verfahren werden soll.

Was persönliche Verrätherey des Schiffers ist.

48.

48.

Dem Schiffer wird verboten, unbekañte Leute auf sein Schiff zu nehmen.

Wenn der Schiffer einen unbekannten Schiffsbedienten oder Schiffsmann, oder irgend einen andern unbekannten Menschen, unter was für einem Vorwande es immer sey, oder irgend jemand ohne einen gehörigen Orts erhaltenen Schein oder Zeugniß, aufs Schiff oder Fahrzeug nimmt, und durch einen solchen Menschen, dem Schiffe oder Fahrzeuge oder der Waare und Ladung, Schaden oder Verlust zugefüget wird, so darf die Assecuranzgesellschaft dergleichen Schaden, Verlust und Nachtheil nicht bezahlen; es sey dann, daß dieses in dem Kontrakt zwischen der Assekuranzgesellschaft und dem Eigenthümer des Schiffs oder Fahrzeuges oder der Waare und Ladung, anders bestimmt worden ist. Sollte aber der Schiffer, aus irgend einem Ort einem Verbrecher auf sein Schiff nehmen, so ist er gesezlicher Strafe unterworfen.

49.

Jedes zur See fahrende Schiff, soll die Ordnung der Handelsschiffahrt haben.

Jeder Schiffer eines zur See fahrenden Schiffs oder Fahrzeuges, soll die Ordnung der Handelsschiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren, bey sich haben.

50.

Der Schiffer soll sich nach den Hafenordnungen erkundigen, und sich darnach verhalten.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug in einer fremden Stadt oder Hafen anlandet, soll der Schiffer sich ungesäumt, nach den Rechten, Gesezen oder Gebräuchen dieser Stadt oder Hafens in Rücksicht der Handlungsschiffe und Fahrzeuge, erkundigen, und sich aufs genauste darnach verhalten.

51.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug in einem Hafen des mittelländischen Meeres, oder an den spanischen oder portugisischen Küsten, oder bey andern Städten, Häfen oder Ufern, innerhalb oder außer dem Reiche, anlandet, wo eine Gesundheitswacht, oder Quarantäne, oder irgend ein anderer dergleichen Vorposten, angeordnet ist, so soll Niemand, bey Gefahr der darauf gesezten Lebensstrafe, vom Schiffe gehen, ehe die daselbst übliche Untersuchung des Gesundheitszustandes geschehen ist; nemlich, daß die auf dem Schiff oder Fahrzeug befindliche Leute nicht von der Seuche angestekt sind, daß das Schiff oder Fahrzeug aus einem von der Seuche nicht angesteckten Hafen komme, und die Waaren und Ladung des Schiffs, keine Ansteckung verursachen können.

In welchem Fall bey Lebensstrafe niemand ohne Erlaubniß aus dem Schiffe oder Fahrzeuge gehen soll.

52.

Wenn ein Schiffer nach einem Hafen des Mittelländischen Meeres, oder nach einer spanischen, portugisischen oder andern Stadt oder Hafen innerhalb oder außer dem Reiche, fähret, wo eine Gesundheitswacht, oder Quarantäne oder irgend ein anderer dergleichen Vorposten angeordnet ist, so soll er aus der Stadt oder dem Hafen aus welchen er abfährt, ein schriftliches Zeugniß oder Attestat, von der Gesundheit seines Schiffs oder Fahrzeuges, der Leute, der Waare oder Ladung, und des Orts von welchem er abfährt, mit sich nehmen, in welchem Zeugniß die Zahl der auf dem Schiff oder Fahrzeug befindlichen Schiffsbedienten und Leute angezeigt seyn muß. Wenn hierauf während der Reise, neue Leute angenommen worden, oder die Zahl des Schiffsvolks vermindert wäre, so muß der Schiffer eidlich Antwort und Rechenschaft geben, warum er neue Leute angenommen, oder wodurch die Zahl der vorigen vermindert worden.

Der Schiffer soll ein Attestat haben, über die Gesundheit des Schiffs, der Leute, der Ladung, und des Orts, woher er kommt.

53.

Wenn das Schiff oder Fahrzeug in einer fremden Stadt oder Hafen verkauft worden ist, so soll das Schiffsvolk auf Kosten der Rheder nach Rußland zurück gebracht werden.

Wenn ein Schiffer, auf Befehl der Rheder, sein Schiff oder Fahrzeug, in einer fremdem Stadt oder Hafen verkauft, so soll er die Schiffsbedienten und Leute auf Kosten der Rheder in ihre Heimath abfertigen, und ihnen so lange, bis sie in den Hafen wo sie gemiethet worden, angekommen sind, den völligen Gehalt bezahlen; für welchen sie sich auf das gekaufte Schiff vermiethet hatten, es sey dann, daß sie sich freywillig entschließen, von diesem Schiffer ihren Abschied zu nehmen, und sich (in Gegenwart des rußischen Konsuls, wo einer angestellt ist, oder Residenten, oder Gesandten, oder Großbotschafters) verbinden, zu einem andern rußischen Schiffer zu gehen, und mit ihm nach einem rußischen Hafen zurück zu kehren.

54.

Von fleißigem Auspumpen des Wassers aus dem Schiffe.

Der Schiffer soll besonders darauf acht haben, daß das ins Schiff getretene Wasser, zu rechter Zeit ausgepumpt werde, ehe es im Raum so hoch steiget, daß die Waare und Ladung, oder die Lebensmittel, dadurch beschädiget werden könnten. Wenn aber der Schiffer oder Steuermann oder Zimmermann unterlassen sollte, zu befehlen, daß das eingetretene Wasser ausgepumpt werde, und alsdann dem Schiffe oder Fahrzeuge, oder der Waare und Ladung, oder den Lebensmitteln, dadurch Schaden, oder Verlust oder Nachtheil zugefügt würde, so sollen sie zur Ersetzung desselben, nach Maasgabe ihres Gehalts, angehalten werden. Wenn aber der Schaden daher entstanden ist, daß die Schiffsbedienten und Leute den ihnen ertheilten Befehl aus Faulheit nicht erfüllet haben, so soll man sie zur Ersetzung deßelben, nach Maasgabe ihres Lohns, anhalten.

55.

Der Schiffer soll auf seinem Schiffe oder Fahrzeuge mit aller möglichen Vorsicht auf das Feuer und Licht acht haben. Den Schiffsbedienten und Leuten wird untersagt, in dem Schiffsraum oder auf dem Schiff oder Fahrzeug brennendes Licht, oder andere brennende Sachen, zu haben oder damit herum zu gehen, es sey dann, daß es ihnen der Schiffer oder Steuermann befehle, welches doch nur im höchsten Nothfall und mit äußerster Vorsicht geschehen soll. Wenn das Schiff oder Fahrzeug oder die Waare und Ladung, durch Unvorsichtigkeit oder Fahrläßigkeit des Schiffers oder Steuermanns oder der Schiffsbedienten und Leute, verbrennen oder vom Feuer Schaden nehmen sollten, so ist die Assecuranzgesellschaft nicht gehalten, solchen Schaden, Verlust oder Nachtheil zu bezahlen; es sey dann, daß solches in dem Kontrakt zwischen der Assecuranzgesellschaft und dem Eigenthümer des Schiffs oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung, anders bestimmt worden wäre.

Von der Vorsicht gegen Feuersgefahr.

56.

Der Schiffer eines Handelsschiffes oder Fahrzeuges, ist verbunden, den rußischen Kriegsschiffen, Fregatten oder bewafneten Fahrzeugen, sowohl auf der See, als im Hafen, oder überall wo er ihnen begegnet, die gebührende Ehre zu erzeigen. Wenn ein rußisches Kriegsschiff oder eine Fregatte, oder ein bewafnetes Fahrzeug, an den Ort, in den Hafen, oder auf die Rhede kommt, wo sich ein rußisches Handelsschiff oder Fahrzeug befindet, so soll der Schiffer des Handelsschiffes oder Fahrzeuges seine Flaggen aufziehen, auf das Kriegsschiff fahren, und dem Befehlshaber deßelben schriftlichen Raport ertheilen, wie dieses Handelsschiff oder Fahrzeug heiße? woher es komme?

Von der den Kriegsschiffen gebührenden Ehrenbezeigung, oder den Honneurs.

wohin es gehe? an wen es addreßirt sey? und von wem? was es geladen habe? wie viel Schiffsbedienten und Leute auf dem Schiffe oder Fahrzeuge sind? und von welcher Nation?

57.

Der Ballast soll aus dem Schiffe oder Fahrzeuge, weder auf die Rhede, noch ins Fahrwasser, noch in den Hafen geworfen werden.

Der Schiffer soll bey jedem Hafen, wo er sich mit seinem Schiffe oder Fahrzeuge befindet, dafür Sorge tragen, daß der Ballast nicht, den Gesezen dasigen Orts zuwider, aus dem Schiffe oder Fahrzeuge, auf der Rhede oder in das Fahrwasser oder in den Hafen ausgeworfen werde. Wenn er diesem zuwider handelt, muß er sich, in Absicht der darauf gesezten Strafe, oder Schadensersezung, den Gesezen unterwerfen.

Drittes Hauptstück.

Von der Pflicht des Steuermanns.

58.

Der Steuermann iste in Gehülfe des Schiffers.

Der Steuermann hilft dem Schiffer in seinen Geschäften, in so ferne solche das Schiff oder Fahrzeug und dessen Ladung betreffen.

59.

Der Steuermann steuert das Schiff.

Es ist des Steuermanns Pflicht, das Schiff oder Fahrzeug auf dem Wasser zu steuern.

60.

Der Steuermann erfüllet die Befehle des Schiffers.

Der Steuermann soll dem Schiffer gehorchen, und seine Befehle genau und treulich befolgen.

61.

Der Steuermann ist in Abwesenheit des Schiffers Befehlshaber des Schiffs oder Fahrzeuges, und muß alsdann für die darauf befindlichen Leute, Waare und Ladung, stehen und Rechenschaft geben. Der Steuermann ist in Abwesenheit des Schiffers Befehlshaber des Schiffs.

62.

Der Steuermann ist verbunden, die Schiffsbedienten und Leute in guter Zucht und Ordnung zu erhalten. Der Steuermañ hält Zucht und Ordnung unter dem Schiffsvolk.

63.

Der Steuermann hat darauf zu sehen, daß den Schiffsbedienten und Leuten die ihnen gebührende Lebensmittel gehörig zugetheilt werden. Der Steuermann sieht darauf, daß das Schiffsvolk, ordentlich beköstiget werde.

64.

Der Steuermann achtet darauf, daß die Schiffsbedienten und Leute ihre Pflicht erfüllen, und daß unter ihnen kein Zank und Streit oder Schlägerey statt finde. Der Steuermann sieht darauf, daß das Schiffsvolk seine Schuldigkeit thue.

65.

Der Steuermann sorget dafür, daß der Schiffsraum zur Aufnahme der Waare und Ladung, und der Lebensmittel, trocken und rein gehalten werde. Der Steuermann sieht darauf, daß der Raum zur Aufnahme der Waare rein gehalten werde.

66.

Der Steuermann nimmt die Waare und Ladung ungesäumt ins Schiff oder Fahrzeug.

Der Steuermann ist verbunden, so bald die Waare ans Schiff oder Fahrzeug gebracht ist, selbige ungesäumt in das Schiff oder Fahrzeug einzunehmen, und gehörig in den Raum einzulegen oder aufzustellen.

67.

Der Steuermann hält ein genaues Verzeichniß von allen ins Schiff eingenommenen Sachen, und in welchen Theil des Schiffsraums jede derselben hingelegt oder hingestellt worden.

Der Steuermann soll ein richtiges und genaues Verzeichniß, von allen ins Schiff oder Fahrzeug verladenen Sachen und Waaren halten, in welchem sowohl die Zahl und Merkzeichen derselben, als auch der Ort im Schiffsraum, wo jede derselben hingelegt oder hingestellt worden, bezeichnet werden muß.

68.

Der Steuermann quittirt über die ins Schiff eingenommene Waare.

Wenn der Steuermann eine Sache oder Waare ins Schiff oder Fahrzeug genommen hat, so giebt er dem, welcher ihm, im Namen des Kaufmanns, die Waare, nebst dem summarischen Verzeichniß oder Register derselben abliefert, eine richtige Quittung oder Recive, daß er die Waare empfangen habe, und für selbige Sorge tragen werde. Diese Quittung wird ihm, sobald er die Waare nebst dem Verzeichniß abgeliefert hat, zurück gegeben.

69.

Der Steuermann trägt die Quittung und das summarische Verzeichniß ins Tagebuch ein.

Der Steuermann trägt die Quittung über den Empfang und Bewahrung der Waare, nebst dem summarischen Verzeichniß derselben, ins Journal oder Tagebuch ein, damit er nach Wiederablieferung der Waare und des Verzeichnisses, und der Zurücknahme seiner Quittung, wissen könne

könne, ob ihm alle seine Quittungen zurück geliefert worden sind, weil seine Quittung wenn sie gefordert wird, zur Berichtigung der Sachen, eben so nöthig ist, als das summarische Verzeichniß oder die Ladungsrolle.

70.

Der Steuermann siehet und achtet fleißig darauf, daß die von ihm in Empfang genommene Waare u. d. gl. auf dem Schiffe oder Fahrzeuge wohl erhalten werde, und keineswegs auf der Reise beschädigt werde, oder verderbe.

Der Steuermann sorget dafür, daß die eingenommene Waare, nicht auf der Reise verderbe.

71.

Der Steuermann muß von allem was auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, sowohl im Hafen als auf der Fahrt, vorfällt, ein Journal oder Tagebuch führen, und in selbigem bemerken: die Veränderungen des Windes und Wetters, die Berechnung der Fahrt, die Mittagslinie des Schiffs, die Beobachtung der Breite, die Amplitud der Sonne, die Abweichung des Kompaßes u. s. w.; ferner was für Segel zugesezt oder vermindert worden, und wo, und wie lange das Schiff oder Fahrzeug, im Hafen, oder auf der Rhede, oder in andern Gewässern, oder am Ufer, vor Anker gelegen, habe, damit nach Vollendung der Reise jederzeit, oder erforderlichen Falls, deutlich ersehen werden könne, daß auf dem Schiffe oder Fahrzeuge keine Zeit versäumt, und die Reise oder Fahrt mit aller möglichen Sorgsamkeit und Betriebsamkeit fortgesezt worden sey.

Der Steuermann muß ein richtiges Tagebuch führen.

72.

Der Schiffer und Steuermann sollen sich auf der ganzen Fahrt oder Reise, niemals zu gleicher Zeit vom Schiffe oder Fahrzeuge entfernen; es sey dann daß es die äußerste Noth erfordert.

Der Schiffer und Steuermann sollen sich nie zu gleicher Zeit vom Schiffe entfernen.

Viertes Hauptstück.

Von der Pflicht des Zimmermanns.

73.

Der Zimmermann sieht darauf, daß das Schiff gut und dicht kalfatert sey.

Der Zimmermann hat darauf zu sehen, daß das Schiff oder Fahrzeug gut und dicht sey, daß die Decken, Borten und Ueberlauf des Schiffs gut kalfatert sey, und daß nirgends ein Leck angetroffen werde.

74.

Der Zimmermann sorget für die gute Beschaffenheit der Pumpen.

Der Zimmermann sorget mit allem Fleiß dafür, daß die Pumpen gut, die Pumpschue gehörig mit Leder benäht, und alle zu den Pumpen gehörigen Stücke, in gutem Stande seyn und erhalten werden.

75.

Der Zimmermann untersucht, ob die Masten, Raaen, Steuer und Spil, in gutem Stande sind.

Der Zimmermann untersucht sowohl vor Abfahrt des Schiffs oder Fahrzeugs, als auch bey jeder erforderlichen Gelegenheit, ob die Masten, Raaen, Steuer und Spil, aus gutem Holz sind, und sich in gutem Stande befinden; worüber er dem Schiffer Nachricht giebt.

76.

Der Zimmermann soll, sobald das Schiff seine Ladung hat, die Lucken kalfatern und mit den Presenningen zudecken.

Sobald alle Waare und Ladung auf das Schiff oder Fahrzeug verladen ist, soll der Zimmermann ungesäumt alle Lucken zu kalfatern und mit den Presenningen zudecken.

77.

Der Zimmermann ist verbunden, das ins Schiff oder Fahrzeug eingetretene Wasser fleißig zu messen, und alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß selbiges ausgepumpt werde, ehe es sich dergestalt anhäufe, daß die Waare oder Ladung davon Schaden nehmen könne, worüber er zu rechter Zeit den Schiffer und Steuermann benachrichtigen muß. Wenn der Zimmermann aus Faulheit oder Fahrläßigkeit, das Wasser anhäufen läßt, und nicht zu rechter Zeit den Schiffer und Steuermann benachrichtiget, so soll er zur Ersezung des Schadens, Verlusts oder Nachtheils, angehalten, im Fall er aber nicht zu bezahlen vermag, nach Befinden des Gerichts, mit Leibesstrafe belegt werden.

Der Zimmermann sorget dafür, daß das Wasser zu rechter Zeit aus dem Schiffe ausgepumpt werde.

78.

Der Zimmermann soll, wie alle übrigen Schiffsbedienten und Leute, dem Schiffer und Steuermann gehorsamen.

Der Zimmermann stehet unter dem Schiffer und Steuermann.

Fünftes Hauptstück.

Pflicht eines Schiffsbedienten oder Schiffsmannes, und aller übrigen auf dem Schiffe befindlichen Leute.

79.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, oder sonst jemand, mit dem Schiffer einig wird, auf dem Schiffe oder Fahrzeuge eine Fahrt zu thun, so soll er darüber einen schriftlichen oder gedruckten Vertrag unterschreiben, in welchem die Bedingungen und Umstände der Reise angegeben seyn müssen.

Wer mit dem Schiffer wegen des Dienstes oder der Fahrt einig geworden ist, soll einen Vertrag unterschreiben.

80.

Von den zwey Original-Abschriften des Vertrages.

Von dem schriftlichen Vertrage eines Schiffsbedienten oder Schiffsmannes, oder anderer Leute, mit dem Schiffer, wegen des Dienstes oder der Fahrt auf einem Schiffe oder Fahrzeuge, müssen zwey von den kontrahirenden Parteyen unterschriebene Originalabschriften gemacht werden; wovon die eine bey dem Schiffer, die andre bey demjenigen bleibt, welchem die kontrahirende Parteyen dieselbe anvertrauen. Der Vertrag muß auch bey dem Makler in sein Maklerbuch eingeschrieben werden.

81.

Was für Handgeld die Schiffsbedienten und Leute nach Unterschreibung des Vertrages, von dem Schiffer erhalten.

Wenn die Schiffsbedienten und Leute den Vertrag unterschrieben haben, soll der Schiffer ihnen Lohn geben; nemlich, einem Schiffsbedienten oder Schiffsmann, welcher sich zum Dienst auf dem Schiffe oder Fahrzeuge monatlich vermiethet hat, einen Monat voraus; dem Schiffsbedienten oder Schiffsmann aber welcher sich auf die ganze Fahrt zum Dienst auf dem Schiffe oder Fahrzeuge vermiethet hat, den vierten Theil seines Lohns.

82.

Die Schiffsbedienten und Leute sollen nach Unterschreibung des Vertrages und nach Empfang des Handgeldes, sich sogleich auf das Schiff oder Fahrzeug begeben, ihren Dienst antreten, und dem

Wenn die Schiffsbedienten und Leute den Vertrag unterschrieben, und von dem Schiffer Lohn empfangen haben, nemlich diejenigen welche sich auf das Schiff oder Fahrzeug monatlich vermiethet haben, einen Monatslohn, diejenigen aber welche sich für die ganze Reise vermiethet haben, den vierten Theil ihres Lohns voraus, (wie dieses oben im 81sten Punkt vorgeschrieben ist,) müssen sie sich sogleich auf das Schiff oder Fahrzeug, auf welches sie sich vermiethet haben, begeben, ihren Dienst antreten und dem

Schif-

Schiffer, Steuermann, Botsmann, oder wem in deren Abwesenheit die Verrichtung ihrer Dienste anvertrauet worden, Gehorsam leisten.

dem Schiffer, Steuermann, Botsmann, oder wer deren Dienst verrichtet, gehorsamen.

83.

Die Pflicht der Schiffsbedienten und Leute auf einem Schiffe oder Fahrzeuge, ist: jede das Schiff oder Fahrzeug oder die Ladung betreffende Arbeit zu thun, und zu verrichten; zum Beyspiel: das Schiff oder Fahrzeug zu betackeln und abzutackeln, auf Flüssen, Meeren und andern Gewässern das Steuer zu führen, die Segel zu regieren, das Schiff oder Fahrzeug mit Stricken oder Tauen festzubinden, die Anker zu lichten, das Schiff oder Fahrzeug zu waschen und rein zu halten, zu laden und zu löschen, Waaren, Ladung und Lebensmittel einzulegen, Ballast einzunehmen, auszuwerfen, und umzuwerfen, und alle andre Arbeiten zu verrichten, welche die Erhaltung, Bewahrung, und Reinlichkeit des Schiffes oder Fahrzeuges, der Waare, Ladung, und Lebensmittel, betreffen.

Pflicht eines Schiffsbedienten oder Schiffmannes.

84.

Ein bewährter Schiffsbedienter oder Schiffsmann muß verstehen; die Reffen einzubinden, und die Segel zu befestigen, die Stengen und Raaen aufzuhissen, das Schiffsgeräthe zu stopfen und zu splizen, das Steuer zu regieren, die Striche des Kompaßes zu kennen, das Loth zu werfen, die Zeichen der Lothleine zu kennen, und die Segel auszubessern.

Was bewährte Schiffsbedienten oder Schiffsleute wissen müssen.

85.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, nach Unterschreibung des Vertrages, und Empfang des Handgel-

Wie man mit denen, welche sich, ihrem Vertrag

trage zuwider, vom Schiffe eigenmächtig entfernen, verfahren soll.

geldes, sich nicht in dreymahl vier und zwanzig Stunden, auf das Schiff oder Fahrzeug, auf welches er sich laut dem geschlossenen Vertrage vermiethet hat, begiebt, und sich meldet, so mag der Schiffer oder Rheder (wenn er will) es in Städten dem Stadtvogt und in Distrikten dem Ordnungsrichter anzeigen; der Stadtvogt oder Ordnungsrichter aber, soll mit denjenigen, welche sich eigenmächtig, dem Vertrage zuwider, entfernen, nach seiner Pflicht verfahren.

86.

Von den Schiffsbedienten und Leuten, welche von einem Schiffer Handgeld nehmen, und sich nachher bey einem andern vermiethen.

Wann ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, nach Unterschreibung des mit dem Schiffer eingegangenen Vertrages, und nach Empfang des Handgeldes von dem Schiffer, den Vertrag nicht erfüllet, und sich bey einem andern Schiffer vermiethet, so mag der Schiffer oder Rheder (wenn er will) deshalb, in Städten dem Stadtvogt, und in Distrikten dem Ordnungsrichter Anzeige thun, welche mit demjenigen der den Vertrag gebrochen hat, nach ihrer Pflicht verfahren werden.

87.

Von dem Schiffer, welcher wissentlich einen von einem andern Schiffer gemietheten Schiffsbedienten oder Schiffsman, untermiethet.

Wenn ein Schiffer einen Schiffsbedienten oder Schiffsmann gemiethet hat, obgleich er wußte, daß dieser Schiffsbediente oder Schiffsmann, schon von einem andern Schiffer gemiethet worden sey, so soll er dem der denselben zuerst gemiethet hatte, sein ausgelegtes Handgeld erstatten, und ihm zugleich den Schaden, Verlust und Nachtheil der etwannigen Liegetage, ersezen.

88.

Von den Schiffsbedienten und Leuten, wel-

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, nach Unterschreibung des Vertrages und Empfang des Handgel-

geldes, und nach seinem Eintrit in das Schiff oder Fahrzeug, sich eigenmächtig von dem Schiffe oder Fahrzeuge oder von der Arbeit, auf einen Tag oder auf eine Nacht, ohne Wissen oder Erlaubniß des Schiffers oder Steuermanns, entfernet, so soll ihm der Schiffer seinen Lohn für zweimal vier und zwanzig Stunden abziehen, und selbigen Lohn unter diejenigen Schiffsbedienten und Leute vertheilen, welche in Abwesenheit dessen der einen Tag oder eine Nacht vom Schiffe gewesen, seine Dienste verrichtet, oder statt seiner auf der Wacht gestanden haben.

welche ohne Erlaubniß des Schiffers oder Steuermanns, sich auf einen Tag oder eine Nacht, vom Schiffe entfernen.

89.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, nach Unterschreibung des Vertrages, Empfang des Handgeldes und Eintrit in ein Schiff oder Fahrzeug, sich eigenmächtig von dem Schiffe oder Fahrzeuge entfernet, oder sich eigenmächtig weigert mit dem Schiffe oder Fahrzeuge die Reise anzutreten, so ist nach dessen dreymal vier und zwanzig stündiger Abwesenheit oder Weigerung, der Schiffer berechtiget, ihm den verdienten Lohn zu entziehen, und alles was dieser weggegangene oder eigenmächtig sich weigernde Schiffsbediente oder Schiffsmann, auf dem Schiffe oder Fahrzeuge eigenthümliches zurückläßt, als, Kleider, oder Geld, oder anderes Geräthe und Habe, zum Besten des Eigenthümers des Schiffes oder Fahrzeuges, einzubehalten.

Wie mit Schiffsbedienten und Leuten zu verfahren, welche sich vom Schiffe oder Fahrzeuge entfernen, oder sich eigenmächtig weigern, mit dem Schiffe oder Fahrzeuge die Reise anzutreten.

90.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann nach Unterschreibung des Vertrages, oder Empfang des Handgeldes, oder Eintrit in das Schiff oder Fahrzeug, sich, ehe dasselbe aus dem Hafen abgeht, in einer gesezlichen oder unumgänglichen Nothwendigkeit befindet, zurück zu blei-

Von der Entlassung eines Schiffsbedienten oder Schiffmanns, im Fall einer gesezlichen und unumgänglichen

lichen Nothwendigkeit, und daß das Schiff oder Fahrzeug nicht dadurch im Hafen zurück gehalten werde.

bleiben, und die Reise nicht anzutreten, so soll er dieses ohne Verzug dem Schiffer melden, und ihm das empfangene Handgeld zurück geben. Der Schiffer soll aber nach der Zurücknahme des von ihm gegebenen Handgeldes, den Schiffsbedienten oder Schiffsmann, welcher in eine gesezliche oder unumgängliche Nothwendigkeit zurück zu bleiben versezt ist, ohne Verzug entlassen. Wenn der Schiffer sich weigert, einen Schiffsbedienten oder Schiffsmann, welcher wegen gesezlicher und unumgänglicher Nothwendigkeit zurück bleiben muß, zu entlassen, so soll der Schiffsbediente oder Schiffsmann, von der gesezlichen und unumgänglichen Nothwendigkeit, welche ihn zurück zu bleiben zwinget, und von der Weigerung des Schiffers, in Städten dem Stadtvogt, in Kreisen dem Ordnungsrichter Anzeige thun, welche nach ihrer Pflicht zu verfahren haben. Ist das Schiff oder Fahrzeug schon zur Abfahrt fertig, so soll selbiges wegen der Entlassung des Schiffsbedienten oder Schiffmanns nicht aufgehalten werden, sondern aus dem Hafen abfahren, ohne dem Schiffsbedienten oder Schiffsmann seinen Abschied zu ertheilen.

91.

Von welchem Gelde die Schiffsbedienten ihren Lohn erhalten sollen.

Der Schiffer soll den Schiffsbedienten und Leuten ihren Lohn von dem Frachtgelde bezahlen, welches er für das Schiff oder Fahrzeug, von der Waare und Ladung erhält.

92.

Wenn das Schiff oder Fahrzeug oder Waare und Ladung verlohren geht, so ist auch der Lohn des Schiffsvolks verlohren.

Wenn das Schiff oder Fahrzeug, oder die Waare und Ladung verlohren geht, oder aufbrennt, oder auf andre Art vernichtet wird, so geht auch zugleich der Lohn der Schiffsbedienten und Leute verlohren.

93.

Weil der eigene Nuzen der Schiffsbedienten und Leute darauf beruhet, daß das Schiff oder Fahrzeug und die darauf verladene Waare oder Ladung, gegen allen Schaden oder Nachtheil gesichert werde, so hat jeder Schiffsbediente oder Schiffsmann, wenn das Schiff oder Fahrzeug, oder die darauf verladene Waare oder Ladung in Gefahr kommen sollten, alle mögliche Kräfte und Mühe anzuwenden, um das Schiff oder Fahrzeug, nebst der darauf verladenen Waare oder Ladung, vor allem Schaden und Verlust zu bewahren. Wenn aber ohngeachtet aller zur Rettung des Schiffs oder Fahrzeuges, und der darauf befindlichen Waare und Ladung, angewandten Mühe und Anstrengung, das Schiff oder Fahrzeug, oder die Waare, oder Ladung, dennoch verlohren geht, oder verbrennt, oder auf andre Art verunglückt, so sollen die Schiffsbedienten und Leute alle mögliche Kräfte und Mühe zur Rettung der Reste des Schiffs oder Fahrzeugs, oder der Waare und Ladung, anwenden. Wenn Schiffsbedienten und Leute, sich hiebey durch vorzügliche Entschlossenheit und Anstrengung hervorthun, so hat der Rheder des Schiffs oder Fahrzeuges, oder die Assecuranzgesellschaft, selbigen eine angemessene Belohnung zu ertheilen.

Von Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare und Ladung.

94.

Die Schiffsbedienten und Leute, sollen laut dem von ihnen unterschriebenen Vertrage, während der ganzen Dauer desselben, dem Schiffer, Steuermann, und Botsmann, auf dem Wasser und am Lande, in allem was ihren Dienst auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, oder den Schiffs- oder Fahrzeugs-Schalupen, oder Böten, oder Kähnen, oder in allem was die Erhaltung, Verwahrung, oder Schonung der-

Von der Aufführung der Schiffsbedienten und Leute.

derselben, oder der Waare und Ladung betrift, Gehorsam und Folge leisten; auch sollen sie sich überhaupt und jeder für sich, nüchtern, fleißig, emsig, und eifrig in ihrem Dienste, betragen.

95.

Was persönliche Verrätherey der Schiffsbedienten und Leute ist.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, während der Dauer des von ihm unterschriebenen Vertrages, vorsetzlich den Schiffer oder Steuermann ermordet, oder verstümmelt, oder verwundet, oder persönliche Gewaltthätigkeit an ihnen ausübet, oder das Schiff oder Fahrzeug in Brand steckt, oder Schiffbruch verursacht, oder es vorsetzlich auf eine Sandbank oder Klippe sezt, oder den Boden des Schiffes oder Fahrzeuges durchhauet, oder durchbohret, oder auf eine andre Art das Schiffe oder Fahrzeuge vorsezlich zu Grunde richtet, oder auf dem Schiffe oder Fahrzeuge Diebstal mit Einbruch, oder bloßen Diebstal begeht, oder am Tag oder bey Nacht, ohne Erlaubniß oder wider den Befehl des Schiffers, Schalupen, oder Böte, oder Kähne des Schiffes oder Fahrzeuges wegführet, oder dem Schiffe oder Fahrzeuge, oder der darauf geladenen Waare und Ladung, vorsezlich irgend andern Schaden oder Verlust zufüget, oder gegen den Schiffer oder Steuermann Meuterey anstiftet, oder Gewehr aufhebt, oder einen derselben mit der Hand schlägt oder drohet, und er dessen überführt wird, so soll dieses als persönliche Verrätherey betrachtet, und er dem Gericht übergeben werden, wo mit ihm nach Maasgabe seines Verbrechens, auf welchem Lebens- oder Leibesstrafe und Ersezung des Schadens und Verlusts von Seiten des Schuldigen, steht, verfahren werden söll.

96.

96.

Die Schiffsbedienten und Leute sollen auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, im Hafen, oder auf der See, oder andern Gewässern, nach Anordnung des Schiffers, Tag und Nacht genaue und sorgfältige Wacht halten.

Von der Wacht.

97.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, auf einem Schiffe oder Fahrzeuge, im Hafen, oder auf der See, oder auf andern Gewässern, während seiner Wacht betrunken gefunden wird, oder einschläft, oder sich im Schiffe oder Fahrzeuge versteckt, so soll der Schiffer ihm einen zweytägigen Lohn abziehen, und diesen Lohn unter die Schiffsbedienten und Leute, welche seinen Dienst auf der Wacht verrichtet haben, vertheilen.

Von den Schiffsbedienten und Leuten, welche auf der Wacht betrunken gefunden werden, sich verbergen, oder einschlafen.

98.

Wenn Diebe auf ein Schiff oder Fahrzeug kommen, und die auf der Wache stehenden Schiffsbedienten und Leute nicht Lärm machen, und die übrigen Schiffsbedienten und Leute nicht zusammen rufen, um die Diebe zu greifen, die Diebe aber auf dem Schiffe oder Fahrzeuge Diebstal begehen, so sind die Schiffsbedienten und Leute schuldig, den von den Dieben verursachten Schaden, Nachtheil oder Verlust, von ihrem Lohn zu bezahlen; wenn aber ihr Lohn nicht zureicht, sollen sie dem Gericht übergeben werden, wo mit ihnen nach Vorschrift der Geseze verfahren werden soll.

Wie die Wache ein Zeichen giebt, daß Diebe ans Schiff kommen.

99.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, sich ungehorsam bezeiget, oder die Befehle des Schiffers oder Steu-

Den Schiffsbedienten und Leuten soll für Unge-

Ungehorsam, oder Zaudern, oder Fahrläßigkeit in Erfüllung der Befehle des Schiffers. Lohn abgezogen werden ꝛc.

Steuermanns, in Sachen welche den Dienst eines Schiffsbedienten oder Schiffmanns, oder die Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung, oder die Beschleunigung der Reise betreffen, so soll der Schiffer, dem Ungehorsamen, oder Trägen, oder Fahrläßigen, für das erste Vergehen, einen zweywöchentlichen Lohn, für das zweyte Vergehen einen monatlichen Lohn, und für das dritte Vergehen, den ganzen Lohn abziehen; der einbehaltene Lohn gehört demjenigen, dem Ungehorsam bezeigt worden ist. Der Schiffer aber ist zu diesem Abziehen des Lohns in keinem andern Falle berechtiget, als wenn er mit zwey Zeugen aus dem Schiffsvolk, nach geleistetem Eide, den Schuldigen seines Ungehorsams, oder seiner Trägheit, oder fahrläßigen Erfüllung der Befehle, vor Gericht überführen kan.

100.

Von den Schiffsbedienten und Leuten, welche Meuterey wider den Schiffer anfangen.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, gegen den Schiffer Meuterey anfängt, oder den Schiffer zwingt, wider Willen, ohne unumgängliche Noth und ohne gesezliche Ursache, seine Fahrt zu ändern, oder an einem andern Ufer oder Hafen zu landen, als er sich vorgenommen hatte; so soll der Schiffer selbigen, als einen Aufrührer, dem Gericht übergeben, wo mit ihm nach Vorschrift der Geseze verfahren werden soll.

101.

Vom Anfallen und Berauben eines Schiffes oder Fahrzeuges, im Hafen oder auf dem Wasser.

Wenn jemand in einem Hafen, oder auf der See oder andern Gewässern, ein Schiff oder Fahrzeug anfällt, und es beraubet, der soll ergriffen und ins Gericht geliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Geseze zu verfahren hat.

102.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, beym Laden und Löschen der Waare oder Ladung in ein Bot oder Pram, um sie nach einem Werft oder Hafen zu führen, von dem Schiffer Befehl erhält, sich auf das Bot oder den Pram zu begeben, bey den Waaren zu bleiben und sie in acht zu nehmen, so soll der Schiffsbediente oder Schiffsmann, den Befehl des Schiffers mit der größten Treue erfüllen, und alsdann, außer dem bedungenen Lohn, für jeden dergleichen Auftrag einen Rubel empfangen; wogegen er für den etwannigen Schaden oder Nachtheil oder Verlust stehen, und selbigen zu ersezen verbunden seyn soll.

Die Schiffsbedienten und Leute erhalten für die Aufsicht beym Laden und Löschen eine Belohnung.

103.

Die Lebensmittel für die Schiffsbedienten und Leute, sollen von solcher Art wie sie gewöhnlich auf dem Wasser oder auf der See gebraucht werden, und zwar in vollem, genugsamen und zureichenden Maas, und von guter und gesunder Beschaffenheit seyn. Ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann soll aber nicht mehr als die tägliche Portion eines Matrosen auf rußischen Kriegsschiffen, fordern können. Jedoch wird nicht verboten, eine Art von Lebensmittel mit einer andern zu vertauschen, wenn die Schiffsbedienten und Leute darüber mit dem Schiffer einig werden.

Das Schiffsvolk soll einen hinlänglichen Vorrath guter Schiffskost erhalten.

104.

Wenn die auf ein Schiff oder Fahrzeug für die Schiffsbedienten und Leute eingenommene Lebensmittel, nicht in vollem, genugsamen und zureichenden Maas, oder von schlechter oder ungesunder Beschaffenheit befunden werden, so sollen die Schiffsbedienten oder Leute, dem Schiffer, ohne Auf-

Von Unzufriedenheit wegen der Lebensmittel.

Aufstand oder Widerspenstigkeit Vorstellung thun. Befriedigt er sie nicht, so sollen sie dem Schiffer dennoch ferner bis zu dem bestimmten Hafen Gehorsam leisten, und ihre Dienste verrichten, nach ihrer Ankunft aber ihre Klage gehörigen Orts anbringen, nemlich: in einem rußischen Hafen, in Städten beym Stadtvogt, in Distrikten beym Ordnungsrichter, in einem fremden Hafen aber, bey dem rußischen Konsul, oder Residenten, oder Gesandten, oder Großbotschafter. Diese sollen die Sache nach gegenwärtiger Ordnung der Handelsschiffahrt untersuchen und entscheiden; was aber den Lebensmitteln an der gehörigen Quantität und Güte gefehlt hat, wird durch eine Nachbezahlung am Gelde vergütet.

105.

Die Schiffsbedienten und Leute sollen das Schiff oder Fahrzeug nicht eher verlassen, bis sie ihren Abschied erhalten haben. Von ihrer Entlassung, Bezahlung u. d. gl.

Die Schiffsbedienten und Leute sollen nach Ablauf des Termins ihres schriftlichen Vertrages, das Schiff oder Fahrzeug nicht eher verlassen, bis selbiges im Port oder Hafen angekommen, die Waare oder Ladung gelöscht, das Schiff oder Fahrzeug mit Tauen befestiget, und der Ballast des Schiffes oder Fahrzeuges, nach Gutbefinden des Schiffers, wieder in das Schiff oder Fahrzeug eingenommen ist. Nach Erfüllung alles dessen, soll der Schiffer den bewährten Schiffsbedienten ihren Abschied ertheilen, nebst einem Zeugniß, daß sie ihren Vertrag erfüllet, und sich während der Zeit deßelben gut aufgeführet haben. Bey dem Abschiede, soll der Schiffer den Schiffsbedienten oder Leuten, ihren, bis zum Tage der Verabschiedung oder Entlassung von dem Schiffe oder Fahrzeuge, verdienten Lohn, ausbezahlen. Wenn der Schiffer den Schiffsbedienten oder Leuten, bey ihrem Abschiede oder ihrer Entlassung von dem Schiffe oder Fahrzeuge, oder in den ersten sieben Tagen nachher, ihren

ver-

verdienten Lohn nicht bezahlt, so sollen sie deshalb, in Städten beym Stadtvogt, in Kreisen beym Ordnungsrichter, Ansuchung thun, welche hiebey nach ihrer Pflicht zu verfahren haben.

106.

Wenn das Schiff oder Fahrzeug bey der bestimmten Stadt, Port oder Hafen angekommen, die Waare und Ladung glücklich gelöschet und richtig abgeliefert ist, so soll der Schiffer den Schiffsbedienten und Leuten, welche sich getreu, folgsam, und löblich aufgeführet, und ihren Dienst gehörig verrichtet haben, ihren bis dahin verdienten Lohn auszahlen. Wenn aber ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, ungetreu oder ungehorsam gewesen, oder seinen Dienst nicht gehörig verrichtet, oder sich schlecht und fahrlässig aufgeführt hat, oder wenn sich gegründeter Verdacht ereignet, daß er sich auf die Flucht machen oder das Schiff oder Fahrzeug verlassen wolle, so ist dem Schiffer erlaubt, diesem Schiffsbedienten oder Schiffsmann einen monatlichen Lohn einzubehalten.

Wie und wann die Schiffsbedienten oder Leute von dem Schiffer ihren Lohn bekommen.

107.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, in der Verrichtung seines Dienstes verlezt, oder verstümmelt, oder verwundet, oder auf andre Art so beschädigt wird, daß er sich heilen lassen muß, so soll der Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges, die Bezahlung für die Kur, an das Hospital, (wohin der Kranke abgegeben wird; wo nemlich ein Hospital vorhanden ist) oder anderwärts entrichten. Wenn das Schiff oder Fahrzeug vor der Wiederherstellung des Schiffsbedienten oder Schiffmannes absegelt, und der Kranke noch nicht im

Von Schiffsbedienten oder Leuten, die in Verrichtung ihres Dienstes beschädiget worden; von deren Heilung und Entschädigung; von der Bezahlung für die Reise in ihre Heimat; von der Befriedigung der Er-

Erben des Verstorbenen, und von der Herausgabe des Nachlasses.

im Stande ist mit selbigem abzufahren, so ist der Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges gehalten, ihm die Kosten der Rückreise in seine Heimath, wie auch den Lohn bis zu Ende des Kontrakts, zu bezahlen. Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, in dem Dienst, welchen er laut seinem Vertrage zu verrichten hat, ein Glied verliehrt, so soll der Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges, nicht nur die Kur bezahlen, sondern ihm den verabredeten Lohn doppelt entrichten. Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, von einer Verlezung, Verstümmelung, Wunde, oder von einem andern in Verrichtung seines Dienstes bekommenen Schaden stirbt; so soll den Erben des Verstorbenen der im Vertrage ausgemachte Lohn doppelt ausbezahlt werden. Wenn jemand auf dem Schiffe oder Fahrzeuge natürlichen Todes stirbt, so soll des Verstorbenen verdienter und noch nicht ausbezahlter Lohn, mit allen seinem nachgelassenen Gelde, Gut und Habe, seinen Erben ausgeliefert werden. Sind die Erben nicht gegenwärtig, so soll der Nachlaß an ein Kollegium der allgemeinen Fürsorge abgegeben werden, um ihn an die Erben des Verstorbenen abzuliefern. Dieses Kollegium der allgemeinen Fürsorge, soll den Nachlaß, dem Kollegio allgemeiner Fürsorge desjenigen Gouvernements zuschicken, wo sich die Erben aufhalten, damit er ihnen zu treuen Händen abgeliefert werde. Die von ihnen hierüber ausgestellte Quittung, muß zu Buch gebracht, und im Kollegio der allgemeinen Fürsorge aufbewahret werden.

108.

Von Entschädigung der Gutsherren, wenn jemand von ihren Leuten auf einen

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, an einem in Verrichtung seines Dienstes auf dem Schiffe oder Fahrzeuge bekommenen Schaden stirbt, so soll der Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges, dem Gutsherrn des Ver-

Verstorbenen, dreyjährige Kopfsteuer (Podát) und Frohngeld (Obrok), so viel nemlich als den Bauern des dasigen Kreises auferlegt ist, bezahlen; wenn aber die Abgaben in einem Kreise ungleich bestimmt sind, so soll die mittlere Abgabe bezahlt werden.

einem Schiffe oder Fahrzeuge gestorben ist.

109.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, auf der Fahrt, oder im Hafen, oder auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, jemand ermordet, oder verstümmelt oder verwundet, oder persönliche Gewaltthätigkeit, oder Diebstal, oder ein anderes peinliches Verbrechen begeht, so soll er nach Maasgabe seines Verbrechens und Vorschrift der Gesetze mit Lebens- oder Leibesstrafe belegt werden, weshalb ihn der Schiffer festzusezen und dem Gericht zu überliefern gehalten ist. Wenn aber der Schiffer ihn losläßt, oder ihn nicht dem Gericht überliefert, so soll er für diese Loslassung eines Verbrechers, als ein Uebertreter seiner Pflicht gerichtet werden.

Peinliche Verbrechen werden nach Vorschrift der Geseze, mit Lebens und Leibes Strafe belegt.

110.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, sich ein oder mehrere Male, ohne Erlaubnis des Schiffers, eigenmächtig vom Schiffe oder Fahrzeuge entfernt, und durch diese eigenmächtige Entfernung, dem Schiffe oder Fahrzeuge, oder der Waare oder Ladung, Schaden, Verlust oder Nachtheil zugefüget wird, so soll mann ihm für seine eigenmächtige Entfernung seinen Lohn entziehen, und ihn zur Ersezung des Schadens, Verlusts oder Nachtheils anhalten; wenn er aber nicht zu bezahlen im Stande ist, so soll er mit Leibesstrafe belegt, und deshalb dem Gericht überliefert werden.

Von den Schiffsbedienten oder Leuten, welche sich eigenmächtig vom Schiffe oder Fahrzeuge entfernen.

III.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug zur Abfahrt fertig liegt, soll kein Schiffsbedienter oder Schiffsmann Schulden halber zurückgehalten werden.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug beladen und zur Abfahrt fertig liegt, so soll kein Schiffsbedienter oder Schiffsmann Schulden halber von selbigem genommen werden; der Schiffer aber ist gehalten, dem Gläubiger eine Verschreibung zu geben, daß er den Lohn dieses Schiffsbedienten oder Schiffsmanns von Zeit zu Zeit zur Bezahlung der Schulden zurückhalten werde. Das schon ausbezahlte Handgeld, soll dem Schiffsbedienten oder Schiffsmann gelassen werden.

II2.

Das Schiffsvolk soll nie ohne seine Schuld seines Lohns beraubt werden.

Die Schiffsbedienten oder Leute, sollen nie ohne ihr Verschulden ihres Lohns beraubet werden. Wenn das Schiff oder Fahrzeug, wegen eines Vergehens des Eigenthümers, oder des Schiffers, konfiscirt würde, so soll dennoch den Schiffsbedienten, wenn sie sich selbst keines Vergehens schuldig gemacht haben, ihr verdienter Lohn ausbezahlet werden.

II3.

Strafe für Nichtvertheidigung des Schiffes oder Fahrzeuges; Belohnung für tapfere Vertheidigung.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, zur Zeit da das Schiff oder Fahrzeug, oder die Waare und Ladung von Feinden, oder Räubern, oder Dieben angefallen wird, sich der Vertheidigung des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung entzieht, oder sich verbirgt, und zuläßt, daß man sich des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung bemächtige, selbige wegnehme oder beraube, oder dem Schiffe, oder Fahrzeuge, oder der Waare oder Ladung, Schaden, Verlust oder Nachtheil zufüge, so soll ein solcher in Verhaft genommen, und dem Gericht überliefert werden, wo man ihn nach

Maas-

Maasgabe seines Verschuldens und Vorschrift der Geseze, bestrafen wird. Für tapfere Vertheidigung sollen die Schiffsbedienten oder Schiffsleute, von dem Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Assekuranzgesellschaft, nach Vorschrift der Seeordnung für die Kriegsflotte (Morskoi Ustaw ꝛc.) eine angemessene Belohnung erhalten.

114.

Wer sich entziehet das Schiff oder Fahrzeug oder die Waare und Ladung zu retten, wird gestraft.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, zur Zeit, da das Schiff oder Fahrzeug, in einer Stadt oder Hafen, oder auf dem Wasser, in Feuers- oder Schiffsbruchs-Gefahr geräth, sich seiner Pflicht entziehet, oder sich verbirgt, und nicht nach allen seinen Kräften alles mögliche thut, um das Schiff oder Fahrzeug, oder die Waare und Ladung, aus der Gefahr zu retten, so soll man selbigen in Verhaft nehmen und ins Gericht liefern, wo man ihn nach Maasgabe seines Vergehens und Vorschrift der Geseze bestrafen wird.

115.

Verbot auf den Schiffen oder Fahrzeugen Karten oder Würfel zu spielen.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, sich unterfängt, auf einem Schiffe oder Fahrzeuge Karten oder Würfel zu spielen, so soll ihm der Schiffer für das erste mal einen Tageslohn, für das zweyte mal einen zweytägigen, für das dritte mal einen dreytägigen, und so ferner für jedesmal einen Tageslohn mehr, abziehen. Dieses Geld soll an das bey der Stadt oder Hafen, zur Unterhaltung und Heilung kranker Schiffsleute angelegte Hospital, abgegeben werden.

116.

Von den Schiffsbedienten und Leuten, welche

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann sich im trunkenen Muth oder durch unnüze Schlägerey verstümmelt,

welche durch Ausschweifungen zur Verrichtung ihres Dienstes untüchtig werden.

oder sich auf eine andre Art durch Ausschweifungen zur Verrichtung seines Dienstes auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, untüchtig macht, so soll er zum Besten des Schiffers seinen Lohn verliehren, damit selbiger stat seiner einen andern annehmen könne. Wenn sich das Schiff in einem fremden Lande befindet, soll der Schiffsbediente wider in seine Heimath zurück geführet werden.

117.

Wie verfahren werden soll, wenn der Kaufmann nach den Erfordernissen des Handels, die Fahrt des Schiffes oder Fahrzeuges ändert.

Wenn der Kaufmann, in Rücksicht auf die Erfordernisse des Handels, für nöthig erachtet, nach Unterschreibung des Kontrakts, mit Genehmigung des Rheders die bestimmte Fahrt des Schiffes oder Fahrzeuges abzuändern, so sollen die Schiffsbedienten und Leute gehalten seyn, dem Willen des Kaufmanns Folge zu leisten; doch unter der Bedingung, daß wenn die anfangs bestimmte Reise gerade so weit ist, als die nachher angezeigte, sie ihren Lohn nach dem geschlossenen Vertrage erhalten, im Fall aber die letztere Reise weiter als die anfangs bestimmt wäre, sie ein Recht haben sollen, für den weitern Weg und längern Aufenthalt, eine verhältnißmäßige Zugabe zu ihrem bestimmten Lohn zu fordern.

118.

Von der monatlichen Heuer und Bezahlung bey der unbestimmten Reise eines Schiffes oder Fahrzeuges

Wenn ein Handelsschiff oder Fahrzeug, nach dem Erfordern der Handelsgesellschäfte, eine unbestimmte Reise unternimmt, so muß der Schiffer mit den Schiffsbedienten und Leuten, wegen monatlicher Heuer und Bezahlung des Lohns übereinkommen, und dieses in dem Vertrage anführen. Eine unbestimmte Reise ist: Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, nachdem es die bestimmte Stadt oder Hafen erreicht, die Waare und Ladung gelöscht, und folglich dem geschlossenen Kontrakt ein Genüge geleistet hat, hierauf nach Ver-

Verabredung und Uebereinkunft mit einem andern Kaufmann, eine zweite Reise oder Transportfahrt antrit, und nach Endigung derselben, und Erfüllung dieser Verabredung, andre ähnliche Reisen auf eben die Art unternimmt, ehe es in seine Heimath oder in die Stadt oder Hafen zurück kömmt, aus welchen es zuerst ausgelaufen war.

119.

Von dem Fall, wenn der Schiffer von seinem kontraktmäßig übernommenen Schiffe oder Fahrzeuge abgeht, entweder nachdem, oder ehe es beladen worden.

Wenn der Kontrakt geschlossen ist, und das Schiff geladen wird, der Schiffer aber durch Krankheit, Tod, oder andre Zufälle, mit dem Schiffe abzugehen gehindert wird, so soll der Steuermann in Abwesenheit des Schiffers, so lange das Kommando auf dem Schiffe oder Fahrzeuge haben, und den mit den Schiffsleuten geschlossenen Vertrag so lange erfüllen, bis nach dem Willen des Eigenthümers des Schiffes oder Fahrzeuges, die Stelle des abgegangenen Schiffers durch einen andern ersezt wird. Wenn aber der Vertrag geschlossen ist, das Schiff oder Fahrzeug aber noch nicht zu laden angefangen hat, und der Schiffer durch Krankheit, Tod, oder andre Zufälle die Reise anzutreten gehindert wird, so wird es den Schiffsbedienten und Leuten freigestellt, ob sie mit dem Schiffe oder Fahrzeuge gehen wollen, oder nicht.

120.

Das Vermögen eines auf der Fahrt oder auf einem Schiffe oder Fahrzeuge gestorbenen, soll seinen Erben ausgeliefert werden.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann auf der Reise stirbt, so soll bey Ankunft des Schiffes oder Fahrzeuges in der Stadt, Port oder Hafen, der verdiente Lohn des Verstorbenen und sein übriges nachgelassenes Geld oder Geräthe, an dessen Erben abgeliefert werden. Wenn die Erben an dem Orte nicht gegenwärtig sind, so soll die Erbschaft dem Kollegio der allgemeinen Fürsorge abgegeben wer-

werden, welches damit nach der Vorschrift des 107. Punktes zu verfahren hat.

121.

Von der Vorsicht gegen Feuer.

Es ist den Schiffsbedienten und Leuten verboten, in dem Schiffsraum oder auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, brennendes Licht oder andere brennende Sachen zu haben, oder damit herum zu gehen; es sey dann, daß es der Schiffer oder Steuermann selbst befehle, welches nur im Fall der unumgänglichen Nothwendigkeit, und alsdann mit der größten Vorsicht geschehen soll. Wer gegen diesen Punkt handelt, der soll durch Abzug eines dreytägigen Lohns zum Besten des Armenhauses der Stadt oder Hafens, bestraft werden.

122.

Vom Tobacksrauchen auf dem Schiffe oder Fahrzeuge.

Es wird verboten, auf einem Schiffe oder Fahrzeuge, anders als auf dem obern Verdeck, und über einem Gefäß mit Wasser, Toback zu rauchen. Wer gegen dieses Verbot handelt, soll durch Abzug eines dreytägigen Lohns bestraft werden, welcher an das Hospital der Stadt oder des Hafens abgegeben werden soll.

123.

Das ins Schiff oder Fahrzeug eingetretene Wasser, soll fleißig ausgepumpt werden.

Die Schiffsbedienten und Leute, sollen das Wasser unverzüglich aus dem Schiffe oder Fahrzeuge auspumpen, sobald und jedesmahl wenn ihre Befehlshaber es ihnen anbefehlen. Wenn jemand bey dem Auspumpen des Wassers aus dem Schiffe oder Fahrzeuge, sich saumselig bezeiget, und dem Schiffe oder Fahrzeuge, oder der Waare und Ladung, dadurch Schaden, Verlust oder Nachtheil zugefügt

wird,

wird, so soll dieser Schade, durch Abzug von dem Lohn des Saumseligen vergütet werden.

Sechstes Hauptstück.

Form des Kontrakts oder Vertrages, zwischen dem Schiffer und den Schiffsbedienten und Leuten.

124.

Kund und zu wissen sey, dnen daran gelegen ist, daß Kraft der Ordnung der Handels-Schiffahrt folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden; nemlich:

Ich A., Schiffer des gut attestirten Schiffes B., welches gegenwärtig auf dem Stapel stehet, oder bey der Stadt, oder im Port oder Hafen C. lieget, und mit welchem ich, mit Gottes Hülfe, von dieser Stadt oder diesem Port oder Hafen C., abgehen will, nach der Stadt, dem Port oder Hafen D. u. s. w. wohin ich zu fahren, und von da ich wiederum nach der Stadt dem Port oder Hafen C. zurück zu kommen gedenke, (oder wie es nach den Umständen der Reise oder nach Erfordern des Handels, zu schreiben für gut befunden wird,) habe zu dieser Fahrt nach getroffenem Vertrage und Verabredung gemiethet, und miethe hiedurch, die unten namentlich benannten Schiffsbedienten und Leute, und verbinde mich, jedem derselben, für die ganze Fahrt, oder monatlich, denjenigen Lohn zu geben, welcher bey dem Namen eines jeden, in Ziffern und Buchstaben angezeigt ist.

Wir unten namentlich benannte Schiffsbedienten und Leute, haben uns, ein jeder für sich vermiethet, und vermiethen uns hiedurch, nach getroffenem Vertrage und Verabredung,

für den bey dem Namen eines jeden in Ziffern und Buchstaben angezeigten monatlichen, oder für die ganze Reise bestimmten Lohn: versprechen und verbinden uns hienächst, die obangezeigte Reise zu vollenden, unsere Pflicht als Schiffsbedienten und Leute nach Vorschrift der Ordnung der Handels-Schiffahrt und laut selbiger alle gesezliche Befehle des obgedachten Schiffers, oder seines Steuermanns, oder deren die ihren Dienst verwalten, zu erfüllen auf obgedachtem Schiffe oder Fahrzeuge, oder auf der dazu gehörigen Schalupe, Bot, oder Kahn, auf dem Wasser, auf der Rhede, in Städten und Häfen, oder an den Küsten, oder beym Laden und Löschen der Waare und Ladung und Lebensmittel, oder beym Einnehmen des Wassers, und bey allem was zum Schiffe oder Fahrzeuge nöthig ist. Wir werden, in so weit es von unserer Bemühung abhängen kan, alle unsere Kräfte und Vermögen, zur Bewirkung einer glücklichen Fahrt, und zur Erhaltung und Bewahrung des Schiffes oder Fahrzeuges und der Waare und Ladung, anwenden. Wir wollen uns nie, unsere Schuldigkeit zu thun, weder bey Tage noch bey Nacht weigern, und nie ohne Erlaubniß des Schiffers oder Steuermanns, unter irgend einem Vorwande, vom Schiffe oder Fahrzeuge gehen. Wenn wider Vermuthen einer von uns Schiffsbedienten und Leuten diesem zuwider handeln sollte, so unterwirft er sich einer strengen und genauen Ahndung nach Vorschrifft der Ordnung der Handels-Schiffahrt, welche wir ohne Widerrede und Einwendung zu beobachten verbunden sind; laut welcher wir auch jeden Befehl obgedachten Schiffers und seines Steuermanns, betreffend die Führung des Schiffes oder Fahrzeuges, oder die Steurung aller Unordnungen und Frevelthaten, zu vollführen, nicht ermangeln werden; auch soll niemand von uns, eher, anders, noch größern Lohn fordern, als hier laut Vorschrift und

und zufolge der Ordnung der Handels-Schiffahrt, bey dem Namen eines jeden angezeiget ist. Wenn jemanden von uns vermöge seines Dienstes, oder aus besonderm Zutrauen, Schiffsgeräthschaft, oder Lebensmittel, oder Waare und Ladung und anderes Geräthe, oder Geld, oder sonst etwas zur Aufsicht und Bewahrung anvertrauet werden sollte, so soll er dafür stehen und vor Empfang seines Lohns Rechenschaft ablegen; wenn aber durch seine Fahrläßigkeit und Unachtsamkeit, Schaden und Verlust entstanden wäre, selbigen von seinem Lohn völlig ersezen. Für solche genaue und treuliche Erfüllung vorstehender Verbindung:

Verspricht und verbindet sich Schiffer A., des Schiffes oder Fahrzeuges B., den unten angezeigten Lohn, so wie selbiger bey dem Namen eines jeden in Buchstaben und Ziffern angegeben ist, einem jeden von uns genau zu bezahlen, und uns mit guten und gesunden Lebensmitteln zu versehen und zu unterhalten, so wie es in der Ordnung der Handels-Schiffahrt vorgeschrieben ist, welche er in allen Punkten und bey jeder Gelegenheit, zur Regel seines Verhaltens anzunehmen, und nach selbiger jederzeit Antwort und Rechenschaft zu geben verbunden ist. Zu genauerer Erfüllung dieses Vertrages, welcher völlig frey und ungezwungen, ohne Anwendung verbotener Mittel oder Gewaltthätigkeit, geschlossen ist, haben wir, und jeder von uns, selbigen Vertrag, in Beyseyn der unterschriebenen Zeugen, eigenhändig unterzeichnet, und den Monat und Tag unserer Verabredung, so wie es bey dem Namen eines jeden von uns angegeben ist, beygeschrieben.

Unterschrieben: A. Schiffer

Ort und Zeit der Antretung des Dienstes.	Namen der Leute	Dienst	Namen der Zeugen	Monatlicher Lohn		Lohn für die ganze Fahrt		Zeit der Entlassung	Summe des Lohns	
				Rub.	Kop.	Rub.	Kop.		Rub.	Kop.
Kronstadt d. 10. Junius 1780.	L. M.	Steuerm.	F. G.			100				
Petersb. d. 10. Junius 1780.	N. O.	Botsmañ	P. Q.	15						
Kronstadt d. 11. Junius 1780.	R. S.	Zimmerm.	J. W.			60				
Petersb. d. 12. Junius 1780.	M. N.	Schiffsm.	O. P.	10						
Kronstadt d. 12. Junius 1780.	S. J.	Schiffsm.		9						

Verzeichniß

Wie viel und was für Provision den Seeleuten auf der Kriegsflotte jeden Tag in der Woche ausgetheilet wird.

	Sonntags	Montags	Dienstags	Mittwochs	Donnerstags	Freytags	Sonnabends	Für die ganze Woche
Brandtwein	1	1	1	1	1	1	1	7 Schälchen
Buchweizen-Grütze		60 Solot.		60 Solot.				$1\frac{1}{4}$ Pfund
Haber-Grütze	$\frac{1}{2}$ Pfund		$\frac{1}{2}$ Pfund		$\frac{1}{2}$ Pfund	$\frac{1}{2}$ Pfund	$\frac{1}{2}$ Pfund	$2\frac{1}{2}$ Pfund
Erbsen		$1\frac{1}{4}$ Pfund		$1\frac{1}{4}$ Pfund				$2\frac{1}{2}$ Pfund
Fleisch: Rindfleisch	30 Solotnik		30 Solotnik		30 Solotnik		30 Solotnik	$1\frac{1}{4}$ Pfund
Fleisch: Schweine Fleisch, gewöhnlich	30 Solotnik		30 Solotnik		30 Solotnik		30 Solotnik	$1\frac{1}{4}$ Pfund
Fleisch: Schweine Fleisch, statt der Fische						1 Pfund		1 Pfund
Butter	$20\frac{4}{7}$ Solotnik	$20\frac{4}{7}$ Solotnik	$20\frac{4}{7}$ Solotnik	$20\frac{4}{7}$ Solotnik	$20\frac{4}{7}$ Solotnik	$20\frac{4}{7}$ Solotnik	$20\frac{4}{7}$ Solotnik	$1\frac{1}{2}$ Pfund
Roggen-Zwieback	1 Pfund $58\frac{7}{7}$ Solotnik	1 Pfund $58\frac{2}{7}$ Solotnik	1 Pfund $58\frac{2}{7}$ Solotnik	1 Pfund $58\frac{2}{7}$ Solotnik	1 Pfund $58\frac{2}{7}$ Solotnik	1 Pfund $58\frac{2}{7}$ Solotnik	1 Pfund $58\frac{2}{7}$ Solotnik	$11\frac{1}{4}$ Pfund
Malz-Zwieback	$94\frac{2}{7}$ Solotnik	$94\frac{2}{7}$ Solotnik	$94\frac{2}{7}$ Solotnik	$94\frac{2}{7}$ Solotnik	$94\frac{2}{7}$ Solotnik	$94\frac{2}{7}$ Solotnik	$94\frac{2}{7}$ Solotnik	6 Pfund $83\frac{3}{4}$ Solotnik
Salz	$5\frac{1}{7}$ Solotnik	$5\frac{1}{7}$ Solotnik	$5\frac{1}{7}$ Solotnik	$5\frac{1}{7}$ Solotnik	$5\frac{1}{7}$ Solotnik	$5\frac{1}{7}$ Solotnik	$5\frac{1}{7}$ Solotnik	36 Solotnik
Malz zu Kwas	$\frac{1}{14}$ klein Tschetw.	$\frac{1}{14}$ klein Tschetw.	$\frac{1}{14}$ klein Tschetw.	$\frac{1}{14}$ klein Tschetw.	$\frac{1}{14}$ klein Tschetw.	$\frac{1}{14}$ klein Tschetw.	$\frac{1}{14}$ klein Tschetw.	$\frac{1}{2}$ klein Tschetwerik
Eßig	$\frac{1}{56}$ Krug	$\frac{1}{56}$ Krug	$\frac{1}{56}$ Krug	$\frac{1}{56}$ Krug	$\frac{1}{56}$ Krug	$\frac{1}{56}$ Krug	$\frac{1}{56}$ Krug	$\frac{7}{56}$ Krug

Stat dieser Provision kan auf den Handelsschiffen, zur wöchentlichen Portion gegeben werden.
Brandtw. 7 Schäl.
Grütze - 4 Pfund
Erbsen - $2\frac{1}{2}$ Pfund
Zwieback - 9 Pfund
Rind- und Schweinfleisch - 7 Pfund
Butter - 1 Pfund
Halbbier oder Kwas 14 Krüge
Salz - 36 Solotnik
Eßig - $\frac{1}{8}$ Krug

Siebentes Hauptstück.

Von der Befrachtung eines Schiffes oder Fahrzeuges.

125.

Ueber die Befrachtung des Schiffes wird ein schriftlicher Kontrakt errichtet.

Wenn jemand ein Schiff oder Fahrzeug befrachtet oder verfrachtet, so soll darüber ein schriftlicher Kontrakt oder Verabredung auf Stempelpapier, laut Vorschrift dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt, errichtet werden.

126.

Von den zwey Original-Abschriften des Kontrakts.

Von dem schriftlichen Kontrakt zwischen dem Befrachter und Verfrachter eines Schiffes oder Fahrzeuges, müssen zwey Originalabschriften gemacht und von den kontrahirenden Parteyen unterschrieben werden, von welchen eine bey dem Befrachter, die andere bey dem Verfrachrer bleibt; auch muß dieser Kontrakt bey einem Makler ins Maklerbuch eingeschrieben werden.

127.

Von dem Kontrakt des Rheders oder Befrachters eines Schiffes oder Fahrzeuges, mit dem Schiffer.

In dem schriftlichen Kontrakt des Rheders oder Befrachters eines Schiffes oder Fahrzeuges mit dem Schiffer, muß folgendes enthalten seyn: 1. Daß dem Schiffer laut dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt, die Befehlshaberschaft auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, und über alle darauf befindliche Leute und darauf geladene Waare und Ladung, anvertraut werde. 2. Welche Gewalt und Befugniß dem Schiffer in Absicht der Schiffsausgaben und Oekonomie gegeben werde. 3. Was für eine Bestimmung das Schiff oder Fahrzeug habe, als nemlich in Absicht der Fahrt, der Wiederverfrachtung u. d. gl. 4. Was für Lohn der Schiffer haben soll. 5. Was für Vortheile dem Schiffer sonst zugestanden werden, als nemlich die Kaplaken oder

Pro-

Prozenten von der Fracht, oder die Frachtgelder der mit dem Schiffe oder Fahrzeuge reisenden Passagiers, oder die Fracht für die Waare die der Schiffer bey sich in die Kajüte nimmt und mit sich führet. 6. Der Kontrakt muß von dem Schiffer namentlich unterschrieben werden.

128.

Ein gemietheter Schiffer soll sich mit niemand verbinden, noch das Schiff oder Fahrzeug beladen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Rheders, von welchem er seine Befehle und sich Instruktion zu erwarten hat.

Ein gemietheter Schiffer, soll ohne Einwilligung des Rheders mit niemand verbinden noch das Schiff beladen.

129.

Wenn der gemiethete Schiffer von dem Rheder abwesend ist, so soll er bey selbigem, schriftlich um Einwilligung oder Verhaltungsbefehle anhalten.

In Abwesenheit des Rheders hält der Schiffer schriftlich um Instruktion an.

130.

Wenn der Schiffer von dem Rheder abwesend ist, und siehet, daß die Abwartung seiner Antwort, dem Rheder, oder dem Schiffe oder Fahrzeuge, oder der Waare und Ladung, Schaden, Verlust oder Nachtheil zuziehen könnte, so soll er nach seinem besten Wissen den Vortheil seines Rheders in acht nehmen, und allen Schaden, Verlust oder Nachtheil abzuwenden suchen.

Wie in dem Fall zu verfahren, wenn die Abwartung der Antwort, dem Rheder, oder dem Schiff, oder der Ladung, Schaden, Verlust oder Nachtheil verursachen möchte.

131.

Wenn ein von dem Rheder abwesender Schiffer, schriftlich um Instruktion oder Einwilligung Ansuchung gethan

Wie es in dem Fall zu halten, wenn der Schiffer

ser nach seinen besten Wissen verfahren hat, und von dem Rheder darüber Vorwürfe erhält.

gethan hat, nachher aber gewahr worden ist, daß er durch die Abwartung der Antwort, selbigem, oder dem Schiffe, oder der Waare und Ladung, Schaden, Verlust oder Nachtheil verursachen würde, und deshalb zum Vortheil des Rheders, und zur Abwendung alles Schadens, Verlusts oder Nachtheils, nach seinem besten Wissen gehandelt, und sich mit irgend jemand in Verbindung eingelassen, oder das Schiff beladen hat, hierauf aber von seinem Rheder eine diesem entgegen laufende Antwort erhält, so soll er, im Fall er eine Verbindung getroffen aber noch nicht zu laden angefangen hat, und der Rheder die auf die Nichterfüllung dieser Verbindung gesezte Pön bezahlen will, seine getroffene Verbindung aufheben; weil er von dem Rheder abhängt. Wenn aber der Schiffer eine Verbindung geschlossen und zu laden angefangen hat, oder der Rheder die auf die Nichterfüllung dieser Verbindung gesezte Pön nicht bezahlen will, so soll er, der Schiffer, seine Verbindung wegen des geladenen Guts erfüllen, den Rheder über die Lage der Sache und über die Fahrt zu der er sich verbunden hat, benachrichtigen, und bey selbigem um Befehle und Instruktion ansuchen, was er nach Endigung dieser Fahrt zu thun habe.

132.

Verbindlichkeit des Schiffers.

Da der Schiffer laut dem 20sten Punkt, die Beschaffenheit des ihm anvertrauten Schiffes oder Fahrzeuges mit äußerster Aufmerksamkeit untersuchen soll, so hat er vermöge seines Kontrakts dafür zu stehen, daß dieses Schiff stark, dauerhaft, fest, und zu der vorhabenden Reise mit gehöriger Geräthschaft und mit den erforderlichen Leuten und Lebensmitteln versehen, zu dem bestimmten Tage segelfertig sey, und würklich absegele. Ferner stehet der Schiffer dafür, daß das Schiff nicht mit mehrerer Ladung beschweret werde, als es ohne Gefahr führen

kan,

kan, daß die Fahrt auf alle mögliche Art beschleuniget, und die Waare und Ladung in demselben Zustande, in welchem sie empfangen worden, wider abgeliefert werde; wenn selbige nemlich von solcher Beschaffenheit ist, daß sie auf einer solchen Reise unverdorben erhalten werden kann.

133.

Nach Vollendung der Reise und Ablieferung der Waare und Ladung, soll der Befrachter dem Schiffer die verabredete Bezahlung, und was sonst in ihrem Kontrakt wegen des Abzuges oder Dekorts, und der Unkosten im Hafen, bestimmt worden ist, u. d. gl. entrichten. Verbindlichkeit des Befrachters.

134.

Beyde Theile die einen Kontrakt oder Verabredung schließen, sollen wegen einer gewissen Pön der nicht erfüllten Verbindung übereinkommen, welche derjenige der diesen Kontrakt oder Verabredung nicht erfüllet, bezahlen, und der welcher mit diesem die Verabredung geschlossen hat, erhalten muß. Von der Pön wegen nicht erfüllter Verbindung.

Die Pön der nicht erfüllten Verbindung des Befrachters gegen dem Schiffer, soll sich nicht höher als die Fracht und die im Kontrakt verschriebene Kaplaken des Schiffers, belaufen.

Die Pön der nicht erfüllten Verbindung des Schiffers gegen den Befrachter, soll sich nicht höher als die halbe Fracht und die Hälfte der Kaplaken belaufen.

Die Pön der nicht erfüllten Verbindungen zwischen den Theilnehmern, soll nicht die Hälfte des Werths der Sache, worüber die Verabredung geschlossen worden, als nemlich der Waare und Ladung, oder des Schiffes oder Fahrzeuges, übersteigen.

135.

Für Schaden Verlust oder Nachtheil, aus unvorherzusehenden Ursachen, wird keine Pön der nicht erfüllten Verbindung bezahlt

Der Schade, Verlust oder Nachtheil, welcher durch ein Unglück auf dem Wasser, durch Seeräuber, Sturm, oder durch andre unvorherzusehende Vorfälle, als, Beeinträchtigungen, Bedrückungen oder Aufenthalt, in dem Port oder Hafen fremder Städte und Länder, verursacht wird, soll nicht als eine Nichterfüllung der geschlossenen Verbindung angesehen werden, und der hierauf gesezten Pön nicht unterworfen seyn. Der Schiffer eines Schiffes, welches durch unvorherzusehende Vorfälle, Schaden, Verlust oder Nachtheil erlitten hat, soll nach seiner Ankunft in einer Stadt, Port oder Hafen, innerhalb vier und zwanzig Stunden, in Städten dem Stadtvogt, in Distrikten dem Ordnungsrichter, deshalb eidliche Anzeige thun, und diese Anzeige durch das Zeugniß seines Steuermanns, Zimmermanns und zweener Schiffsbedienten oder Leute, bekräftigen.

136.

Der Schade, Verlust oder Nachtheil, der durch verbotene Waare und Ladung entsteht, fällt auf den, dem diese Waare gehöret.

Wenn jemand auf ein Schiff oder Fahrzeug eine Waare oder Gut verladet, von welchem er dem Schiffer nur die Nummern und Merkzeichen anzeiget; und es sich hierauf findet, daß diese Waare oder Gut verboten sey, und dann durch diese verbotene Waare, dem Schiffe oder Fahrzeuge, oder den übrigen Waaren und Gütern, Schaden, Verlust oder Nachtheil zugezogen wird, so soll dieser Schade, Verlust oder Nachtheil von demjenigen, welchem die verbotene Waare oder Gut gehöret, bezahlet, und dem der ihn gelitten hat, ersezt werden.

137.

Im Fall eines Fallissements, erhält der

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug mit Waaren beladen worden, und während der Fahrt deßelben sich ein Fallissement

ment

ment oder Bankrot ereignet, und hierauf dieses Schiff oder Fahrzeug, nach seiner Ankunft in einer Stadt, Port oder Hafen, oder die darauf verladene Waare und Ladung, zur Bezahlung der Schulden des Falliten oder Bankrotirers verwandt wird, so soll der Schiffer, als ein Gläubiger der ersten Klasse, seine verabredete Bezahlung, so viel davon noch nicht entrichtet worden, ganz und ohne Abzug erhalten.

der Schiffer seine volle Bezahlung.

138.

Wenn bey Gelegenheit einer Insolvenz oder Bankrots, jemand Grund zum Verdacht findet, daß der insolvente Schuldener, oder Bankrotirer, in der Absicht seine Gläubiger um das ihrige zu bringen, Waare in ein Schiff oder Fahrzeug verlade, so soll er dieses in Städten dem Stadtvogt, in Distrikten dem Ordnungsrichter melden, damit zu rechter Zeit, das Schiff oder Fahrzeug, oder die Waare oder Gut, so lange angehalten werde, bis die welche es angeht, völlig bezahlet worden. Eben dieses soll auch geschehen, wenn der Schiffer wegen der verabredeten Fracht besorgt ist.

Wie in Absicht, der zum Nachtheil der Gläubiger auf ein Schiff verladenen Waaren, zu verfahren.

139.

Der Schiffer soll eine Ladungsrolle haben, in welcher alle Waare und Ladung die ins Schiff oder Fahrzeug eingenommen worden, verzeichnet werden muß.

Von der Ladungsrolle.

140.

Von der Ladungsrolle sollen zwey, drey oder mehrere, von Wort zu Wort gleich lautende, von einem Tage Monate und Jahre datirte, und mit dem summarischen Verzeichniß und Register des Steuermanns gleichförmige Original Abschriften, gemacht werden, welche alle von dem Schiffer

Von den zwey drey, oder mehrern Originalabschriften der Ladungsrolle.

Schiffer namentlich unterschrieben werden müssen. Von diesen Ladungsrollen wird ein Exemplar zugleich von dem Befrachter unterschrieben, welches der Schiffer zurück nimmt, und bey sich in Schiffe oder Fahrzeuge zum Beweise aufbehält, bis er alle Waare und Ladung gelöscht hat und die Frachtgelder empfängt. Die übrigen Ladungsrollen, sollen denjenigen abgegeben werden, deren Waare oder Gut ins Schiff oder Fahrzeug geladen ist. Wenn das Schiff oder Fahrzeug in der Stadt oder Hafen ankommt, wo die Waare und Ladung gelöscht werden soll, liefert der Schiffer diese Waare und Ladung auf Vorzeigung der von ihm unterschriebenen Ladungsrolle ab, worauf er die von ihm unterschriebene Ladungrolle zurück nimmt, und alsdann die verabredete Fracht einzufordern berechtiget ist.

141.

Welche Ladungsrolle im Fall der Ungleichförmigkeit, den mehresten Glauben verdienet.

Wenn die Ladungsrollen nicht alle völlig übereinstimmen, so soll diejenige, welche von dem Schiffer und Befrachter unterschrieben ist, vor allen andern vorzüglichen Glauben verdienen. Nach dieser soll auch der Schiffer Antwort und Rechenschaft zu geben verbunden seyn, wenn sie nicht wegen ausradirter Wörter oder veränderter Buchstaben oder Ziffern, verdächtig ist.

142.

Von dem Fall, wenn ein Schiff oder Fahrzeug von der Obrigkeit angehalten wird.

Wenn ein beladenes Schiff oder Fahrzeug, wegen der darauf befindlichen Waare oder Ladung, von der Obrigkeit angehalten wird, so soll der Befrachter dem Schiffer die verabredete Fracht bezahlen. Wenn aber das Schiff aus irgend einer Ursache nicht beladen worden ist, und von der Obrigkeit angehalten wird, so wird es dem Gericht überlassen, zu bestimmen, was für eine Bezahlung dem

Schiffer

Schiffer und den Schiffsbedienten und Leuten, für ihre gehabte Mühe und Arbeit zu entrichten sey.

143.

Wenn ein Schiffer, um eine volle Ladung zu haben, mit zween, dreyen oder mehrern Kaufleuten Verabredung geschlossen hat, von ihnen Waaren auf sein Schiff oder Fahrzeug zu nehmen, und bey günstigem Winde und Wetter an einem bestimmten Tage abzureisen, hierauf aber einer von den Kontrahirenden, seine Waare nicht vor der bestimmten Stunde aufs Schiff liefert, so soll der Schiffer, ohne deshalb im geringsten zu verweilen, die Fahrt laut seinem Kontrakt antreten. Derjenige aber der seine Waare zu rechter Zeit aufs Schiff zu liefern versäumt hat, ist verbunden, die Fracht und Kaplaken so zu bezahlen, als wenn seine Waare würklich mit dem Schiffe abgegangen wäre.

Der Schiffer trit die Fahrt nach seinem Kontrakt an, ohne das verspätete Gut abzuwarten.

144.

Wenn ein Kaufmann mit einem Schiffer verabredet hat, eine gewisse Waare ins Schiff oder Fahrzeug zu laden, und hierauf diese Waare zum bestimmten Ladungstermin nicht erhalten kann, so hat er das Recht, stat dieser Waare eine andre in selbiges Schiff oder Fahrzeug zu verladen, oder sein Recht einem andern abzutreten, nur daß durch die, stat der verabredeten zu ladende, Waare, die übrigen auf dieses Schiff oder Fahrzeug verladene Waaren, nicht verdorben werden.

Von dem Recht eine Waare stat einer andern zu verladen.

145.

Wenn der Schiffer mit einem, zween oder mehrern, verabredet hat, verschiedene Waaren oder Stückgut auf sein Schiff oder Fahrzeug zu laden, so muß er sowohl bey sei-

Von der Vorsicht bey den Verabredungen und beym Stauen

en der Waaren aufs Schiff, damit nicht eine Waare durch die andre verdorben oder beschädiget werde; Strafe der Unvorsichtigkeit.

ner Verabredung als auch beym Stauen der Waare ins Schiff oder Fahrzeug, alle Vorsicht anwenden, damit nicht durch eine Waare von einer gewissen Quantität oder Beschaffenheit, einer andern Waare von anderer Quantität, und Beschaffenheit, Schade, Verlust, oder Nachtheil zugefüget werde; wie z. B. seidene, wollene, leinene und andere trockene Waaren, durch Theer, Oehl, Wein oder andere nasse Waaren, verdorben werden können. Wenn durch Unvorsichtigkeit des Schiffers, bey seinen Verabredungen, oder beym Stauen der Waare, selbiger Schade, Verlust oder Nachtheil zugefüget wird, muß der Schiffer solchen Schaden von der Fracht vergüten; im Fall aber das Frachtgeld nicht hinreicht, muß sein Rheder dafür stehen.

146.

Für die Ueberladung des Schiffes oder Fahrzeuges, wird so viel die Fracht beträgt, Pön bezahlt.

Wenn der Schiffer ein Schiff oder Fahrzeug überladet, daß ist, mehr Waare und Ladung einnimt, als das Schiff oder Fahrzeug führen kan, so ist er schuldig dem Eigenthümer so viel als die Fracht beträgt, Pön zu bezahlen.

147.

Wegen nicht voller Ladung, wird so viel als die Fracht beträgt, Pön bezahlt.

Wenn der Befrachter das Schiff oder Fahrzeug nicht völlig beladet, das ist, nicht so viel Waare ans Schiff bringt als er verabredet hat, so daß in dem Schiffe für mehrere Waare oder Ladung leerer Raum übrig bleibt, so ist der Befrachter schuldig, dem Schiffer so viel als die Fracht beträgt, Pön zu bezahlen.

148.

Von der Pön für Liegetage, durch Schuld des Schiffers.

Wenn der Schiffer, bey günstigem Winde und Wetter, nicht an dem im Kontrakt bestimmten Tage abfährt, so soll

soll er dem Befrachter die Liegetage, so wie es in dem Kontrakt ferstgesezt ist, bezahlen.

149.

Ein Befrachter der seine Waare nicht an dem verabredeten Tage, zum verladen ans Schiff oder Fahrzeug liefert, soll dem Schiffer die Liegetage, so wie es im Kontrakt festgesezt ist, bezahlen.

Von der Pön für Liegetage, durch Schuld des Befrachters

150.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, auf der Fahrt, solchen Schaden oder Verlust erleidet, daß der Schiffer sich in der Nothwendigkeit befindet, in eine Stadt, Port oder Hafen einzulaufen, und dabey voraussiehet, daß sein Schiff oder Fahrzeug nicht geschwinde genug ausgebessert werden könne, um die Waare und Ladung, zum bestimmten und verabredeten Termin, in die bestimmte Stadt, Port oder Hafen zu liefern, so daß dem Eigenthümern dieser Waare oder Ladung, durch die verspätete Fahrt oder lange Ausbesserung des Schiffes oder Fahrzeuges, ansehnlicher Schade, Verlust oder Nachtheil erwachsen könnte, so ist dem Schiffer nicht untersagt, ein anderes Schiff oder Fahrzeug zu miethen, um die Waare und Ladung zu verführen. Die Fracht für diese Fahrt wird nach den Gesezen oder der Hafereyordnung berechnet.

Wie der Schiffer zu verfahren habe, wenn er auf der Reise zum Ausbessern des Schiffs in einen Hafen einlaufen muß.

151.

Wenn das Schiff oder Fahrzeug, in der Stadt, oder Port oder Hafen, ankommt, wo es gelöschet werden soll, so muß sich der Schiffer nach den dasigen Gesezen und Gebräuchen verhalten.

Der Schiffer soll sich nach den Gesezen und Gebräuchen desjenigen Orts richten, wo er sich mit seinem Schiffe aufhält.

152.

Von richtiger und genauer Angabe auf dem Zoll.

Der Schiffer soll überall wo ein Zoll ist, eine richtige und genaue Declaration oder Angabe der Waaren und Ladung übergeben, welche mit der Ladungsrolle und des Steuermanns summarischem Verzeichniß, worauf die Merkzeichen und Zahl der auf dem Schiffe befindlichen Waaren angezeigt sind, übereinstimmen muß. Wenn der Schiffer vorsetzlich eine falsche Angabe macht, so soll er der Strafe, die in den Gesezen auf die Einführung unverzollter Waaren gesezt ist, unterworfen seyn.

153.

Vom heimlichen Wegbringen der Waare vom Schiff oder Fahrzeuge. Von Einfuhr und Ausfuhr verbotener Waare.

Wenn ein Schiffer sich unterfängt, da wo ein Zoll ist, Waare oder Gut heimlich vom Schiff in eine Bay, Meerbusen, Rhede, Stadt, Port oder Hafen, ans Land zu bringen, oder verbotene Waaren ein- oder auszuführen, so soll die Sache nach der Form des peinlichen Prozesses untersucht, und der Schuldige nach Vorschift der Gesetze gerichtet werden.

Achtes Hauptstück.

Von den Rhedern oder Eigenthümern eines Schiffes oder Fahrzeuges.

154.

Wer der Rheder eines Schiffes oder Fahrzeuges sey.

Wer ein Schiff oder Fahrzeug auf seine Kosten baut oder kauft, oder erbet, wird der Rheder dieses Schiffes oder Fahrzeuges genannt.

155.

Wenn zwey, drey oder mehrere Personen, einig werden, auf gemeinschaftliche Kosten, ein Schiff oder Fahrzeug zu bauen, oder zu kaufen, so werden sie, die gemeinschaftlichen Rheder dieses Schiffes oder Fahrzeuges, genannt.

Von gemeinschaftlichen Rhedern eines Schiffes oder Fahrzeuges.

156.

Wenn zwey, drey oder mehrere Personen einig werden, auf gemeinschaftliche Kosten ein Schiff oder Fahrzeug zu bauen, oder zu kaufen, so sollen sie darüber einen schriftlichen Kontrakt oder Vertrag auf Stempelpapier aufsezen. Dieser Vertrag muß auch bey dem Makler ins Maklerbuch eingeschrieben werden.

Ueber ein Schiff oder Fahrzeug, welches auf gemeinschaftliche Kosten gebaut oder gekauft wird, soll ein Kontrakt geschlossen werden.

157.

In dem gemeinschaftlichen Kontrakt der Rheder eines Schiffes oder Fahrzeuges soll enthalten seyn: 1, Wie viel Geld jeder Rheder zum Bau oder Kauf des Schiffes oder Fahrzeuges hergiebt. 2. Wie der vorkommende Vortheil oder Verlust, während der Dauer der Gesellschaft, vertheilt werden soll.

Was in dem gemeinschaftlichen Vertrage der Rheder enthalten seyn muß.

158.

Wenn ein auf gemeinschaftliche Kosten erbautes oder gekauftes Schiff oder Fahrzeug, auf gemeinschaftliche Einwilligung von einander genommen oder verkauft wird, oder untergeht, oder verunglückt und verlohren geht, oder auf andre Art zerstöhret oder zernichtet wird, oder so verfaulet, daß es nicht mehr zur Fahrt auf dem Wasser gebraucht werden kann, oder mit Gewalt genommen wird, so steht

In welchem Fall es erlaubt ist, von dem Kontrakt abzutreten.

jedem Interessenten des Kontrakts und der ganzen durch selbigen verbundenen Gesellschaft frey, von diesem Kontrakt abzutreten.

159.

Wie im Fall der Ausbesserung eines Schiffes oder Fahrzeugs, mit dem Theil desjenigen zu verfahren, der vom Kontrakt abgeht, oder aus der Gesellschaft trit.

Wenn ein auf gemeinschaftliche Kosten erbautes oder gekauftes Schiff oder Fahrzeug, ausgebessert werden muß, und diese Ausbesserung die Hälfte, oder mehr als die Hälfte der Kosten des Baues oder Einkaufs des Schiffes oder Fahrzeuges beträgt, und die Interessenten übereinkommen, das Schiff oder Fahrzeug ausbessern zu lassen, einer von ihnen aber aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, so soll man ihm den vierten Theil des Geldes zurückgeben, welches er zum Bau oder Ankauf des Schiffes oder Fahrzeuges beygetragen hat; worauf das Schiff oder Fahrzeug der Gesellschaft gehöret, und derjenige welcher ausgetreten ist, und den vierten Theil seines zum Bau oder Ankauf des Schiffes oder Fahrzeuges beygetragenen Geldes, zurück bekommen hat, an daßelbe weiter keine Ansprüche machen soll.

160.

Es soll kein Schiffstheil ohne Einwilligung der Interessenten verkauft oder veräußert werden.

Wenn jemand von den Rhedern eines auf gemeinschaftliche Kosten erbauten oder gekauften Schiffes, seinen Theil einem andern verkaufen oder überlassen will, so soll er dieses nicht anders als mit Bewilligung der übrigen Interessenten thun. Wenn aber die andere Interessenten, denjenigen, welchem er seinen Theil verkauft, oder überläßt, nicht in ihre Gesellschaft nehmen wollen, so sollen selbige gehalten seyn, diesen Theil zu einem billigen und der Schäzung des Schiffes oder Fahrzeuges angemessenen Preise, selbst zu kaufen und zu bezahlen. Das Schiff oder Fahrzeug soll nach dem Alter und der Beschaffenheit desselben,

wie auch der Takelage und Geräthschaft, nicht aber nach der Willkür der einen oder andern Parthey, geschätzt werden. Das Geld für den Schiffstheil soll innerhalb eines Monats, von dem Tage an gerechnet da der Gesellschaft der Verkauf oder die Ueberlassung deßelben bekannt gemacht worden, ausbezahlt und in Empfang genommen werden.

161.

Die gemeinschaftlichen Rheder eines Schiffes oder Fahrzeuges, sollen nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft jemanden zum Korrespondenten oder Direktor ihrer Gesellschaft ernennen, dem alle Direktion und Anordnungen in Absicht des Schiffes oder Fahrzeuges überlassen werden sollen.

Die Rheder müssen jemand aus ihrem Mittel zum Korrespondenten erwählen.

162.

Die Pflicht des Korrespondenten oder dirigirenden Rheders ist: 1. Dahin zu sehen, daß das Schiff oder Fahrzeug nicht ungebraucht still liege. 2. Dem Schiffer in Rücksicht der Ausgaben und der auf dem Schiffe oder Fahrzeuge zu beobachtenden Oekonomie, Unterricht und Vorschrift zu ertheilen. 3. Während der Fahrt mit dem Schiffer zu korrespondiren. 4. Für die Verfrachtung des Schiffes oder Fahrzeuges in fremden Städten oder Ländern zu sorgen. 5. Den Schiffer mit Kreditbriefen zu versehen, damit er im Fall der Noth Geld bekommen könne. 6. Mit dem Schiffer wegen des Gewinsts und der Reisekosten, Rechnung und Abrechnung zu halten. 7. Mit seinen Mitrhedern über den Gewinn und Verlust von dem gemeinschaftlichen Schiffe oder Fahrzeuge, Rechnung und Abrechnung zu halten.

Pflicht des Korrespondenten.

163.

Von dem Beilbriefe eines Schiffes oder Fahrzeuges.

Ein Rheder eines Schiffes oder Fahrzeuges, soll ein auf Stempelpapier geschriebenes Document haben, in welchem angezeigt seyn muß: 1. Die Größe oder Maßen des Schiffes oder Fahrzeuges. 2. Wie viel das Schiff oder Fahrzeug laden könne. 3. Der Ort, das Jahr und der Monat, wo und wann das Schiff oder Fahrzeug gebauet worden. 4. Von was für Holz das Schiff oder Fahrzeug gebauet ist. 5. Von welcher Art das Schiff oder Fahrzeug sey: nemlich ob es ein eigentlich so genanntes Schiff, oder eine Brigantine, oder Galiote, oder Bot, oder ein unter irgend einem andern Namen bekantes Fahrzeug sey. 6. Daß der Schiffsbaumeister und andre Arbeiter für den Bau des Schiffes oder Fahrzeuges ihre Bezahlung erhalten haben. Ein solches Document, welches der Beilbrief (Krepost) des Schiffes oder Fahrzeuges genannt wird, muß von dem Baumeister, welcher dieses Schiff oder Fahrzeug gebauet hat, und von zween Zeugen unterschrieben, und nachher bey dem Makler ins Maklerbuch eingeschrieben werden. Der Makler soll von dieser Einschreibung in dem Stadtmagistrat oder Rathhause Anzeige thun, wo von dergleichen Beilbriefen, ein Prozent von dem Kapital welches das Schiff oder Fahrzeug gekostet hat, als eine Abgabe zum Besten der Schiffahrts Schulen, außer dieser Abgabe aber keine andre, gehoben und bezahlt werden soll.

164.

Was der Beilbrief des Schiffes oder Fahrzeuges sey &c.

Der Beilbrief eines Schiffes oder Fahrzeuges ist: 1. Ein schriftliches Document, durch welches das Eigenthum und der Besitz des Schiffes oder Fahrzeuges bescheiniget wird. 2. Bey dem Verkauf des Schiffes oder Fahrzeuges, muß der Beilbrief dem Käufer abgeliefert werden.

3. Wenn

3. Wenn ein Schiff oder Fahrzeug auf gemeinschaftliche Kosten gebaut oder gekauft ist, wird der Beilbrief deßelben Jemanden durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung anvertrauet. 4. Wenn ein Schiff oder Fahrzeug in einer andern Stadt oder einem fremden Lande verkauft wird, so ists nicht verboten, den Beilbrief auf selbiges Schiff oder Fahrzeug, dem Schiffer, oder irgend einer andern, von dem Rheder oder den Rhedern dazu bevollmächtigten Person, anzuvertrauen.

165.

Die Rheder wählen den Schiffer.

Die sämtlichen Rheder eines Schiffes oder Fahrzeuges, sollen nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, für ihr Schiff oder Fahrzeug, einen Schiffer von geprüfter Treue, Ehrlichkeit und Geschicklichkeit annehmen, weil der Schade oder Nachtheil, welcher durch deßelben Untreue, Unehrlichkeit oder Ungeschicklichkeit verursacht wird, im Fall der Schiffer selbigen von seinem Lohn selbst zu bezahlen nicht im Stande ist, von den Rhedern bezahlt werden muß; vorausgesezt, daß der Schade oder Nachtheil nicht den Werth des Schiffes oder Fahrzeuges übersteige. Uebersteigt aber dieser Schade oder Nachtheil den Werth des Schiffes oder Fahrzeuges, so sollen die Rheder das, was von der Summe den Werth des Schiffes oder Fahrzeuges übersteigt, zu bezahlen nicht gehalten seyn.

166.

Der Schiffer soll genaue und richtige Rechnungen, Belege und Zeugnisse, über allen Gewinn und alle Ausgaben haben.

Der Schiffer ist verbunden: 1. richtige und ordentliche Rechnung von dem Gelde zu führen, welches er von dem Rheder, oder den Rhedern, zum Gebrauch des Schiffes oder Fahrzeuges erhält. 2. Von der Fracht und dem Nebenverdienst, welchen er zuweilen in fremden Städten und Ländern erhält. 3. Von den Geldern welche er dem Rhe-

der oder dirigenden Rheder übermacht, oder welche er in fremden Städten oder Ländern, für Rechnung des Rheders oder des dirigirenden Rheders aufgenommen hat. 4. Von den Ausgaben für das Schiff oder Fahrzeug, als zum Beispiel: zur Ausbesserung des Schiffes oder Fahrzeuges, zum Ankauf der Provision u. s. w. 5. Ueber alle Unkosten und Ausgaben, muß der Schiffer die gehörigen Beweise haben. 6. Der Schiffer soll aufschreiben, was auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, an Provision und andern Sachen verbraucht worden ist. 7. Nach Endigung der Reise soll der Schiffer ehe er seinen Lohn bekömmt, eine getreue Abrechnung mit dem Rheder oder dem dirigirenden Rheder zu halten verbunden seyn.

167.

In welchem Fall die Rheder den Schiffer absezen können.

Wenn ein Schiffer untreu, oder unehrlich, oder ungeschickt befunden wird, oder Unordnungen begeht, welche seinem Kontrakt zuwider laufen, so können ihn der Rheder oder die Rheder, nach geschehener Löschung der Waare für welche er die Ladungsrolle unterschrieben hat, absezen. Wenn aber der verabschiedete Schiffer Antheil an der Waare oder Ladung hat, so ist es dem Rheder, oder den Rhedern unverwehrt, desselben Antheil zu kaufen; doch so daß er dadurch nicht in Schaden versezt werde.

Neuntes Hauptstück.

Pflicht des Maklers.

168.

Anordnung eines Maklers in jedem Theile der Stadt.

In jedem Theile der Stadt, werden ein oder mehrere Makler angeordnet.

169.

169.

Der Makler wird von der Bürgerschaft eines Stadttheils gewählt, und dem Vorsteher des Stadtheils (Tschastnüi Pristaw) vorgestellt, welcher, wenn der Makler keinem öffentlichen Tadel ausgesezt ist, ihm seinen Dienst anzutreten erlaubt.

Der Makler wird von der Bürgerschaft eines Stadttheils gewählt.

170.

Sobald ein Schiffer, Steuermann, oder Lotse, nach Vorschrift des 7ten Punkts dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt, in einer Stadt oder einem Hafen zum Eide gelassen worden ist, soll der Makler ihre Namen in ein besonderes Verzeichniß, unter der Ueberschrift, **Verzeichniß der geschwornen Schiffer, Steuerleute und Lotsen**, ins Maklerbuch einschreiben. Wenn hierauf jemand eines Schiffers, Steuermanns oder Lotsen benöthiget ist, so soll er, zur geschwindern Besorgung, solches dem Makler melden.

Vom Einschreiben der Schiffer, Steuerleute und Lotsen ins Maklerbuch.

171.

Alle die sich zu Schiffsleuten einschreiben lassen wollen, und nach dem 10ten Punkt dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt dazu berechtiget sind, sollen sich beym Makler melden, um ihre Namen im Maklerbuch, in ein besonderes Verzeichniß, unter der Ueberschrift: **Verzeichniß der Schiffsleute**, einschreiben zu lassen. Wenn hierauf jemand zur Bemannung seines Schiffes oder Fahrzeuges, Schiffsbedienten und Leute nöthig hat, so soll er solches, zur geschwindern Besorgung, dem Makler melden.

Vom Einschreiben der Schiffsleute ins Maklerbuch.

172.

Diejenigen Schiffsleute welche einen Schein oder Quittung von dem Eigenthümer eines Schiffes oder Fahrzeuges

Vom Einschreiben der bewährten Schiffs-

Schiffsleute ins Maklerbuch.

zeuges vorzeigen können, daß sie dieses Schiff oder Fahrzeug mit seiner Ladung, sorgsam, fleißig und ordentlich an Ort und Stelle geführet haben, verdienen durch diese Empfehlung ein vorzügliches Zutrauen. Wenn sie also einen dergleichen Schein oder Quittung dem Makler vorzeigen, soll er ihre Namen unverzüglich unter der Ueberschrift: Bewährte Schiffsleute, ins Maklerbuch einschreiben.

173.

Der Aeltermann und die Aeltesten der Seefahrer, sollen dem Makler die bewährten Schiffsleute welche sich auf das Jahr zu Seefahrern einschreiben lassen wollen, vorstellen, damit er ihre Namen in sein Maklerbuch eintrage.

Der Aeltermann (Glawnüi Artelschtschick) und die Aeltesten der Seefahrer, welche nach dem 14ten Punkt dieser Ordnung der Handels=Schiffahrt, in einer Stadt oder in einem Hafen dazu gewählt worden sind, sollen die bewährten Schiffsleute, sowohl dasige als Ankömlinge, welche sich auf das Jahr zu Seefahrern einschreiben lassen wollen, so bald sie sich bey ihnen melden, dem Makler vorstellen, damit er ihre Namen unter der Ueberschrift: Bewährte Schiffsleute die sich zu Seefahrern haben einschreiben lassen, ins Maklerbuch eintrage. Wenn hierauf jemand zur Bemannung seines Schiffes oder Fahrzeuges, Seefahrer nöthig hat, so soll er solches, zur geschwindern Besorgung, dem Makler melden.

174.

Der Kontrakt zwischen dem Rheder oder Befrachter, und dem Schiffer, wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

Der schriftliche Kontrakt zwischen dem Rheder oder Befrachter eines Schiffes oder Fahrzeuges, und zwischen dem Schiffer, soll beym Makler in sein Maklerbuch eingeschrieben werden.

175.

Der schriftliche Vertrag zwischen dem Schiffer, Steuermann, Zimmermann, Botsmann, Koch, und allen übrigen Schiffsleuten, soll beym Makler in sein Maklerbuch eingeschrieben werden.

Der Kontrakt zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten, wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

176.

Der schriftliche Kontrakt zwischen dem Schiffer und einem Schiffsmann oder Schiffsbedienten, oder irgend einem andern Menschen, wegen des Dienstes oder der Fahrt auf dem Schiffe oder Fahrzeuge, soll beym Makler, in sein Maklerbuch eingeschrieben werden.

Der Kontrakt wegen des Dienstes oder der Fahrt auf dem Schiff, wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

177.

Der schriftliche Kontrakt zwischen dem Befrachter und Verfrachter eines Schiffes oder Fahrzeuges, soll beym Makler in sein Maklerbuch eingeschrieben werden.

Der Kontrakt zwischen dem Befrachter und Verfrachter, wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

178.

Der schriftliche Kontrakt zwischen zween, dreyen oder mehrern Rhedern, wegen eines auf gemeinschaftliche Kosten unternommenen Baues oder Kaufs eines Schiffes oder Fahrzeuges, soll beym Makler ins Maklerbuch eingeschrieben werden.

Der Kontrakt zwischen zween, dreyen oder mehrern Rhedern, wegen des Baues oder Kaufs eines Schiffes, wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

179.

Die nach Vorschrift des 163sten Punkts dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt verfertigte Beilbriefe auf Schiffe

Der Makler soll die Beilbriefe ins Makler

lerbuch einschreiben, und im Stadsmagistrat anzeigen.

Schiffe oder Fahrzeuge, sollen beym Makler ins Maklerbuch eingeschrieben werden. Der Makler aber soll von dieser Einschreibung dem Stadtmagistrat oder Rathhause Anzeige thun.

180.

Der Makler soll dem Stadtvogt, dem Vorsteher, des Stadttheils und dem Quartalaufseher, auf Verlangen sein Buch vorzeigen, und ihnen behülflich seyn.

Der Makler ist verbunden, nicht nur dem Ober-Polizeymeister oder Stadtvogt, sondern auch dem Vorsteher des Stadttheils (Tschastnúi Pristaw) und dem Quartalaufseher (Kwartalnúi Nadsiratel), jederzeit, wenn sie es verlangen, sein Buch vorzuzeigen, und in Sachen die seinen Dienst betreffen, ihnen nach Möglichkeit behülflich zu seyn.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

Katharina.

St. Petersburg, den 25sten Junius 1781.

Rußisch-Kaiserliche
Ordnung der Handels-Schiffahrt
auf Flüssen Seen und Meeren.

Zweyter Theil.

Auf Allerhöchsten Befehl
aus dem rußischen übersezt

von

C. G. Arndt.

St. Petersburg,
gedruckt in der privilegirten Buchdruckerey bey Schnoor 1782.

Befehl an Unsern Senat.

Nach Vollendung des zweyten Theils der Ordnung der Handels-Schiffahrt auf Flüssen Seen und Meeren, übersenden Wir selbigen Unserm Senat, um ihn zu gehöriger Befolgung bekannt zu machen, und behalten Uns vor, mit göttlicher Hülfe, den dritten und lezten Theil dieser Ordnung ungesäumt heraus zu geben, welcher die Anordnungen wegen der Werfte, wegen des zum Bau der Schiffe und Fahrzeuge erforderlichen Holzes, und wegen der Schiffahrts-Schulen, um die rußische Schiffahrt mit geschickten Leuten zu versorgen, enthalten wird.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

Katharina.

St. Petersburg den 23sten November 1781.

Inhalt

Zehntes Hauptstück.

Von Aßekuranzen oder Versicherungen.

181. Was Versicherung sey?

182. Betrug und Hinterlist bey Versicherungen wird nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und gerichtet.

183. Bey den Versicherungen soll der Versicherungsgesellschaft eine richtige, umständliche, getreue und genaue Nachricht von dem zu versichernden Schiffe oder Fahrzeuge, oder der Waare und Ladung, oder einer andern zu versichernden Sache gegeben werden.

184. Persönliche Verrätherey bey den Versicherungen, soll nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und gerichtet werden.

185. Wenn das versicherte Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung, oder eine andre versicherte Sache Schiffbruch leidet oder verunglückt, so gehört das Gerettete der Versicherungsgesellschaft.

186. Wie der Schiffbruch oder die Verunglückung der Versicherungsgesellschaft bekannt gemacht und die versicherte Sache bezahlt werden soll.

187. Wie zu verfahren, wenn die Versicherungsgesellschaft, nach geschehener Anzeige von dem Schiffsbruche oder der Verunglückung der versicherten Sache, die volle Versicherungssumme nicht ausbezahlt, und von der dafür zu erlegenden Geldstrafe.

188. Von dem Zahlungstermin der Versicherungsgesellschaft.

189. Wenn nur ein Theil versichert wird, muß der Werth des ganzen angezeigt werden, weil im Fall eines Schiffsbruchs oder der Verunglückung, das Gerettete nach Verhältniß dieses Werths getheilt, auch die Haverey nach selbigem berechnet werden muß.

190. Die Versicherungsgesellschaft bezahlt die Haverey über drey Prozent; die Haverey unter drey Prozent trägt der Eigenthümer.

191.

191. Welche Haverey nicht die Versicherungsgesellschaft sondern der Eigenthümer bezahlt.

192. Welche Havereyen oder Zufälle die Versicherungsgesellschaft bezahlt, und wie?

193. Bey der Versicherung der Waare oder Ladung gegen alle Gefahr, nimmt die Versicherung ihren Anfang, wenn die Waare oder Ladung vom Ufer abgebracht wird, und währet so lange, bis die Waare oder Ladung wieder ans Ufer gebracht ist.

194. Von dem Fall wenn die versicherte Waare oder Ladung, von dem im Versicherungsvertrage genannten Schiffe oder Fahrzeuge, in ein anderes verladen wird.

195. Die versicherte Waare oder Ladung, soll ungesäumt geladen und gelöschet werden.

196. Wenn jemand seine versicherte Sache verkauft, so hört dadurch die Versicherung auf.

197. Wenn ein versichertes Schiff oder Fahrzeug davon geht, oder ohne Noth bey einer Stadt oder in einen Port oder Hafen einläuft, und hierauf verlohren geht, so verliert der Eigenthümer sein Recht auf die Versicherungsumme.

198. Es ist erlaubt, ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare oder Ladung, oder eine andre Sache versichern zu lassen, wenn man gleich von der zu versichernden Sache schon lange keine Nachricht hat. Vorsezliche Verheelung wird als Betrug angesehen.

199. Von dem Fall, wenn die versicherte Sache gestohlen wird.

200. Für kontrabande, oder nicht angegebene, oder verheelte Waaren, Güter und Sachen, bezahlt die Versicherungsgesellschaft keine Aßekuranz.

201. Es ist erlaubt, eine Anleihe auf den Beilbrief eines Schiffes oder Fahrzeuges versichern zu lassen.

202. Zinsen über sechs Prozent werden als Wucher angesehen.

203. Falsches Versicherungsnehmen soll nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und gerichtet werden.

204. Was falsches Versicherungsnehmen sey?

205. Außerordentliche und unvorherzusehende Unglücksfälle der versicherten Sache, muß die Versicherungsgesellschaft bezahlen.

206. Wie die Versicherung zu bezahlen, wenn das Schiff oder Fahrzeug, von innen in Brand gerathen ist.

207. Die Versicherungsgesellschaft stehet nicht für die versicherte Sache, wenn die Prämie nicht bezahlt worden ist.
208. Wenn die versicherte Sache genommen, oder aufgebracht wird, ist die Versicherungsgesellschaft zur Bezahlung gehalten. Wie im Fall der Loskaufung zu verfahren.
209. Von Versicherungen in Kriegszeiten und von der Konvoy oder Bedeckung.
210. Was für Instruktionen der Schiffer von dem Befehlshaber der Konvoy erhält.
211. Von Versicherung eines Schiffes oder Fahrzeuges auf der Fahrt, oder in einer Stadt, oder Port oder Hafen
212. Für das Bergen und Retten beym Schiffbruch wird eine Belohnung gegeben.
213. Was der Versicherungsgesellschaft im Fall eines Schiffbruchs oder einer Verunglückung frey stehe.
214. Im Fall eines Fallissements der Versicherungsgesellschaft, kan man bey einer andern Versicherungsgesellschaft versichern lassen.
215. Formular eines Versicherungsvertrages gegen alle Gefahr.

Eilftes Hauptstück.

Von der Konvoy oder Bedeckung.

216. Wie die Beschüzung und Bedeckung der Handels-Schiffahrt angedeutet wird, und wie die Schiffer der Handelsschiffe und Fahrzeuge in diesem Fall zu verfahren haben.
217. Der Schiffer eines Handelsschiffes beobachtet die Instruktion des Befehlshabers der Konvoy oder Bedeckung, und befolgt seine Signale.
218. Der Schiffer eines Handelsschiffes soll sich nicht ohne Erlaubniß von der Konvoy entfernen.
219. Der Schiffer welcher sich ohne Erlaubniß entfernt hat, wird vor Gericht gestellt.
220. Wann der Schiffer die Instruktionen entsiegelt, vernichtet, oder zurückliefert.
221. Wie Handelsschiffe unter sich Konvoy oder Bedeckung machen sollen.
222. Die Schiffer welche die Verbindung oder Verabredung zu gegenseitiger Beschüzung unterschrieben haben wählen einen Befehlshaber der Bedeckung und sind ihm gehorsam.

223. Dem Befehlshaber der Bedeckung wird erlaubt, einen besondern Wimpel und Leuchte zu haben.

224. Die Schiffe und Fahrzeuge welche unter sich Konvoy gemacht haben, sollen sich im Fall eines Angrifs einander tapfer vertheidigen; wer die andern verläßt wird nach der Seekriegsordnung gestraft.

225. Der bey gegenseitiger Vertheidigung erhaltene Schade Verlust oder Nachtheil, wird durch gemeinschaftlichen Beytrag ersezt und gut gemacht.

226. Wer zur Zeit des Angrifs sich kleinmüthig, muthlos und feig beträgt, wird nach Vorschrift der See-Kriegsordnung bestraft.

227. Wer die geschlossene Schuzverbindung vorsezlich bricht, bezahlt doppelt.

228. Die zufällig von der Schuzgesellschaft Getrennten, erhalten und bezahlen keine Entschädigung.

Zwölftes Hauptstück.

Von Havereyen oder Seeschäden.

229. Von den vier Arten der Haverey

A.

Von der einfachen oder besondern Haverey.

230. Was einfache oder besondre Haverey sey?

231. Bey der einfachen oder besondern Haverey trägt jeder seinen eigenen Schaden.

232. Schaden oder Verlust von unordentlichem Einladen, oder Verderbniß die von der Natur und Beschaffenheit der Sache, oder von der schlechten Beschaffenheit des Gefäßes herrührt, wird zur einfachen oder besondern Haverey gerechnet, und von jedem besonders getragen.

233. Im Fall der besondern oder einfachen Haverey, wird einem jedem abgeliefert was ihm zugehört.

B.

Von der großen und gemeinschaftlichen Haverey.

234. Was die große oder gemeinschaftliche Haverey sey?

235. Bey der großen und gemeinschaftlichen Haverey, wird der Schade oder Verlust von allen Theilhabern gemeinschaftlich bezahlt, nach Verhältniß des Werths ihrer Sachen, so viel nemlich auf einen Rubel oder Griwen berechnet wird.

236. In welchem Fall der Verlust eines Mastes zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet wird.

237. In welcher Ordnung das zur Rettung aus der Gefahr erforderliche Kappen und Werfen geschehen soll.

238. Kaiserliches Kriegsgeräthe soll nur im äußersten Nothfall, und dann mit großer Vorsicht geworfen werden.

239. Der beym Werfen, durch Oefnung der Lucken, der übrigen Waare und Ladung zugefügte Schade, wird zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

240. Der bey der Vertheidigung oder Gegenwehr erlittene Schade oder Verlust, wird zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

241. Die von einem Schiffbedienten bey der Vertheidigung erhaltene Wunden, dessen Heilung und Belohnung, werden zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

242. Die Loskaufung wird zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

243. Miethe bey der Rettung, oder Erleichterung des Schiffes, wird zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

244. In welchem Fall der Verlust der Waare oder Ladung auf einem Transportschiffe oder Fahrzeuge, zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet wird, und im welchem Fall keine große und gemeinschaftliche Haverey stat findet.

245. Wenn der Schiffer oder die Schiffsbedienten und Leute befürchten, daß die Waare oder Ladung von Sturm und Ungewitter Schaden gelitten haben möchte, so sollen sie davon innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft, eidliche Anzeige thun.

246. Der durch die Unvorsichtigkeit und Fahrläßigkeit des Schiffers oder der Schiffsbedienten und Leute entstandene Schade Verlust und Nachtheil, wird von jedem derselben nach Masgabe seines Verschuldens bezahlt.

247. Wenn ein Mast im Sturm gebrochen, oder gekapt worden, oder ein Theil der Waare und Ladung geworfen ist, thun der Schiffer und die Schiffsbedienten und Leute innerhalb vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft deshalb eidliche Anzeige.

248. Die Waare und Ladung soll so lange im Zoll liegen bleiben, bis die Sache wegen der Haverey in Ordnung gebracht ist.

249. Wie das Schiff oder Fahrzeug und die Waare oder Ladung, zur Bezahlung der Haverey geschäzt wird.

250. Für Waare oder Gut das ohne Wissen und Willen des Befrachters aufs Schiff oder Fahrzeug genommen ist, wird keine Haverey bezahlt.

251. Wenn der Schiffer sein Schiff oder Fahrzeug überladet, ist er nebst dem Rheder dieses Schiffes oder Fahrzeuges verbunden, denen die es angeht allen dadurch verursachten Schaden, Verlust und Nachtheil zu bezahlen.

252. Welche geworfene Waare oder Gut, zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet, und welche nicht dazu gerechnet wird.

253. Wenn Waare oder Gut welches dem Schiffer nicht angezeigt worden, über Bord geworfen wird, so wird dieses nicht zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

254. Die Belohnung für gute Vertheidigung, für Wunden, für den Verlust eines Gliedes, an die Erben eines Getödteten, und für die Heilung eines Verwundeten, wird zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

255. Wie zu verfahren, wenn jemand über Bord geworfene Waare oder Güter oder andre Sachen findet.

256. Wenn das Schiff oder Fahrzeug Schaden genommen hat, heuret der Schiffer ein anderes.

C.

Von der kleinen Haverey.

257. Was die kleine Haverey sey?

258. Zur kleinen Haverey bezahlt das Schiff oder Fahrzeug einen, die Waare oder Ladung zwey Theile.

D.

Von der Haverey gegenseitiger Beschädigung.

259. Was die Haverey gegenseitiger Beschädigung sey?

260. Bey der Haverey gegenseitiger Beschädigung, wird der Verlust und Nachtheil von dem bezahlt, der ihn verursacht hat.

261. Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeuge durch einen unvermeidlichen Zufall, ohne jemandes Schuld zusammenstoßen, so trägt jedes seinen eigenen Verlust und Schaden.

262. Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeuge durch gegenseitige Halsstarrigkeit beider Schiffer zusammenstoßen, so trägt jeder seinen eigenen Schaden, Verlust und Nachtheil; den Schaden und Verlust der Waare oder Ladung, bezahlen beide nach Maasgabe ihres Lohns, und des Wehrts ihrer Schiffe, das übrige bezahlt der Rheder des Schiffes oder Fahrzeuges nach eben diesem Verhältniß.

263. Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeuge durch die Halsstarrigkeit eines der beiden Schiffer zusammenstoßen, so soll dieser den Schaden und Verlust allein bezahlen, der andre Schiffer aber seine Unschuld beweisen.

264. Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, auf ein anderes vor Anker liegendes oder in den Wind beygedrehtes Schiff oder Fahrzeug ansegelt, so sollen der Schiffer und die Rheder des angesegelten Schiffes, den verursachten Schaden und Verlust bezahlen.

265. Wenn ein Schiff oder Fahrzeug im Sturm in einen Hafen einläuft, und an ein im Hafen liegendes Schiff oder Fahrzeug ansegelt, so soll es seinen eignen und die Hälfte des dem andern zugefügten Schadens und Verlusts tragen.

266. Wie der Schade und Verlust bezahlt wird, wenn ein Schiff oder Fahrzeug im treiben auf ein anderes Schiff oder Fahrzeug stößt, und selbigem Schaden oder Verlust zufügt.

267. Wie der Verlust und Schaden zu bezahlen, wenn ein Schiff oder Fahrzeug ohne Bojen vor Anker gelegen, und ein anderes Schiff oder Fahrzeug seine Anker, über dessen ohne Bojen liegendes Ankertau, geworfen hat.

268. Ein Schiffer der seinen Anker über den mit einer Boje versehenen Anker eines andern Schiffes oder Fahrzeuges wirft, bezahlt den Schaden und Verlust.

269. Wie ein auf der Rhede liegendes und ein ankommendes Schiff oder Fahrzeug zu verfahren haben, wenn die Bojen unter Wasser oder bedeckt sind.

270. Ein Schiff oder Fahrzeug, darf zu seiner Rettung, seinen Anker über das Ankertau eines andern Schiffes oder Fahrzeuges werfen; von der zu leistenden Hülfe, und von der Belohnung für die Rettung.

271. Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeuge zur Nachtzeit durch einen unvermeidlichen Zufall aneinander ansegeln, oder zusammenstoßen, so trägt jedes seinen eignen Schaden.

272. Wie der Schade und Verlust zu bezahlen, wenn zwey Schiffe zur Nachtzeit zusammenstoßen.

273. Was für Fragen, bey Untersuchung des vorgefallenen Zusammenstoßens zweyer Schiffe geschehen sollen.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von Schiffbruch und Verunglückung; von dem Bergelohn, und von Lotsen.

274. Was Schiffbruch oder Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges sey.

275. Alles was Schiffbruch gelitten hat, oder verunglückt ist, steht unter dem unmittelbaren Landesobrigkeitlichen Schuz und Schirm Kaiserlicher Majestät; jeder getreue Unterthan soll zur Rettung behülflich seyn.

276. Wer Schiffbruch oder Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges sieht, und selbst nicht helfen kann, soll den Einwohnern des nächsten Wohnsizes und dem Ordnungsrichter oder Stadtvogt Nachricht geben.

277. Der Ordnungsrichter oder Stadtvogt, benachrichtiget die Gouvernementsregierung, den Gouvernements- und Stadt-Magistrat oder Rathhaus, und das Zollamt, von dem Schiffbruche oder der Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges; und von allem was geborgen ist: nemlich 1 was für ein Schiff oder Fahrzeug verunglückt sey? 2 was davon geborgen worden, 3 durch was für Mittel, 4 wenn, 5 wo, 6 wie, 7 durch wen. Die Gouvernementsregierung läßt wegen des Schiffbruchs oder der Verunglückung eine Bekanntmachung ergehen.

278. Was für Beweise der Eigenthümer oder die Eigenthümer oder ihr Bevollmächtigter oder Bedienter, die sich zum Empfang der geborgenen Sache melden, wegen ihres Eigenthums oder Antheils an dieser geborgenen Sache beibringen müssen; von der Ablieferrng des Geborgenen, wenn alle Umstände übereinstimmen, und von Bezahlung des Berge- und Bewahrungslohns.

279. Der Eigenthümer oder die Eigenthümer oder ihr Bevollmächtigter oder Bedienter, sollen sich innerhalb zwey Jahre melden.

280. Wie zu verfahren, wenn das Geborgene von leicht verderblicher Natur und Beschaffenheit ist.

281. Von dem Berge- und Bewahrungslohn.

282. Von der Menschenliebe und Gastfreyheit gegen die geretteten Leute.

283. Von der Belohnung der Schiffsbedienten und Leute, für ihre zur Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges bezeigte Entschlossenheit und Anstrengung.

284. Wer ein verlassenes Schiff findet und in Sicherheit bringt, hat ein Recht auf den Bergelohn.

285. Wie mit einem gestrandeten oder verunglückten feindlichen oder Raubschiffe zu verfahren.

286. Die unterlassene Hülfsleistung zur Rettung eines verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges, und der darauf befindlichen Leute, und Waaren oder Güter wird nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht.

287. Wenn jemand einen der Schiffbruch gelitten hat und in Lebensgefahr ist, sein Leben zu retten hindert, oder gegen ihn ein anderes peinliches Verbrechen begeht, so soll die Sache nach der peinlichen Proceßordnung untersucht werden.

288. Wie mit dem zu verfahren, der schiffbrüchiges oder verunglücktes Gut verheelt oder nicht angegeben hat.

289. Wer etwas das aus dem Schiffbruch oder einer Verunglückung geborgen ist verheelt, oder wissend daß es verheeltes Gut ist verkauft, oder kauft, soll vor Gericht gestellet werden.

290. Wer geborgenes oder verheeltes Gut siehet und nicht angiebt, soll vor Gericht gestellet werden.

291. Es wird verboten, geborgenes Gut anders als auf öffentlicher Auktion zu verkaufen oder zu kaufen.

292. Wie zu verfahren, wenn jemand auf der Rhede einen Anker oder ein Ankertau findet oder birgt.

293. Von dem Bergelohn für eine gefundene und wieder ans Schiff oder Fahrzeug gebrachte Sache.

294. Wie mit dem zu verfahren, der schiffbrüchiges oder verunglücktes, oder ans Ufer antreibendes Gut siehet und selbiges sich zueignet, oder verheelt oder nicht angibt.

295. Verbot innerhalb einem Abstande von funfzig Werst von einer obrigkeitlich angeordneten Feuerbacke, am Ufer Feuer oder Feuerbacken anzulegen, welches nach der peinlichen Proceßordnung untersucht und gerichtet werden soll.

296. Wenn ein Pilot oder Lotse mit einem Schiffe oder Fahrzeuge auf eine Klippe oder Sandbank, oder auf den Strand läuft, so soll die Sache nach der peinlichen Proceßordnung untersucht und gerichtet werden.

297. Der Schiffer soll dem Piloten oder Lotsen eine schriftliche, zuverläßige, und genaue Anzeige geben, wie viel Fuß und Zoll das Schiff oder Fahrzeug unter Wasser gehe; Strafe der Verheelung.

298. Der Pilot oder Lotse soll von dem Schiffer eine schriftliche Anzeige fordern, wie viel Fuß das Schiff oder Fahrzeug unter Wasser gehe: Strafe der Verheelung.

Ordnung

Der Handels-Schiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren.

Zehntes Hauptstück

Von Aßekuranzen oder Versicherungen.

181.

Versicherung ist, wenn jemand ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Gut oder eine andre Sache, um solche gegen unglückliche Zufälle, oder Gefahr, oder Verunglückung, oder Zerstörung zu sichern, für eine der Länge und Beschaffenheit der Reise, oder der Jahreszeit, oder andern Umständen angemessene Belohnung, der zur Sicherung gegen unglückliche Zufälle errichteten Gesellschaft übergiebt, und von selbiger eine schriftliche Vergewisserung erhält, daß gedachte Versicherungsgesellschaft, sich verbinde, den vollen Werth des versicherten Schiffes oder der Waare und Ladung oder andern versicherten Sache, zu bezahlen. Was Versicherung sey?

182.

Betrug und Hinterlist bey Versicherungen, wird nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und gerichtet.

Wenn jemand sich eines vorsezlichen und absichtlichen Betruges oder Arglist schuldig macht, um die Versicherungsgesellschaft zu hintergehen, so soll er nicht nur seines Rechts auf den Empfang des Werths der versicherten Sache, und auf die Wiedererhaltung dessen was er der Versicherungsgesellschaft zum voraus gegeben hat, verlustig seyn, sondern die Sache soll nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und der Betrüger nach geschehener Untersuchung den Gesezen gemäß gerichtet werden.

183.

Bey den Versicherungen soll der Versicherungsgesellschaft eine richtige, umständliche, getreue und genaue Nachricht von dem zu versichernden Schiffe oder Fahrzeuge, oder Waare und Ladung, oder andern zu versichernden Sache gegeben werden.

Wenn jemand eine Sache versichern läßt: daß ist ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung, oder eine andre Sache der Versicherungsgesellschaft auf ihre Gefahr übergiebt, so soll er der besagten Versicherungsgesellschaft von diesem Schiffe oder Fahrzeuge, oder Waare und Ladung, oder andern zu versichernden Sache, eine richtige, umständliche, getreue, und genaue Nachricht geben.

Die richtige umständliche, getreue und genaue Nachricht von dem Zustande eines Schiffes oder Fahrzeuges, soll in folgendem bestehen: 1) Wie alt dieses Schiff oder Fahrzeug sey. 2) Wo dieses Schiff oder Fahrzeug gebauet, oder ausgebessert worden. 3) Aus was für Holz es gebauet oder ausgebessert worden ist. 3) Ob es gut kalfatert und nicht leck sey. 5) Ob dieses Schiff oder Fahrzeug mit guten und gehörigen Masten, Raaen, Takelage, Seegeln, Ankern und Ankertauen und aller übrigen Geräthschaft, Vorrath, und Zubehör zu der bevorstehenden Reise hinlänglich versehen sey. 6) Wo dieses Schiff oder Fahrzeug sich befinde. 7) Daß es auch würklich daselbst vorhanden sey. 8) Wohin dieses Schiff oder Fahrzeug fahren,

und

und wo es auf den Fahrt einlaufen soll, zu welcher Jahreszeit, und andre wegen der Fahrt zu bemerkende Umstände.

Die richtige, umständliche, getreue und genaue Nachricht, von dem Zustande der Waare und Ladung oder andern Sache, soll der Natur und Beschaffenheit, und Quantität der zu versichernden Waare und Ladung oder andern Sache gemäß seyn.

Wenn das Schiff oder Fahrzeug oder die Waare und Ladung, oder andre zu versichernde Sache, in Betracht der Güte und Beschaffenheit, oder Menge oder andern Eigenschaft derselben, einen Mangel oder Fehl hat, so soll der Versicherungsgesellschaft davon gleichfalls eine richtige, umständliche, getreue und genaue Nachricht gegeben werden.

Eine bey der Versicherung begangene vorsezliche Verheelung, in Rücksicht des Daseyns, oder der Güte und Beschaffenheit, oder der Menge, oder andern Eigenschaften, oder eines Mangels oder Fehls, oder des wahren Werths des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung oder andern zu versichernden Sache, soll als Betrug und Hinterlist angesehen werden (s. §. 182.)

184.

Persöhnliche Verrätherey bey den Versicherungen, soll nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und gerichtet werden.

Wenn jemand vorsezlich und absichtlich sich unterfängt, sein versichertes Schiff oder Fahrzeug oder Waare und Ladung, oder eine andre versicherte Sache, zu vernichten, oder zu zerstöhren, oder selbige durch Feuer oder Wasser oder auf andre Art zu Grunde richtet, so soll dieses als persönliche Verrätherey betrachtet und er nicht nur seines Rechts auf den Empfang des Werths der versicherten Sache, und auf die Wiedererstattung dessen was er der Versicherungsgesellschaft bezahlt hät, verlustig erkläret werden, sondern die Sache soll auch nach der peinlichen Prozeßordnung unter-

 sucht,

sucht, und der Verräther auf geschehene Untersuchung nach Vorschrift der Geseze gerichtet werden.

185.

Wenn des versicherte Schiff oder Fahrzeug oder Waare und Ladung, oder eine andre versicherte Sache Schiffbruch leidet oder verunglückt, so gehört das gerettete der Versicherungsgesellschaft.

Wenn jemand ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung, oder eine andre Sache versichern läßt, und dieses Schiff oder Fahrzeug oder Waare und Ladung oder irgend eine andre versicherte Sache Schiffbruch leidet oder verunglückt, so gehört alles was aus dem Schiffbruche oder nach Verunglückung des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung, oder andern versicherten Sache gerettet wird, der Versicherungsgesellschaft, welche in solchem Fall, den Berge- und Bewahrungslohn, so wie darüber im 212ten Punkt verordnet worden, wie auch alle übrige Unkosten beym Transport und Verkauf der geretteten Sachen, als für ihr Eigenthum, zu bezahlen hat. Diesem zufolge hängt es von der Versicherungsgesellschaft ab, jemanden zum Bergen, Bewahren, oder Verkauf der geretteten Sachen zu bestellen, und selbigen mit Vollmachten und Zeugnissen zu versehen, daß das gerettete Gut, von wegen der darauf gezeichneten Versicherung, der Versicherungsgesellschaft zugehöre; worauf das Geborgene, ohne Anstand dem Bevollmächtigten der Versicherungsgesellschaft überliefert werden soll.

186.

Wie der Schiffbruch oder die Verunglückung der Versicherungsgesellschaft bekannt gemacht und die versicherte

Wenn der Eigenthümer des versicherten Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung, oder einer andern versicherten Sache, erfährt oder Nachricht erhält, daß dieses Schiff oder Fahrzeug, oder diese Waare und Ladung, oder andre versicherte Sache, Schiffbruch gelitten habe, oder verunglückt, oder vernichtet oder zerstöhret, oder durch Feuer

oder

oder Wasser, oder auf irgend eine andre Art zu Grunde gerichtet sey, so soll er davon, ohne Verzug und Verheelung, der Versicherungsgesellschaft umständliche schriftliche Anzeige thun. Wenn die Versicherungsgesellschaft gedachte Anzeige des Eigenthümers, von dem Schiffbruche oder der Verunglückung der versicherten Sache, innerhalb der im 188sten Punkt bestimmten Frist, erhalten hat, und keine Beweise da sind, daß bey dem Schiffbruche oder der Verunglückung, oder Vernichtung oder Zerstöhrung, oder dem Verbrennen, oder Versinken, oder andern Unglück des versicherten Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung oder andern versicherten Sache, Betrug und Hinterlist vorgegangen sey, so ist gedachte Versicherungsgesellschaft verbunden, den vollen Werth der versicherten Sache, laut ihrer schriftlichen Verbindung, ohne Verzug zu bezahlen.

cherte Sache bezahlt werden soll.

187.

Wenn der Eigenthümer, wegen des Schiffsbruchs oder der Verunglückung der versicherten Sache, gehörige Anzeige gethan hat, und keine Beweise da sind, daß bey dem Schiffbruche oder der Verunglückung, oder Vernichtung, oder Zerstöhrung, oder dem Verbrennen, oder Versinken, oder anderm Unfall des versicherten Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare und Ladung, oder andern versicherten Sache Betrug oder Arglist vorgewaltet habe, die Versicherungsgesellschaft aber nicht laut ihrer schriftlichen Verbindung die volle Versicherungssumme innerhalb des im 188sten Punkt vorgeschriebenen Termins ausbezahlt, und deshalb gegen die Versicherungsgesellschaft gerichtliche Klage geführt, und im Gericht befunden wird, daß die Versicherungsgesellschaft die volle Versicherungssumme, nicht nach ihrer schriftlichen Verabredung oder Verbindung ausbezahlt habe,

Wie zu verfahren, wenn die Versicherungsgesellschaft, nach geschehener Anzeige des Schiffbruchs oder der Verunglükkung der versicherten Sache, die volle Versicherungssumme nicht ausbezahlt, und von der deshalb zu erlegenden Geldstrafe.

habe, so soll die Versicherungsgesellschaft, außer der vollen Versicherungssumme, die Zinsen derselben zu sechs Prozent, bis auf den Tag der Ausbezahlung des Kapitals, nebst allem Aufenthalt, Schadensständen und Kosten bezahlen, und überdieses zur Erlegung einer der doppelten Prämie gleichen Geldstrafe angehalten werden.

188.

Von dem Zahlungstermin der Versicherungsgesellschaft.

Nach Empfang der von dem Eigenthümer geschehenen Anzeige von dem Schiffbruche oder der Verunglückung der versicherten Sache, soll die Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme in folgenden Terminen bezahlen: wenn der Schiffbruch oder die Verunglückung in Europa vorgefallen ist, nach drey Monathen; wenn der Schiffbruch oder die Verunglückung, in der Levante, oder im Archipelag, oder zwischen dem weißen Meer Spizbergen und Grönland, vorgefallen ist, nach neun Monathen; wenn der Schiffbruch oder die Verunglückung in Afrika oder Amerika vorgefallen ist, nach zwölf Monathen; wenn der Schiffbruch oder die Verunglückung sich in irgend einer andern Gegend der Welt ereignet hat, nach vier und zwanzig Monathen. Wenn nach Verlauf dieser Termine kein Beweis da ist, daß bey dem Schiffbruch oder der Verunglückung oder Vernichtung oder Zerstöhrung, oder den Verbrennen, oder Versinken, oder anderm Unfalle des versicherten Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare und Ladung oder einer andern versicherten Sache, Betrug oder Hinterlist vorgewaltet habe, so ist die Verstcherungsgesellschafft verbunden, ohne Verzug den vollen Werth der versicherten Sache, laut ihrer schriftlichen Verbindung, auszubezahlen.

189.

Wenn jemand sein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung oder irgend eine andre Sache, nicht zum vollen sondern nur einen Theil derselben bey der Versicherungs-Gesellschaft versichern läßt, so soll er demohngeachtet gedachter Gesellschaft eine richtige, umständliche, getreue und genaue Nachricht von diesem Schiffe oder Fahrzeuge oder der Waare und Ladung, oder andern Sache, und deren vollem Werthe geben; damit im Fall eines Schiffbruchs oder Verunglückung, das aus dem Schiffbruche oder der Verunglückung geborgene, zwischen dem Eigenthümer oder den Eigenthümern und der Versicherungsgesellschaft, nach Verhältniß des Werths welchen jeder auf seine Gefahr übernommen hat, getheilet werden könne; auch soll die Haverey gleichmäßig nach demselben Verhältniß von dem Eigenthümer oder den Eigenthümern und der Versicherungsgesellschaft bezahlt werden.

Wenn nur ein Theil versichert wird, muß der Wehrt des Ganzen angezeigt werden, weil im Fall eines Schiffbruchs oder der Verunglükkung, das Geborgene nach Verhältniß dieses Werths getheilt, auch die Haverey nach selbigem berechnet werden muß.

190.

Wenn ein Schiff, oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung oder eine andre Sache versichert worden ist, so bezahlt die Versicherungsgesellschaft die große oder gemeinschaftliche Haverey, oder den Schaden, Verlust, Nachtheil, Schmälerung oder Beschädigung, welche mehr als drey Prozent des ganzen Werths der versicherten Sache beträgt; die kleine Haverey, oder den Schaden, Verlust, Nachtheil, Schmälerung oder Beschädigung, welche nicht mehr als drey Prozent des vollen Werths der versicherten Sache ausmacht, trägt der Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges, der Waare und Ladung oder der andern versicherten Sache; es sey dann daß dieses zwischen ihnen in dem Versicherungsvertrage oder der Polize anders verabredet worden wäre.

Die Versicherungsgesellschaft bezahlt die Haverey über drey Prozent; die Haverey unter drey Prozent trägt der Eigenthümer.

191.

Welche Havereyen nicht die Versicherungsgesellschaft sondern der Eigenthümer bezahlt

Die Versicherungsgesellschaft stehet nicht für die einfache oder besondere, noch für die kleine Havereyen oder Unfälle welche dem Schiffe oder Fahrzeuge oder der Waare und Ladung, oder einer andern versicherten Sache, zustoßen, und bezahlet selbige nicht, als für welche der Eigenthümer selbst stehen muß; es sey dann daß solches im Versicherungsvertrage anders verabredet worden wäre.

192.

Welche Haverey die Versicherungsgesellschaft bezahlt, und wie?

Nach dem 190sten Punkt dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt, bezahlt die Versicherungsgesellschaft, wenn sie ein Schiff, oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung oder irgend eine andre Sache versichert hat, alle große und gemeinschaftliche Haverey, oder allen Schaden, Verlust, Nachtheil, Schmälerung oder Beschädigung, welche über drey Prozent des vollen Werths der versicherten Sache beträgt. Bey Zucker, Toback, Hanf, Flachs und Leder, bezahlt sie die Haverey wenn sie über fünf Prozent des vollen Werths der versicherten Sache beträgt. Bey Getreide aller Art, und Fischen, bezahlt die Versicherungsgesellschaft keine andre Haverey oder Schaden, Verlust und Nachtheil, Schmälerung oder Beschädigung, als im Fall eines Schiffsbruches oder Verunglückung, oder wenn die ganze Sache, daß ist die ganze Quantität oder Güte derselben verlohren geht; es sey dann, daß dieses in dem Versicherungsvertrage anders verabredet worden wäre.

193.

Bey der Versicherung der Waare oder Ladung gegen alle Ge-

Da die Versicherungsgesellschaft für die Gefahr der versicherten Sache steht, in einigen Städten und Häfen aber, die Waare und Ladung, beym Löschen und Laden auf Transport-

portfahrzeugen als Platschouten, oder andern kleinen Fahrzeugen, vom Schiffe oder Fahrzeuge ans Ufer oder vom Ufer ans Schiff oder Fahrzeug geführet wird, so müssen diejenigen die ihre Waare oder Ladung gegen alle Gefahr versichern wollen, in dem Versicherungsvertrage bemerken, daß diese Waare und Ladung von der Stunde an, da sie am Ladungsplaz vom Ufer abgeführt wird, bis zu der Stunde, da sie wiederum vom Schiffe ans Ufer gebracht worden, versichert seyn soll, durch was für Transportfahrzeuge dieses auch immer bewerkstelliget werden möchte. Die Prämie hiefür wird durch den Versicherungsvertrag zwischen dem Eigenthümer der versicherten Sache und der Versicherungsgesellschaft bestimmt.

Gefahr nimmt die Versicherung ihren Anfang, wenn die Waare oder Ladung vom Ufer abgebracht wird, und währet so lange bis diese Waare oder Ladung wieder ans Ufer gebracht ist.

194.

Wenn jemand Waare oder Gut versichern läßt, um solches in ein gewisses benanntes Schiff oder Fahrzeug zu verladen, und dieses Schiff oder Fahrzeug hierauf leck wird, oder durch irgend einen andern Zufall gehindert wird, die Reise fortzusezen, so daß es bey einer andern Stadt oder in einen andern Port oder Hafen, als wohin seine Bestimmung war, einzulaufen gezwungen ist, und alsdann der Schiffer in dieser Stadt, Port oder Hafen, ein anderes Schiff oder Fahrzeug annimt, um die Waare oder Ladung nach der Stadt, dem Port oder Hafen zu bringen, wohin sie bestimmt war, so hört die Verbindlichkeit der Versicherungsgesellschaft von der Zeit an auf, da die Waare oder Ladung auf das andre Schiff oder Fahrzeug umgeladen wird; es sey dann, daß in dem Versicherungsvertrage ausdrücklich gesagt ist, daß gedachte Waare oder Ladung auf gedachtem Schiffe oder Fahrzeuge oder auf einem andern Schiffe oder Fahrzeuge verführt werden könne.

Von dem Fall, wenn die versicherte Waare oder Ladung von dem im Versicherungsvertrage genannten Schiffe oder Fahrzeuge in ein anderes verladen wird.

195.

Die versicherte Waare oder Ladung, soll ungesäumt geladen und gelöschet werden.

Die versicherte Waare oder Ladung, soll ungesäumt geladen und gelöscht werden, wozu eine Frist von funfzehn Tagen bestimmt wird; damit die Versicherungsgesellschaft, für die versicherte Waare oder Ladung nicht längere Zeit stehen dürfe, als zu ihrem Laden, Verführen und Löschen, oder zu ihrem Transport vom Ladungs- an's Löschungs-Ufer nothwendig erforderlich ist. Wenn jemand seine versicherte Waare oder Gut nicht in Zeit von funfzehn Tagen ladet oder löschet, so verliert er sein Recht auf die Versicherung; es sey dann, daß dieses im Versicherungsvertrage anders verabredet wäre.

196.

Wenn jemand seine versicherte Sache verkauft, so hört dadurch die Versicherung auf.

Wenn jemand ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung, oder eine andre Sache versichern läßt, und hierauf diese versicherte Sache einem andern verkauft, so wird die Versicherung durch den Verkauf aufgehoben; es sey dann, daß dieses im Versicherungsvertrage anders verabredet wäre.

197.

Wenn ein versichertes Schiff oder Fahrzeug davon geht, oder ohne Noth bey einer Stadt oder in einen Port oder Hafen einläuft, und hierauf verlohren geht, so verliehret der Eigenthümer sein Recht auf die

Wenn ein versichertes Schiff oder Fahrzeug, aus einer Stadt oder Port oder Hafen A. nach einer Stadt, Port oder Hafen B. abgefertiget worden ist, und dieses versicherte Schiff oder Fahrzeug seine Fahrt ändert, und davon geht, oder ohne offenbahre Nothwendigkeit, als z. B. wegen Sturms oder widrigen Windes, oder unglücklicher Zufälle wegen, oder aus Mangel an Schiffsvorrath, oder Geräthschaft, auf seiner Fahrt bey einer andern Stadt, oder in einem andern Port oder Hafen einläuft, und hierauf verlohren geht, so verliert der Eigener dieses Schiffes oder Fahrzeuges sein

Recht

Recht auf die Versicherungssumme; es sey dann, daß dieses im Versicherungsvertrage anders verabredet wäre. Wenn aber in dem Versicherungsvertrage verabredet worden ist, daß die Waare oder Ladung gegen alle Arglist und Gefährde versichert seyn soll, so ist die Versicherungsgesellschaft verbunden, die Versicherungssumme, dem welchem sie gebührt, zu bezahlen.

die Versicherungssumme.

198.

Wenn der Eigner eines nicht versicherten Schiffes oder Fahrzeuges oder einer nicht versicherten Waare und Ladung oder andern Sache befürchtet, daß selbige Schiffbruch gelitten habe, oder verunglückt seyn könnte, so ists ihm, gesezt auch daß er davon lange keine Nachricht gehabt hat, zwar unverwehrt, dieses Schiff oder Fahrzeug, oder die Waare und Ladung, oder andre Sache, versichern zu lassen, nur muß er in diesem Fall, der Versicherungsgesellschaft, von solchem Schiffe, oder solcher Waare, oder andern Sache, richtige, umständliche, getreue und genaue Nachricht geben, und selbiger nichts verheelen, was er selbst von der zu versichernden Sache weiß, als z. B. was es für ein Schiff oder für eine Waare gewesen, wenn sie abgegangen sey, was er seit der Zeit für Nachricht davon erhalten habe, oder ob und wie lange davon gar keine Nachricht eingegangen sey. Wenn hierauf die Versicherungsgesellschaft, in dem Versicherungsvertrage, sich erkläret, daß sie den etwa schon geschehenen oder künftigen Schiffbruch oder Verunglückung übernehme, oder nicht übernehme, so ist sie nach dieser Erklärung zu bezahlen gehalten, oder nicht gehalten. Wenn aber der Eigener die vor der Versicherung eingelaufene Nachricht von dem Schiffbruche oder der Verunglückung der zu versichernden Sache vor der Versicherungsgesellschaft verheelt, oder eine andre vorsezli-

Es ist erlaubt, ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung, oder eine andre Sache, versichern zu lassen, wenn man gleich von der zu versichernden Sache schon lange keine Nachricht hat. Vorsezliche Verheelung wird als Betrug angesehen

sezliche Verheelung entdeckt wird, so soll solches als Betrug angesehen, und mit dem vorsezlichen Betrüger nach Vorschrift des 182sten Punkts dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt verfahren werden.

199.

Von dem Fall wenn die versicherte Sache gestohlen wird.

Wenn versicherte Waare oder Gut, oder eine andre versicherte Sache, gestohlen wird, so ist die Versicherungsgesellschaft nicht gehalten, diesen Schaden oder Verlust zu bezahlen; es sey dann, daß solches in dem Versicherungsvertrage anders verabredet wäre.

200.

Für Kontrabande oder nicht angegebene oder verheelte Waaren, Güter und Sachen bezahlt die Versicherungsgesellschaft keine Aßekuranz.

Wenn jemand gesezlich verbotene Waare oder Gut oder andre Sachen versichern läßt, oder versicherte Waare oder Gut oder andre Sachen nicht gehörigen Orts angiebt, oder selbige verheelt, und diese gesezlich verbotene, oder nicht angegebene, oder verheelte Waare oder Gut oder andre Sache konfiszirt wird, oder verlohren geht, so ist die Versicherungsgesellschaft nicht gehalten die Versicherungssumme dafür zu bezahlen.

201.

Es ist erlaubt, eine Anleihe auf den Beilbrief eines Schiffes oder Fahrzeuges versichern zu lassen.

Wenn jemand Gelder auf den Beilbrief eines Schiffes oder Fahrzeuges zur Anleihe giebt, so ists ihm unverwehrt, diese Gelder versichern zu lassen, damit er, wenn dieses Schiff oder Fahrzeug Schiffbruch leiden oder verunglücken sollte, seines Kapitals nicht verlustig gehe; wenn er sich aber, von dem Selbstschuldener sechs Prozent Zinsen geben, und überdem von der Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme zahlen läßt, und diese Zinsen nebst der Versicherungssumme sein Kapital und mehr als sechs Prozent Interessen

aus

ausmachen, so soll dieses als Wucher betrachtet, und nach dem folgenden 202ten Punkt verfahren werden.

202.

Wenn jemand einem andern Geld leihet, und für dieses Geld mehr als sechs vom hundert jährlicher Zinsen nimmt, so soll dieses als Wucher angesehen werden. Wucher aber soll nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und der Wucherer nach Vorschrift der Geseze zur verdienten Strafe gezogen werden.

Zinsen über sechs Prozent werden als Wucher angesehen.

203.

Wenn jemand falsche Versicherung nimmt, so soll dieses nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht, und der falsche Versicherungsnehmer nach Vorschrift der Geseze wie er es verdient gerichtet werden.

Falsches Versicherungsnehmen soll nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und gerichtet werden.

204.

Falsches Versicherungsnehmen ist: wenn jemand ein ihm nicht zugehörendes Schiff oder Fahrzeug, oder dergleichen Waare und Ladung oder andre Sache, oder eine Sache die nicht würklich da ist oder blos in der Einbildung besteht, oder eine Sache zwiefach oder mehrere male versichern läßt.

Was falsches Versicherungsnehmen sey?

205.

Wenn ein versichertes Schiff oder Fahrzeug oder Waare und Ladung oder eine andre versicherte Sache, entweder vom Bliz, oder durch ein anderes Schiff oder Fahrzeug, oder durch andere Gebäude, oder durch andre außerordentliche und unvorherzusehende Zufälle, ohne Schuld des Schif-

Außerordentliche und unvorherzusehende Unglücksfälle der versicherten Sache muß die Versicherungs-

rungsgesellschaft bezahlen

Schiffers und der Schiffsbedienten und Leute aufbrennet, so ist die Versicherungsgesellschaft verbunden, den der versicherten Sache dadurch verursachten Schaden, Verlust und Nachtheil zu bezahlen.

206.

Wie die Versicherung zu bezahlen, wenn das Schiff oder Fahrzeug, von innen in Brand gerathen ist.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung, oder eine andre versicherte Sache, durchs Feuer verzehrt wird, und der Brand inwendig in Schiff entstanden ist, es sey in Städten und Häfen, oder auf der Rhede, oder auf Seen und Flüssen, oder auf der See, so ist die Versicherungsgesellschaft verbunden, die Eigenthümer laut ihrem Versicherungsvertrage zu entschädigen. Wenn aber der Schiffer, im Schiffe oder Fahrzeuge oder an der Waare und Ladung, oder an einer andern versicherten Sache Antheil gehabt hat, und der Brand in einer Stadt, Port oder Hafen, durch sein Versehen inwendig im Schiffe oder Fahrzeuge entsteht, so geht er der Versicherungssumme verlustig; es sey dann, daß dieses in dem Versicherungsvertrage anders bestimmt wäre.

207.

Die Versicherungsgesellschaft stehet nicht für die versicherte Sache, wenn die Prämie nicht bezahlt worden ist.

Die Versicherungsgesellschaft stehet nicht für ein Schiff oder Fahrzeug oder für Waare und Ladung, oder irgend eine andre Sache, wenn die verabredete Prämie nicht bezahlt worden und im Versicherungsvertrage nicht angezeigt ist, daß diese Prämie in Empfang genommen sey.

208.

Wenn die versicherte Sache genommen oder

Wenn ein versichertes Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung, von Feinden oder Räubern genommen

men und bey einer Stadt oder in einem Port oder Hafen aufgebracht wird, so ist die Versicherungsgesellschaft gehalten die Aßekuranz zu bezahlen. Wenn die versicherte Sache losgekauft wird, und der ganze Werth versichert worden ist, so hat die Versicherungsgesellschaft die ganze Auslösungssumme zu bezahlen; ist aber nur ein Theil des Werths versichert worden, so sollen die Versicherungsgesellschaft und die Eigenthümer, die Ranzionskosten nach dem Verhältniß des Werths der Sache welchen jeder auf seine Gefahr genommen hat, gemeinschaftlich bezahlen.

deraufgebracht wird, ist die Versicherungsgesellschaft zur Bezahlung gehalten. Wie im Fall der Loskaufung zuverfahren?

209.

Wenn in Kriegszeiten in dem Versicherungsvertrage angezeigt ist, daß ein versichertes Schiff oder Fahrzeug, oder Waare oder Ladung, unter Konvoy oder Bedeckung gehen wird, und dieses versicherte Schiff oder Fahrzeug oder Waare und Ladung ohne Konvoy oder Bedeckung abgeht, und von dem Feinde genommen wird, oder Schiffbruch leidet oder verunglückt, so bezahlt die Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme nicht. Wenn aber das Schiff oder Fahrzeug oder Waare und Ladung aus der Stadt dem Port oder Hafen oder von der Rhede, laut dem Versicherungsvertrage unter Konvoy oder Bedeckung abgeht, und durch Sturm oder Nebel, oder andere nothgedrungene Zufälle, von der Konvoy getrennt wird, und nach der Trennung von der Konvoy, genommen wird, oder Schiffbruch leidet, oder verunglückt, so ist die Versicherungsgesellschaft verbunden, die versicherte Summe zu bezahlen; wenn nur der Schiffer durch Zeugnisse oder Vorzeigung seiner von dem Befehlshaber der Konvoy oder Bedeckung unterschriebenen Instruktion, erweisen kann, daß er unter Konvoy abgegangen sey. Wenn aber das Schiff sich ohne alle Noth von der Konvoy oder Bedeckung trennt, und hierauf genommen wird, oder

Von Versicherungen in Kriegszeiten, und von der Konvoy oder Bedeckung.

Schiff-

Schiffbruch leidet, oder verunglückt, so ist die Versicherungsgesellschaft zur Bezahlung der versicherten Summe, nicht gehalten; es sey dann, daß dieses in dem Versicherungsvertrage anders bestimmt wäre.

210.

Was für Instruktionen der Schiffer von dem Befehlshaber der Konvoy oder Bedeckung erhält.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug unter Konvoy oder Bedeckung geht, so soll der Schiffer zwey von dem Befehlshaber der Konvoy oder Bedeckung unterzeichnete schriftliche oder gedrukte Instruktionen haben. In der ersten Instruktion soll angezeigt seyn: 1) Die bestimmte Fahrt. 2) Die Signale zur Verhütung der Trennung. In der zweiten Instruktion aber soll das Rendevous oder der Sammelplaz, wo die Schiffe im Fall der Trennung sich wieder vereinigen sollen, angegeben werden. Diese zweite Instruktion wird versiegelt, und nicht anders als im Fall der Trennung entsiegelt. Wenn ein Schiffer von seiner Konvoy oder Bedekkung getrennt, und während der Trennung vom Feinde genommen wird, soll er die Instruktion wegen des Rendevous oder Sammelplazes vernichten; damit dieses Rendevous oder der Sammelplaz, dem Feinde nicht bekannt werde.

211.

Von Versicherung eines Schiffes oder Fahrzeuges auf der Fahrt, oder in einer Stadt, Port oder Hafen.

Ein Schiff oder Fahrzeug, welches von einer Stadt, Port oder Hafen A. bis zur Stadt Port oder Hafen B. versichert worden ist, geht auf die Gefahr der Versicherungsgesellschaft, von der Stunde an, da selbiges vom Ufer der Stadt oder aus dem Port oder Hafen A. abstößt, oder herausgezogen wird, oder abgeht, bis vier und zwanzig Stunden nach der Zeit, da dieses versicherte Schiff oder Fahrzeug bey der Stadt oder im Port oder Hafen B. Anker geworfen

hat,

hat, oder mit Tauen festgemacht ist. Wenn aber in dem Versicherungsvertrage ausdrücklich angezeigt ist, daß die Versicherungsgesellschaft die Gefahr des Schiffes oder Fahrzeuges, so wohl auf der Fahrt von der Stadt dem Port oder Hafen A. bis zu der Stadt oder dem Port oder Hafen B. als auch in der Stadt dem Port oder Hafen selbst, übernehme, und alsdann das Schiff oder Fahrzeug in der Stadt dem Port oder Hafen Schiffbruch leidet, oder verunglückt, so ist die Versicherungsgesellschaft gehalten, den Schaden laut ihrem Versicherungsvertrage, zu bezahlen.

212.

Für das Bergen und Retten beym Schiffbruch, wird eine Belohnung gegeben.

Wenn ein versichertes Schiff oder Fahrzeug Schiffbruch leidet, oder verunglückt, sollen der Schiffer und die Schiffsbediente und Leute, alle mögliche Mühe anwenden, dieses Schiff oder Fahrzeug, dessen Takelage, Geräthschaft und Ladung zu retten, wofür sie von der Versicherungsgesellschaft einen Berge- oder Rettungslohn zu erhalten haben.

213.

Was der Versicherungsgesellschaft im Fall eines Schiffbruchs oder einer Verunglückung frey stehn.

Wenn ein versichertes Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung, oder eine andre Sache, Schiffbruch leidet oder verunglückt, so hat die Versicherungsgesellschaft die Wahl, ob sie die Versicherungssumme bezahlen und das Gerettete für sich behalten, oder das Gerettete den Eignern überlassen, und den durch den Schiffbruch oder die Verunglückung verursachten Schaden bezahlen wolle; es sey dann daß dieses im Versicherungsvertrage anders bestimmt wäre.

214.

Im Fall eines Fallissements der Versicherungs-

Wenn die Versicherungsgesellschaft sich nicht im Stande befindet die versicherte Summe zu bezahlen oder Bankrot

rungsgesellschaft, kan man bey einer andern Versicherungsgesellschaft versichern lassen.

ist, so ist's unverwehrt, sein Schiff oder Fahrzeug oder seine Waare oder Ladung oder andre Sache, bey einer andern Versicherungsgesellschaft versichern zu lassen. Dieses soll nicht als Betrug oder Arglist angesehen, noch der Versicherungsnehmer, im Fall eines Schiffbruchs oder einer Verunglückung oder eines Schadens oder Verlusts, seines Rechts auf den Werth der versicherten Sache beraubet werden.

215.

Formular eines Versicherungsvertrages gegen alle Gefahr.

Mit göttlicher Hülfe!

Ich N. Kauf- und Handelsmann der Stadt A. im Lande B. für mich und im Namen dessen, oder derer, die es überhaupt oder insbesondre angeht oder angehen möchte, nehme hiemit Versicherung, und bezeuge, daß ich, oder sie, bey der Versicherungsgesellschaft der Stadt C. im Lande D. versichert haben, und hiedurch versichern:

I.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug versichert werden soll, so muß eine richtige, umständliche, getreue und genaue Nachricht von diesem Schiffe oder Fahrzeuge gegeben werden; als

»Das Schiff oder Fahrzeug genannt E., gebaut in dem und »dem Jahre, in der Stadt dem Port oder Hafen, oder auf »dem Werft F., von eichen- oder lerchen- oder fichten- oder »anderm Holz, wie solches in dem Beilbriefe dieses Schif»fes oder Fahrzeuges angezeiget ist. Dieses Schiff oder »Fahrzeug, ist in dem und dem Jahre, auf dem und dem »Werft

„Werft, ausgebessert worden, und kalfatert, oder ist an „der und der Stelle leck gewesen; dieses Schiff oder Fahr„zeug E. ist mit guten oder schlechten, gehörigen oder über„flüßigen Masten, Raaen, Geräthschaften, Seegeln, An„kern und Ankertauen, und mit allem übrigem Vorrath, „Geräthe und Zubehör zu der bevorstehenden Fahrt, verse„hen oder nicht versehen; dieses Schiff oder Fahrzeug E. „gegenwärtig befindlich in der Stadt, dem Port oder Hafen „G. wird mit göttlicher Hülfe, in dem und dem Monathe, „des und des Jahres, mit dem ersten günstigem Winde nach „der Stadt dem Port oder Hafen F. abgehen, auf seiner „Fahrt aber bey der Stadt oder in den Port oder Hafen H. „einlaufen oder nicht einlaufen; und so alle übrige Umstän„de der Fahrt des Schiffes oder Fahrzeuges E.„

2.

Wenn eine Waare oder Ladung oder andre Sache versichert werden soll, so muß in dem Versicherungsvertrage eine richtige, umständliche, getreue und genaue Nachricht von dem Zustande dieser Waare, Ladung oder andern Sache gegeben werden, d. i.

„eine Beschreibuug, welche der Natur, Quantität, und „Beschaffenheit der Waare, oder Ladung oder andern Sa„che, die versichert werden soll, gemäß seyn muß„

3.

Wenn das Schiff oder Fahrzeug oder die Waare und Ladung oder andre Sache, welche versichert werden soll.

„in Rücksicht ihrer Güte, oder Natur, oder Menge, oder „Beschaffenheit, einen Mangel oder Fehl hat, so muß da„von gleichfals der Versicherungsgesellschaft eine richtige,

»umständliche, getreue und genaue Nachricht gegeben wer»den.» Eine vorsezliche Verheelung, in Rücksicht des Daseyns oder der Güte, oder Natur, oder Menge, oder Beschaffenheit, oder eines Mangels oder Fehls, oder des wahren Werths der versicherten Sache, soll nach Vorschrift des 182sten Punkts der Ordnung der Handels-Schiffahrt, als Betrug und Hinterlist angesehen werden.

Dieses vorbeschriebene »Schiff oder Fahrzeug, Waare »und Ladung oder andre Sache» welche hiemit versichert wird, hat Schiffbruch gelitten, oder ist verunglückt, oder ist geladen, oder wird geladen werden, in der Stadt dem Port oder Hafen G. in dem Lande B., um abzugehen nach der Stadt dem Port oder Hafen F., auf einem gutem Schiffe oder Fahrzeuge E., oder auf einem andern Schiffe oder Fahrzeuge, welches anstat des Schiffes oder Fahrzeuges E. angenommen werden möchte; die Waare oder Ladung enthält so viel, oder ohngefehr so viel Last. Zu dieser Fahrt ist der Schiffer J. angenommen worden, welcher, oder ein anderer Schiffer der anstat des Schiffers J. angenommen werden möchte, mit diesem Schiffe abgehen wird. Dieser Versicherungsvertrag fängt an rechtskräftig zu werden.

4.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug versichert wird, werden folgende Worte eingetragen.

»Die Versicherungsgesellschaft steht für dieses versicherte »Schiff oder Fahrzeug von seiner Abfahrt aus der Stadt »dem Port oder Hafen G., bis zu seiner Ankunft in der Stadt »dem Port oder Hafen F., von der Stunde an, da die»ses versicherte Schiff oder Fahrzeug E., oder ein anderes »an dessen stat, von dem Ufer der Stadt G. abstößt, oder

aus

„aus dem Port oder Hafen gezogen wird, oder abfährt, bis „vier und zwanzig Stunden nach der Zeit, da dieses ver„sicherte Schiff oder Fahrzeug, oder ein anderes an dessen „stat, bey der Stadt oder im Port oder Hafen F. Anker ge„worfen hat, oder mit Tauen festgemacht ist; oder sowohl „auf der Fahrt, als in der Stadt dem Port oder Hafen.

5.

Wenn eine Waare oder Ladung versichert wird, werden folgende Worte eingetragen.

„Die Versicherungsgesellschaft steht für die versicherte „Waare oder Ladung, von der Stunde an, da diese Waa„re und Ladung, auf was für Transportfahrzeugen es immer „geschehe, von dem Ufer der Stadt, des Ports oder Hafen „G., wo sie geladen wird, abgeht, bis auf die Stunde, „da diese Waare oder Ladung, auf was für Transportfahr„zeugen es immer geschehe, in der Stadt oder in dem Port „oder Hafen F., wohin sie bestimmt ist, angekommen oder „ans Ufer gebracht worden ist.„

6.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug versichert wird, werden folgende Worte eingetragen.

„Vorgedachtem Schiffe oder Fahrzeuge E., oder einem „andern welches an dessen Stat angenommen werden möch„te, wird erlaubt auf seiner Fahrt, im Nothfall bey einer „andern Stadt oder in einen andern Port oder Hafen, ein„zulaufen und sich daselbst aufzuhalten, welches die Versi„cherungsgesellschaft nicht verwehrt. Der Werth des gedachten versicherten „Schiffes oder Fahrzeuges, oder Waare

»oder Ladung oder andern Sache« wird auf so und so viel Rubel (mit Zahlen und Buchstaben) bestimmt, und soll im Fall eines Schiffbruchs oder einer Verunglückung des gedachten »Schiffes oder Fahrzeuges oder der versicherten Waare oder Ladung oder andern Sachen« dieser Werth von so und so viel Rubel (mit Zahlen und Buchstaben) erstattet werden, ohne darüber eine andere Rechnung zu fordern.

In Absicht der Gefahr und Besorgniß erkläret sich die Versicherungsgesellschaft der Stadt C. im Lande D., zu übernehmen und übernimmt hiemit

7.
Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung die zu Wasser verführt werden soll, versichert wird, werden folgende Worte eingetragen.

alle Gefahr der Fahrt, und auf selbiger alle Gefahr von Kriegsschiffen oder bewafneten Fahrzeugen, von Feuer und Wasser, oder von Sturm und Ungewitter, oder von Anfall von Feinden, Seeräubern, Kapern und Dieben, oder von nothgedrungener Werfung der Waaren, oder von Kappen der Geräthschaften um das Schiff vom Schiffbruch oder Untergang oder anderer Noth zu retten, oder von ungefähren Zufällen, als von Anfallen auf der Fahrt oder Aufenthalt und Bedrängnissen von Seiten freundlicher oder feindlicher Mächte, oder von Betrug und Arglist oder persönlicher Verrätherey des Schiffers oder der Schiffsbedienten und Leute, oder alle andre Gefahr, wodurch das versicherte »Schiff oder »Fahrzeug Waare oder Ladung oder andere Sache« Schiffbruch oder Verunglückung, oder Schaden, Verlust, und Nachtheil leiden könnte.

Im Rücksicht dessen ist die Versicherungsgesellschaft, oder ihr Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte berechtiget,

Wenn

8.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug versichert wird, werden folgende Worte eingetragen.

»gedachtes Schiff oder Fahrzeug»

9.

Wenn eine Waare oder Ladung versichert wird, werden folgende Worte eingetragen.

»gedachte Waare oder Ladung

überhaupt und ins besondre» kraft dieses Versicherungsvertrages, unter ihrer Gewährsame zu haben, zu beschützen, zurück zu fordern, und gegen alle Gefahr der Reise zu sichern. Zu den hiezu erforderlichen Kosten, wird ein jeder von uns Versicherern, und Gliedern dieser Versicherungsgesellschaft, seinen Theil, nach Verhältniß des Werths oder der Summe der durch diesen Versicherungsvertrag von der Versicherungsgesellschaft versicherten Sache, beitragen. Wir Versicherer und Glieder dieser Versicherungsgesellschaft versprechen, daß dieser auf Stempelpapier geschriebene Versicherungsvertrag mit den zuverläßigsten schriftlichen Verbindungen, Verabredungen oder Kontrakten gleiche Kraft und Würkung haben soll. Wir Versicherer und Glieder dieser Versicherungsgesellschaft, sind nicht nur bereitwillig, sondern versprechen und verbinden uns, jeder für seinen Theil, und jeder von uns für die Erben seines Theils, Testamentsexekutoren und Vormünder, und sezen unser Vermögen zum Pfande, daß alles vorbesagte wörtlich, getreu und unverbrüchlich beobachtet und erfüllt werden soll. Wir Versicherer und Glieder der Versicherungsgesellschaft der Stadt C. bezeugen auch hiedurch, daß wir für diesen mit dem Kauf- und Handelsmann N. aus der

der Stadt A. im Lande B. freywillig geschlossenen Versicherungsvertrag, von diesen Kauf- und Handelsmann N. eine Prämie von so und so viel Rubel, oder so und so viel Prozent von dem vorbesagten auf so und so viel Rubel bestimmten Werth der versicherten Sache, erhalten haben. Im Fall aber »dieses Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung« Schiffbruch leiden oder verunglücken sollte: so werden beym Auszahlen der vorbesagten Versicherungssumme, so und so viel Prozent, oder so und so viel Rubel, abgezogen werden. Zum Zeugniß dessen haben wir Versicherer und Glieder der Versicherungsgesellschaft der Stadt C. dieses durch unsre Namens Unterschrift bekräftiget, und die versicherte Summe mit Zahlen und Buchstaben, in Beyseyn von Zeugen unterzeichnet. So geschehen in der Stadt C. (Monath, Tag, und Jahr)

Versicherer Rubel: mit Zahlen (Name)
dieselbe Summe mit Buchstaben

Eilftes Hauptstück.

Von der Konvoy oder Bedeckung.

216.

Wie die Beschüzung und Bedeckung der Handelsschiffahrt angedeutet wird, und wie die Schiffer der Handelsschiffe und Fahrzeuge in diesem Fall zu verfahren haben.

Wenn ein Kriegsschiff oder bewafnetes Fahrzeug zur Konvoy oder Bedeckung der Handelsschiffahrt ernannt ist, so soll dieses Kriegsschiff oder bewafnete Fahrzeug, die Flagge der Handelsschiffahrt auf der Beginnen-Raa aufziehen und eine Kanone lösen; wodurch der Schuz und die Bedeckung angedeutet wird, welche ein kaiserliches Kriegsschiff oder bewafnetes Fahrzeug der Handelsschiffahrt gewähret. Dann sollen alle Schiffer der Handelsschiffe und Fahrzeuge, die

unter dieser Konvoy oder Bedeckung gehen wollen, sich auf das Kriegsschiff oder bewafnete Fahrzeug versammeln und jeder für sich, dem Befehlshaber des Kriegsschiffes oder bewafneten Fahrzeuges einen schriftlichen Bericht übergeben, wie jedes Schiff oder Fahrzeug heiße, was für Waare oder Gut es geladen habe, und nach welcher Stadt, Port oder Hafen es bestimmt sey. Hierauf sollen die Schiffer von dem Befehlshaber des Kriegsschiffes oder bewafneten Fahrzeuges, eine Instruktion wegen der Fahrt und wegen der Signale zur Verhütung der Trennung, wie auch eine versiegelte Instruktion wegen des Rendevous, oder des Orts an welchem sich die Schiffe, im Fall sie getrennt würden, wieder versammeln sollen, erhalten.

217.

Der Schiffer eines Handelsschiffes beobachtet die Instruktion des Befehlshabers der Konvoy oder Bedeckung, und befolgt seine Signale.

Der Schiffer eines Handelsschiffes oder Fahrzeuges soll die von dem Befehlshaber der Konvoy oder Bedeckung erhaltene Instruktion der Fahrt aufs genaueste beobachten, und die von dem Konvoy- oder Bedeckungs-Schiffe gegebene Signale befolgen; zur Nachtzeit aber, oder bey Nebel, und dunkelm Wetter, soll er sich von der Konvoy oder Bedeckung nicht weiter entfernen, als so weit er die Signal-Kanonenschüsse hören und die Leuchten sehen kann.

218.

Der Schiffer eines Handelsschiffes soll sich nicht ohne Erlaubniß von der Konvoy entfernen.

Der Schiffer eines Handelsschiffes oder Fahrzeuges, soll sich nicht ohne Erlaubniß des Befehlshabers desjenigen Kriegsschiffes oder bewafneten Fahrzeuges, welches zur Konvoy oder Bedeckung ernannt ist, von dieser Konvoy oder Bedeckung entfernen.

219.

Der Schiffer welcher sich ohne Erlaubniß entfernt hat, wird vor Gericht gestellet.

Wenn ein Schiffer eines Handelsschiffes oder Fahrzeuges, sich ohne Erlaubniß des Befehlshabers desjenigen Kriegsschiffes oder bewafneten Fahrzeuges, welches zur Konvoy oder Bedeckung ernannt ist, von dieser Konvoy oder Bedeckung entfernet, soll er vor Gericht gestellet werden, wo mit ihm, so wie es die Seegeseze auf dergleichen Fall verordnen, verfahren werden soll.

220.

Wann der Schiffer die Instruktionen entsiegelt, vernichtet, oder zurückliefert.

Der Schiffer eines Handelsschiffes oder Fahrzeuges, soll die Instruktion wegen des Rendevous oder Sammelplazes nicht anders als in Fall wenn er von der Konvoy oder Bedeckung getrennt worden ist, entsiegeln; wenn das Schiff in Gefahr ist vom Feinde genommen zu werden, soll er die Instruktion wegen des Rendevous oder Sammelplazes, wie auch die Instruktion wegen der Signale, vernichten; wenn aber das Schiff glücklich in der bestimmten Stadt, Port oder Hafen, angekommen ist, soll er die Instruktionen dem Befehlshaber der Konvoy oder Bedeckung zurückliefern.

221.

Wie Handels-Schiffe unter sich Konvoy oder Bedeckung machen.

Wenn zur Zeit der Gefahr eines Angrifs von Feinden oder Räubern, zwey, drey, oder mehrere rußische Schiffe oder Fahrzeuge bey einer Stadt oder in einem Port oder Hafen, befindlich sind, und kein Kriegsschiff zur Konvoy oder Bedeckung in der Nähe ist, so ists diesen rußischen Handelsschiffen oder Fahrzeugen unverwehrt, zu ihrer gegenseitigen Beschüzung im Fall eines Angrifs von Feinden oder Räubern unter sich eine Verbindung oder Verabredung zu treffen. Diese Verbindung oder Verabredung soll schrift-

lich

lich geschehen, und von jedem Schiffer dieser Handelsschiffe und Fahrzeuge unterschrieben werden; worauf einem jeden derselben eine Abschrift dieser zur gemeinschaftlichen Vertheidigung geschlossenen Verabredung zugestellet wird. Diese Verabredung oder Verbindung soll so lange bis die Fahrt, für welche sie geschlossen worden, geendiget ist, unverbrüchlich gehalten werden.

222.

Die Schiffer welche die Verbindung oder Verabredung zur gegenseitigen Beschüzung unterschrieben haben, wählen einen Befehlshaber der Bedeckung und sind ihm gehorsam.

Die Schiffer der Handelsschiffe und Fahrzeuge, welche die Verbindung oder Verabredung zu gegenseitiger Beschüzung unterschrieben haben, wählen einen von den unterschriebenen Schiffern zum Befehlshaber der Bedeckung, dem alle übrige welche die Verbindung oder Verabredung unterschrieben haben, Folge leisten müssen. Der erwählte Befehlshaber der Bedeckung giebt ihnen hierauf Befehle, eine Instruktion wegen der Fahrt, Signale zur Verhütung der Trennung, und eine versiegelte Instruktion wegen des Sammelplazes, wo sich alle Schiffe, im Fall sie getrennt würden, wieder zusammen finden sollen.

223.

Dem Befehlshaber der Bedeckung wird erlaubt, einen besondern Wimpel und Leuchte zu führen.

Dem erwählten Befehlshaber der Bedeckung wird erlaubt, einen besondern Wimpel auf der großen Bramstenge aufzuziehen, und zur Nachtzeit eine Leuchte auf dem Hintertheil des Schiffes zu führen.

224.

Die Schiffe und Fahrzeuge, welche unter sich Konvoy ge-

Im Fall eines Angrifs von Feinden oder Räubern, sollen alle die Handelsschiffe und Fahrzeuge welche unter sich Konvoy gemacht haben, sich selbst und einander herz-

 haft

gemacht haben, sollen sich im Fall eines Angrifs unter einander tapfer vertheidigen; wer die andern verläßt, wird nach der Seekriegsordnung gestraft.

haft und tapfer vertheidigen. Wenn eins von diesen Schiffen oder Fahrzeugen während des feindlichen Angrifs ein anderes Schiff oder Fahrzeug verläßt, so soll der Schiffer oder die Schiffsbedienten und Leute, die sich kleinmüthig, muthlos oder feig aufgeführet haben, vor Gericht gestellet werden, wo mit ihnen nach Maasgabe des Verschuldens eines jeden, und nach Vorschrift der Seekriegsordnung, verfahren werden soll.

225.

Der bey gegenseitiger Vertheidigung erhaltene Schade, Verlust, oder Nachtheil wird durch gemeinschaftlichen Beytrag ersezt und gut gemacht.

Wenn bey gegenseitiger Vertheidigung gegen Feinde oder Räuber, ein Schiff oder Fahrzeug, oder dessen Waare oder Ladung, oder Leute, Schaden, Verlust, Nachtheil oder Beschädigung leiden, so soll dieses durch gemeinschaftlichen Beytrag aller zur gegenseitigen Bedeckung oder Schuzgesellschaft gehörenden Schiffe und Fahrzeuge, wie auch von der Waare und Ladung, nach Verhältniß des Werths jeder Sache, vergütet werden, so wie es in dem Fall der großen und gemeinschaftlichen Haverey festgesezt ist. Gleichergestalt soll auch die Belohnung wegen eines Getödteten, oder eines Verwundeten und für tapfere Vertheidigung, bezahlt werden.

226.

Wer zur Zeit des Angrifs, sich kleinmüthig und feig beträgt, wird nach Vorschrift der Seekriegsordnung bestraft.

Wenn im Fall eines Angrifs von Feinden oder Räubern, jemand von den Schiffsbedienten und Leuten sich selbst oder einer den andern nicht herzhaft und tapfer vertheidiget sondern seine Pflicht versäumt, und sich kleinmüthig, muthlos, und feig beträgt, so soll er vor Gericht gestellet werden, wo mit ihm nach seinem Verschulden und nach Vorschrift der Seekriegsordnung verfahren werden soll.

227.

Wenn jemand von den Schiffern, welche die Verabredung oder Verbindung zur gegenseitigen Beschützung unterschrieben haben, dieser Verabredung oder Verbindung zuwider, die verbundene Schuzgesellschaft vor Endigung der Reise vorsezlich verläßt, so ist er verbunden, zur Vergütung des Schadens, Verlusts, Nachtheils, oder Beschädigung, welche die übrigen diese Schuzgesellschaft ausmachende Schiffe bey ihrer Vertheidigung erlitten haben, doppelt so viel als die andern zu bezahlen. Wenn er aber, nachdem er sich mit seinem Schiffe von dieser Konvoy oder Schuzgesellschaft getrennt hat, selbst Schaden, Verlust, Nachtheil, oder Beschädigung leidet, so muß er dieses allein tragen, und erhält von der Schuzgesellschaft keine Entschädigung.

Wer die geschlossene Schuzverbindung vorsezlich bricht, bezahlt doppelt.

228.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug durch Sturm oder dicken Nebel oder andern unvermeidlichen Zufall von der Schuzgesellschaft getrennet wird, so geschieht für selbiges kein gemeinschaftlicher Beytrag, sondern es muß selbst seinen eigenen Schaden, Verlust, oder Nachtheil tragen; auch ist es denen die in der Schuzgesellschaft geblieben sind, zu keiner Entschädigung verbunden.

Die zufällig von der Schuzgesellschaft getrennten, erhalten und bezahlen keine Entschädigung.

Zwölftes Hauptstück.

Von Havereyen oder Seeschaden.

229.

Es giebt vier Arten Haverey oder Seeschaden der Schiffe und Fahrzeuge, Waare und Ladung. Die erste

Von den vier Arten der Haverey.

Art der Haverey eines Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare oder Ladung ist: die einfache oder besondere Haverey; die zweite Art der Haverey eines Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare oder Ladung ist: die große und gemeinschaftliche Haverey; die dritte Art der Haverey eines Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare oder Ladung ist: die kleine Haverey; die vierte Art der Haverey eines Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare oder Ladung ist: die Haverey gegenseitiger Beschädigung.

A.

Von der einfachen oder besondern Haverey.

230.

Was einfache oder besondere Haverey sey.

Die einfache oder besondere Haverey des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare oder Ladung, ist: wenn das Schiff oder Fahrzeug, oder die Waare oder Ladung, von der Witterung oder durch andre unerwartete Vorfälle Schaden oder Verlust leidet; als zum Beyspiel: durch Bedrängnisse, Bedrückung, oder Aufenthalt von Seiten der Obrigkeiten, oder durch Unachtsamkeit des Eigenthümers oder seiner Mieths- oder andern Leute, wodurch ein Ankertau, oder Seil, oder Seegel, oder Anker, oder Mast, oder andre Geräthschaft, oder ein Theil der Waare und Ladung verlohren geht, oder wenn zur Mundprovision und Unterhalt der Leute zu viel aufgegangen ist, oder andre Sachen überflüßig verbraucht worden sind.

231.

Bey der einfachen oder besondern Haverey trägt jeder seinen eigenen Schaden.

Bey der einfachen oder besondern Haverey eines Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare oder Ladung, steht ein jeder selbst für seinen Schaden, Verlust oder Fehler.

232.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug oder Waare oder Gut Schaden oder Verlust leidet, dadurch daß es anfängt zu faulen, oder von seiner eigenen Natur und Beschaffenheit verdirbt, oder dadurch daß es schlecht und unordentlich gelegt worden, oder davon daß Waare oder Gut schlecht zusammen gebunden oder eingepakt worden ist, oder wenn eine flüßige Waare in Gährung geräth, oder fließt, oder sauer wird, oder leckt, entweder wegen ihrer eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit, oder wegen der schlechten Beschaffenheit des Gefäßes in welchem sie enthalten ist, so soll dieses zur einfachen oder besondern Haverey gerechnet werden, und nach der Vorschrift des 231sten Punkts jeder seinen eignen Schaden tragen.

Schaden und Verlust von unordentlichem Einladen, oder Verderbniß die von der Natur und Beschaffenheit der Sache, oder von der schlechten Beschaffenheit des Gefäßes herrührt, wird zur einfachen oder besondern Haverey gerechnet, und von jedem besonders getragen.

233.

Da bey der einfachen oder besondern Haverey, jeder seinen eigenen Schaden und Verlust trägt, so soll einem jeden das was von der ihm zugehörenden Sache erhalten, bewahret oder gerettet ist, ohne Ausnahme und Abzug, abgeliefert werden.

Im Fall der besondern oder einfachen Haverey, wird einem jeden abgeliefert was ihm zugehört.

B.

Von der großen und gemeinschaftlichen Haverey oder Haverey-Große.

234.

Die große und gemeinschaftliche Haverey des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare oder Ladung, ist: wenn ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Gut, Scha-

Was die große und gemeinschaftliche Haverey sey?

Schaden und Verlust leidet, um das Schiff oder Fahrzeug, oder die Leute, oder Waare und Gut zu retten, als zum Beyspiel: zur Ranzionirung aus den Händen der Feinde oder Räuber, oder während der Vertheidigung oder Gegenwehr, oder durchs Kappen der Anker, Tauen, Masten, oder anderer Geräthschaft in Seegefahr oder Verunglückung, oder vom Werfen der Waaren und Güter oder andern Sachen, um das Schiff oder Fahrzeug zu erleichtern.

235.

Bey der großen und gemeinschaftlichen Haverey wird der Schade und Verlust, von allen Theilhabern gemeinschaftlich bezahlt, nach Verhältniß des Werths ihrer Sachen, so viel nemlich auf einen Rubel oder Griwen berechnet wird.

Bey der großen und gemeinschaftlichen Haverey eines Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare und Ladung, wird der Schade und Verlust von allen Theilhabern des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare oder Ladung, gemeinschaftlich bezahlt, so daß die ganze Summe des erlittenen Schadens und Verlusts, mit dem ganzen Werth des Schiffes oder Fahrzeuges und der Waare oder Ladung in Verhältniß gesezt, und nach diesem auf ein gewisses Prozent vom Rubel oder Griwen berechnet werde; wenn z. B. der Schade und Verlust den zehnten Theil des ganzen Werths beträgt, so wäre die Berechnung folgende:

	Werth jeder Sache.	Wie viel jede zur großen und gemeinschaftlichen Haverey beyträgt.	Wie viel nach Bezahlung der Haverey übrig bleibt.
Das Schiff oder Fahrzeug =	20000 Rubel.	2000 Rubel.	18000 Rubel.
Die Waare oder Ladung = =	60000 —	6000 —	54000 —
Die Fracht =	10000 —	1000 —	9000 —
Schade und Verlust	10000 —	1000 —	9000 —
	100000	10000	90000

236.

236.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare oder Ladung von der Witterung Schaden und Verlust erlitten hat, so wird dieses zur besondern und einfachen Haverey gerechnet, bey welcher nach Vorschrift des 231sten Punkts jeder seinen eigenen Schaden trägt. Wenn aber ein Mast vom Winde bricht, oder zur Verhütung der Gefahr, oder zur Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare und Ladung, gekapt werden muß, und der auf dem Schiffe nachbleibende Stumpf gesund und gut befunden wird, so soll dieser Schade und Verlust zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet, und von allen Theilhabern, nach der im 235sten Punkt vorgeschriebenen Berechnung bezahlt werden.

In welchem Fall der Verlust eines Mastes zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet wird.

237.

Wenn zur Abwendung der Gefahr, oder um das Schiff oder Fahrzeug oder die Waare oder Ladung vom Schiffbruche oder Untergange zu retten, ein Anker, oder Tau, oder Mast, oder andre Geräthschaft, gekapt werden muß, so soll der Schiffer, wenn er kann, den ersten Hieb mit der Axt thun; im Fall er aber dieses nicht selbst thun kann, soll er es dem Steuermann, oder zweyen oder dreyen Schiffsbedienten und Leuten anbefehlen. Wenn zur Erleichterung des Schiffes oder Fahrzeuges, ein Theil der Waare und Ladung oder andre Sachen geworfen werden müssen, und auf dem Schiffe oder Fahrzeuge ein Bevollmächtigter des Eigenthümers oder der Eigenthümer der Waare oder Ladung befindlich ist, so soll dieser, wenn er kan, gleichmäßig zuerst zu werfen anfangen; wenn er sich aber dessen weigert oder sich zu entziehen sucht, und der Schiffer die Werfung für nothwendig hält, so soll er zweyen oder dreyen der Schiffsbedienten und Leute zu wer-

In welcher Ordnung das zur Rettung aus der Gefahr erforderliche Kappen und Werfen geschehen soll.

werfen anbefehlen. Es soll indessen hiebey, so weit es die Umstände erlauben, alle Vorsicht angewandt werden; es soll nur bloß im Nothfall, und dann das wohlfeilste Gut geworfen, und das theurere aufbehalten werden.

238.

Kaiserliches Kriegsgeräthe soll nur im äußersten Nothfall, und dann mit großer Vorsicht, geworfen werden

Wenn auf einem Handelsschiffe oder Fahrzeuge, Kaiserliche Artillerie oder Amunition, oder Proviant, oder andre See- oder Land-Kriegsräthschaft, befindlich ist, so soll selbige nicht anders geworfen werden, als wenn durch das Werfen eines Theils das übrige gerettet werden kann; auch soll selbst in diesem Fall, alle mögliche Vorsicht angewandt werden; worüber der Schiffer zur strengen Verantwortung und Rechenschaft gezogen werden wird.

239.

Der beym Werfen, durch Oefnung der Lucken, der übrigen Waare oder Ladung zugefügte Schade, wird zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

Wenn zur Abwendung der Gefahr oder zur Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare oder Ladung, das Schiff oder Fahrzeug erleichtert, und deshalb ein Theil der Waare und Ladung geworfen werden muß, hiebey aber, durch die Eröfnung der Luken, der übrigen auf dem Schiffe oder Fahrzeuge nachbleibenden Waare oder Ladung, Schade oder Verlust zugefüget wird, so soll dieses zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet, und von den Theilhabern nach der im 235sten Punkt vorgeschriebenen Berechnung gemeinschaftlich bezahlt werden.

240.

Der bey der Vertheidigung oder Gegenwehr erlittene Schade oder Verlust, wird zur

Der Schade, Verlust, oder Nachtheil, den das Schiff oder Fahrzeug, oder die Waare oder Ladung, während der Vertheidigung und Gegenwehr, oder durch die Vertheidigung und Gegenwehr gegen Feinde oder Räuber lei-

det,

det, soll zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet, und von den Theilhabern, nach der im 235sten Punkt vorgeschriebenen Berechnung gemeinschaftlich bezahlet werden.

zur großen und gemeinschafrlichen Haverey gerechnet.

241.

Wenn ein Schiffsbedienter oder Schiffsmann, bey der Vertheidigung oder Gegenwehr, von den Feinden oder Räubern verwundet oder erschlagen wird, so soll dessen Heilung und Belohnung zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet, und von den Theilhabern nach der im 235sten Punkt vorgeschriebenen Berechnung gemeinschaftlich bezahlet werden.

Die von einem Schiffsbedienten bey der Vertheidigung erhaltene Wunden, dessen Heilung und Belohnung, werden zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

242.

Die Ranzionirung eines Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare oder Ladung aus den Händen der Feinde oder Räuber, soll zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet, und von den Theilhabern nach der im 235sten Punkt vorgeschriebenen Berechnung gemeinschaftlich bezahlt werden. Wenn derjenige, welcher die Auslösungskosten bezahlen soll, selbst in der Gefangenschaft ist, so ist der Schiffer verbunden, dessen Ranzionssumme herbey zu schaffen und dieses ohne den geringsten Zeitverlust zu besorgen.

Die Loskaufung wird zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

243.

Wenn zur Abwendung der Gefahr, oder zur Rettung oder Erleichterung des Schiffes oder Fahrzeuges, oder um solches in die Stadt, Port oder Hafen, oder auf die Rhede zu bringen, ein Pram oder anderes Schiff oder Fahrzeug gemiethet werden muß, so soll dieses zur großen und gemeinschaft-

Miethe bey der Rettung oder Erleichterung des Schiffes, wird zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

schaftlichen Haverey gerechnet und von den Theilhabern nach der im 235sten Punkt vorgeschriebenen Berechnung gemeinschaftlich bezahlet werden.

244.

In welchem Fall der Verlust der Waare oder Ladung, auf einem Transportschiffe oder Fahrzeuge, zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet wird, und in welchem Fall keine große und gemeinschaftliche Haverey stat finde.

Wenn zur Abwendung der Gefahr, oder zur Rettung oder Erleichterung eines Schiffes oder Fahrzeuges A. die Waare oder Ladung, auf einen Pram oder anderes Transportschiff oder Fahrzeug B. umgeladen wird, und dieses Transportschiff, Fahrzeug, oder Pram B. Schaden, Verlust oder Nachtheil, oder Schiffbruch leidet, oder verunglückt, das Schiff oder Fahrzeug A. aber, bey der Stadt oder in den Port oder Hafen einläuft, so soll der Schade, Verlust und Nachtheil, Schiffbruch oder Verunglückung des Transportschiffes Fahrzeuges oder Prames B. zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet und von den Theilhabern, nach der im 235sten Punkt vorgeschriebenen Berechnung, gemeinschaftlich bezahlet werden.

Wenn aber das Schiff oder Fahrzeug *A.* Schiffbruch leidet oder verunglückt, das Transportschiff oder Fahrzeug oder Pram B. aber, glücklich mit Waare und Gut bey der Stadt oder in dem Port oder Hafen ankomt, so findet keine große oder gemeinschaftliche Haverey stat, weil das Schiff oder Fahrzeug A. zu Grunde gegangen ist, die Waare oder Ladung aber demjenigen verbleibt, dem sie zugehört.

245.

Wenn der Schiffer oder die Schiffsbediente und Leute befürchten, daß die Waare oder

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, welches während seiner Fahrt Sturm und Ungewitter ausgestanden hat, bey einer Stadt oder in einem Port oder Hafen ankomt, der Schiffer aber, obgleich er alle mögliche Aufmercksamkeit und Vorsicht

Vorsicht angewandt hat, um die Waare und Ladung unbeschädigt zu erhalten, dennoch nicht ohne Grund befürchtet, daß die Waare oder Ladung Schaden genommen haben könte, so soll er davon, ohne die Lucken des Schiffes oder Fahrzeuges zu eröfnen, in vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft bey einer Stadt, oder im Port oder Hafen, vor einem Mackler und zween geschwornen Zeugen, eidliche Anzeige thun; eben dieses müßen auch der Steuermann, Zimmermann, und zwey oder mehrere Schiffsbediente und Leute thun, damit es bekant werde, daß dieser Schade, Verlust oder Nachtheil nicht durch ihre Unvorsichtigkeit oder Fahrläßigkeit geschehen sey.

oder Ladung, vom Sturm und Ungewitter Schaden gelitten haben möchte, so sollen sie davon innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft, eidliche Anzeige thun.

246.

Wenn dem Schiffe oder Fahrzeuge, oder der Waare oder Ladung, durch Unvorsichtigkeit oder Fahrläßigkeit des Schiffers oder der Schiffesbedienten und Leute, beym Laden oder Löschen oder beym Einlegen der Waare in den Schiffsraum, oder durch schlechtes Zudecken der Lucken, oder durch versäumtes Auspumpen des ins Schif oder Fahrzeug eingetretenen Waßers, Schaden, Verlust oder Nachtheil zugefügt wird, so soll dieser Schade, Verlust, oder Nachtheil, von dem Schiffer und den Schiffsbedienten und Leuten, von jedem nach Maasgabe seines Verschuldens, und seines Lohns, bezahlet werden, wie deshalb im 16ten 21, 30, 36, 38, 41, 42, 54, 61, 66, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 91, 92, 123, 132, 145, 146sten Punkt dieser Ordnung der Handels Schiffahrt auf Flüßen Seen und Meeren, verordnet ist.

Der durch die Unvorsichtigkeit und Fahrläßigkeit des Schiffers oder der Schiffsbedienten und Leute entstandene Schade Verlust und Nachtheil, wird von jedem derselben nach Maasgabe seines Verschuldens, bezahlt.

247.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, welches bey einer Stadt oder in einem Port oder Hafen, ankomt, während der

Wenn ein Mast im Sturm gebrochen

chen oder gekapt worden, oder ein Theil der Waare und Ladung über Bord geworfen ist, thun der Schiffer und die Schiffsbedienten und Leute innerhalb vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft, deshalb eidliche Anzeige.

der Fahrt Sturm und Ungewitter ausgestanden hat, und in diesem Sturm ein Mast gebrochen ist, oder wenn man gezwungen gewesen ist, zur Abwendung der Gefahr, oder zur Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare oder Ladung, einen Mast zu kappen, oder zur Erleichterung des Schiffes oder Fahrzeuges, einen Theil der Waare oder Ladung oder andre Sachen über Bord zu werfen, so soll der Schiffer, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft bey dieser Stadt, oder in diesem Port oder Hafen, deshalb vor einem Mackler und zween geschwornen Zeugen eidliche Anzeige thun; eben dieses soll auch von dem Steuermann, Zimmermann und zween oder mehrern Schifsbedienten und Leuten geschehen, damit aus ihrer Aussage erhelle, daß das Kappen des Mastes ꝛc. oder das Werfen eines Theils der Waare und Ladung, im äußersten Nothfall und zur Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges oder der übrigen Waare und Ladung, geschehen sey.

248.

Die Waare oder Ladung soll so lange im Zoll liegen bleiben, bis die Sache wegen der Haverey in Ordnung gebracht ist.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug große und gemeinschaftliche Haverey gehabt hat, so soll diese Haverey-Sache ehe als die auf dem Schiffe oder Fahrzeuge gewesene Waare oder Ladung dem Eigenthümer oder den Eigenthümern aus dem Zoll abgeliefert wird, berichtiget werden; weshalb der Schiffer, oder der Eigener oder die Eigener des Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare oder Ladung, dem Zollamt eine Bittschrift übergeben, und Ansuchung thun sollen, daß die Waare oder Ladung so lange im Zoll zurück gehalten werde, bis die Berechnung wegen der Bezahlung der Haverey in völlige Ordnung und Richtigkeit gebracht ist. Das Zollamt ist verbunden, auf Ansuchen vorgedachter Personen, die

Waare oder Ladung so lange zurück zu halten bis die Haverey festgesezt ist.

249.

Um die Berechnung wegen Bezahlung der Haverey in gehörige Ordnung zu bringen, muß das Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung die Haverey gehabt haben (diejenigen Waaren oder Güter welche über Bord geworfen worden, mitgerechnet) nach dem Preise geschäzt werden, für welchen dieses Schiff oder Fahrzeug oder Waare und Ladung in der Stadt oder dem Port oder Haven, wo dieses Schiff oder Fahrzeug oder Waare und Ladung angelandet oder angekommen ist, hätte verkauft werden mögen; abgerechnet den Zoll, die Fracht, die Löschungskosten, und die Kosten des Transports auf den Zoll. Wenn jemand eine Sache unter ihrem wircklichen Werth angiebt, so stehts einem andern frey, diese Sache für den angegebenen Preis und drey Prozent darüber zu fordern, wofür sie ihm nach Bezahlung des Zolls, der Fracht, der Löschungskosten, und der Kosten des Transports auf den Zoll abgeliefert werden soll.

Wie das Schiff oder Fahrzeug und die Waare und Ladung, zur Bezahlung der Haverey geschäzt wird.

250.

Wenn der Schiffer Waare oder Gut ohne Vorwißen und Erlaubniß des Befrachters aufs Schiff oder Fahrzeug nimt, und diese Waare oder Gut oder ein Theil derselben über Bord geworfen wird, oder auf andre Art verlohren geht, oder Schaden, Verlust, oder Nachtheil leidet, so wird von dem Befrachter dieses Schiffes oder Fahrzeuges, für diese ohne sein Vorwißen oder seine Einwilligung auf dieses Schiff oder Fahrzeug genommene Waare oder Gut, keine große und gemeinschaftliche Haverey bezahlt.

Für Waare oder Gut, das ohne Wißen und Willen des Befrachters aufs Schiff oder Fahrzeug genommen ist, wird keine Haverey bezahlt.

251.

Wenn der Schiffer sein Schiff oder Fahrzeug überladet; ist er nebst dem Rheder dieses Schiffes oder Fahrzeuges verbunden, denen die es angeht, allen dadurch verursachten Schaden Verlust und Nachtheil zu bezahlen.

Wenn ein Schiffer sein Schiff oder Fahrzeug tiefer als die Waßerlinie beladen hat, und hierauf zur Abwendung der Gefahr oder zur Rettung oder Erleichterung des Schiffes oder Fahrzeuges, gezwungen ist, Waare oder Gut oder einen Theil derselben oder irgend eine andre Sache über Bord zu werfen, oder wenn diese Waare oder Ladung dadurch auf eine andre Art verlohren geht, so soll dieses nicht für Haverey gehalten werden, vielmehr ist der Schiffer nebst dem Rheder oder den Rhedern dieses Schiffes oder Fahrzeuges verpflichtet, demjenigen dem es angeht allen erlittenen Schaden, Verlust oder Nachtheil, zu bezahlen.

252.

Welche geworfene Waare oder Gut zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet, und welche nicht dazu gerechnet wird.

Wenn eine ordentlich in dem Raum des Schiffes oder Fahrzeuges geladene Waare oder Gut, zur Erleichterung des Schiffes oder Fahrzeuges, über Bord geworfen wird, so soll dieses zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet werden. Wenn aber Waare oder Gut, welches in der Kajüte, oder im Rof wo sich die Schiffsbediente und Leute aufhalten, oder zwischen den Decken, oder auf dem Ueberlauf, oder an einer andern Stelle des Schiffes oder Fahrzeuges liegt, über Bord geworfen wird, so soll dieses nicht zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet werden, sondern jeder soll seinen Verlust selbst tragen. Wenn aber der Schiffer Geld oder andre kostbare Metalle oder Sachen, zur beßern Bewahrung oder aus einer andern Ursache, zu sich in die Kajüte genommen hat, so sollen diese Sachen bey Bezahlung der großen und gemeinschaftlichen Haverey gleichfalls geschäzt und in Anschlag gebracht werden; im Fall zur Erleichterung des Schiffes oder Fahrzeu-

ges,

ges, anstat dieser andre Waare oder Gut über Bord geworfen worden ist.

253.

Wenn jemand theure oder gemeine Waare oder Gut, mit sich aufs Schiff oder Fahrzeug bringt, und davon dem Schiffer keine Anzeige thut, und sich von ihm über den Empfang keinen Schein geben läßt, und keine Fracht bezahlt, und diese dem Schiffer nicht angezeigte Waare oder Gut über Bord geworfen wird, oder auf andre Art verlohren geht, so soll dieses nicht zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet werden, sondern der Verlust deßen seyn, der die Sache mit sich gebracht hat.

Wenn Waare oder Gut, welches dem Schiffer nicht angezeigt worden, über Bord geworfen wird, so wird dieses nicht zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

254.

Wenn der Schiffer und die Schiffsbediente und Leute, das Schiff oder Fahrzeug gegen Feinde oder Räuber, eifrig und tapfer vertheidiget haben, so soll ihre Belohnung für gute Vertheidigung zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet, und von allen Theilhabern gemeinschaftlich, auf folgende Art bezahlt werden.

Einem Nichtverwundeten, ein sechsmonatlicher Lohn.

Einem Verwundeten, ein Jahrslohn.

Für den Verlust eines Gliedes, ein zweyjähriger Lohn.

Den Erben eines Erschlagenen oder an seinen Wunden Verstorbenen, ein zweyjähriger Lohn.

Die Heilung eines Verwundeten, soll gleichfalls zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet; und von den Theilhabern gemeinschaftlich bezahlt werden.

Die Belohnung für gute Vertheidigung, für Wunden, für den Verlust eines Gliedes, an die Erben eines Getödteten, und für die Heilung eines Verwundeten, wird zur großen und gemeinschaftlichen Haverey gerechnet.

255.

Wie zu verfahren, wenn jemand über Bord geworfene Waaren oder Güter oder andre Sachen findet.

Wenn jemand Waaren, oder Güter oder andre Sachen findet, die zur Erleichterung des Schiffes oder Fahrzeuges, oder aus anderer Ursache über Bord geworfen worden sind, so soll er solche nach Möglichkeit bergen und bewahren, und davon in Städten dem Stadtvogt, in Distrikten dem Ordnungsrichter Anzeige thun. Wenn die gerettete Waare, Gut oder andre Sache von solcher Natur und Beschaffenheit ist, daß sie bald verderben könte, so soll sie auf öffentlicher Auktion verkauft, von dem daraus gelöseten Gelde aber ein Theil nach Vorschrift des 281sten Punkts denen Leuten die diese Waare, oder Gut, gefunden und geborgen haben, zur Belohnung gegeben, der übrigen Theil aber im Stadtmagistrat oder Rathhause niedergelegt werden, um denen welchen das gefundene zugehört abgeliefert zu werden; worüber (wenn diese Leute nicht zur Stelle sind) nach Vorschrift des 277sten Punkts, eine öffentliche Bekantmachung geschehen muß. Wenn sich dann, innerhalb zwey Jahren, niemand mit zuverläßigen Beweisen meldet, daß diese Waare oder Gut, oder das daraus gelösete Geld, ihm zugehöre, so soll die nach dem Berge- und Bewahrungs-Lohn übrig gebliebene Summe an das Kollegium allgemeiner Fürsorge des Gouvernements abgeliefert, und zum Nuzen der dasigen Schiffarthsschule verwandt werden. Wenn aber die geborgene Waare, oder Gut, oder andre Sache, von solcher Natur und Beschaffenheit ist, daß sie nicht leicht verdirbt, so soll sie aufbehalten, und ein Theil derselben denjenigen Leuten, die diese Waare, Gut oder andre Sache gefunden und geborgen haben, nach Vorschrift des 281sten Punkts zur Belohnung gegeben, der übrige Theil aber im Stadtmagistrat oder Rathause niedergelegt werden, um selbigen denen welchen das gefundene gehört, abzuliefern; worüben (wenn

diese

diese Leute nicht zur Stelle sind) nach Vorschrift des 277sten Punkts eine öffentliche Bekantmachung geschehen muß. Wenn dann innerhalb zwey Jahren sich niemand mit zuverläßigen Beweisen meldet, daß diese Waare, Gut oder andre Sache, ihm zugehöre, so soll der nach dem Berge- und Bewahrungslohn übrig gebliebene Theil, an das Kollegium allgemeiner Fürsorge des Gouvernements abgeliefert, oder auf deßen Befehl verkauft, das daraus gelösete Geld aber zum Nuzen der dasigen Schiffarths schule angewandt werden.

256.

Wenn das Schiff oder Fahrzeug, Schaden genommen hat, heuret der Schiffer ein anderes.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug auf seiner Fahrt dergestalt beschädiget wird, daß es seine Reise fortzusezen nicht im Stande ist, und der Schiffer auf seiner Fahrt, zur Ausbesserung seines Schiffes oder Fahrzeuges, bey einer andern Stadt oder in einen andern Port oder Hafen, als wohin seine Bestimmung war, einlaufen muß, und die Ausbeßerung nicht so geschwinde geschehen kan, daß das Schiff oder Fahrzeug zu rechter Zeit an dem bestimten Ort ankommen könte, aus dieser Verspätung aber dem Eigenthümern oder den Eigenthümern der Waare oder Ladung, Verlust, Schaden und Nachtheil erwachsen möchte, so ists dem Schiffer unverwehrt, ein anderes Schiff oder Fahrzeug zu miethen; wenn er eins für einen billigen Preis haben kan. Von der Miethe werden zwey Drittel von dem Schiffer, und ein Drittel von dem Eigenthümer oder den Eigenthümern der Waare oder Ladung bezahlt; die Kaplacken aber theilt der Schiffer zur Hälfte mit demjenigen Schiffer, der die Waare oder Ladung an den bestimten Ort verführet s. den 150sten Punkt.

C.

Von der kleinen Haverey.

257.

Was die kleine Haverey sey?

Zur kleinen Haverey des Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare oder Ladung werden gerechnet; alle Unkosten und Abgaben des Schiffes oder Fahrzeuges, bey Gelegenheit des Ein- und Auslaufens bey und von einer Stadt, oder in und aus einem Port oder Hafen, als Lotsengelder, oder etwannige Anlandungs oder Abfahrtsgelder, oder Feuerbackengelder, oder andre Abgaben und Auflagen, wie sie Nahmen haben mögen, oder Heuer für Schaluppen und Leute zum Bugsiren oder Ziehen, oder andre Hafengelder.

258.

Zur kleinen Haverey bezahlt das Schiff oder Fahrzeug einen, die Waare oder Ladung zwey Theile.

Bey vorfallender kleinen Haverey des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare oder Ladung, wird ein Drittel der Unkosten oder Verlusts von dem Rheder oder den Rhedern des Schiffes oder Fahrzeuges, und zwey Drittel von dem Eigenthümer oder den Eigenthümern der Waare oder Ladung bezahlt.

D.

Von der Haverey gegenseitiger Beschädigung.

259.

Was die Haverey gegenseitiger Beschädigung sey.

Die Haverey gegenseitiger Beschädigung eines Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare oder Ladung ist: wenn ein Schiff oder Fahrzeug, Waare oder Ladung, von einem andern Schiffe oder Fahrzeuge oder von anderer Waare oder

Ladung

Ladung Schaden und Verlust leidet, als z. B. wenn ein Schiff oder Fahrzeug mit einem andern Schiffe oder Fahrzeuge zusammen stößt, und beyden dadurch Schaden Verlust oder Nachtheil zugefüget wird.

260.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung Haverey gegenseitiger Beschädigung leidet, so wird aller Schade und Verlust von dem bezahlt, der ihn verursacht hat.

Bey der Haverey gegenseitiger Beschädigung, wird der Verlust und Nachtheil von dem bezahlt der ihn verursacht hat.

261.

Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeuge, durch einen unvermeidlichen Zufall, und ohne jemandes Schuld aneinander segeln und zusammenstoßen, und hiedurch einem dieser Schiffe oder Fahrzeuge, oder beyden, oder den auf selbigen geladenen Waaren oder Gütern, Schaden Verlust oder Nachtheil, oder Schiffbruch oder Verunglückung, zugefügt wird, und der Schiffer und Steuermann, nebst zwey oder mehrern Schiffsbedienten und Leuten eidlich aussagen, daß dieser Vorfall unvermeidlich gewesen, und ohne jemandes Schuld geschehen sey, so soll dieses zur einfachen oder besondern Haverey gerechnet werden, und nach dem 231sten Punkt, jeder seinen eignen Schaden tragen.

Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeuge, durch einen unvermeidlichen Zufall, ohne jemandes Schuld zusammen stoßen, so trägt jedes seinen eignen Verlust und Schaden.

262.

Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeuge in entgegen gesezter Richtung segeln, und beide Schiffer aus bloßer Halsstarrigkeit einander nicht ausweichen wollen, und zusammenstoßen, und durch das Zusammenstoßen beider Schiffe oder Fahr-

Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeuge, durch gegenseitige Halsstar-

starrigkeit beider Schiffer zusammen stoßen, so trägt jeder seinen eignen Schaden, Verlust und Nachtheil; den Schaden und Verlust der Waare oder Ladung bezahlen beide nach Maasgabe ihres Lohns und des Werths ihrer Schiffe; das übrige bezahlt der Rheder des Schiffes oder Fahrzeuges nach eben diesem Verhältniß.

Fahrzeuge einem oder beiden Schade oder Verlust zugefüget wird, so soll ein jeder der Halsstarrigen Schiffer seinen eignen Schaden tragen. Wenn aber durch dieses Zusammenstoßen die Waare oder Ladung des einen oder beider Schiffe Schaden oder Verlust leidet, so soll der Halsstarrige Schiffer den Eigenthümer oder die Eigenthümer dieser Waare oder Ladung, nach Maasgabe seines Lohns und nach dem Verhältniß des Werths seines Schiffes oder Fahrzeuges, entschädigen; wenn aber der Lohn des Schiffers dazu nicht hinreichend ist, so soll der Rest nach eben diesem Verhältniß von dem Rheder oder den Rhedern dieses Schiffes oder Fahrzeuges bezahlt werden.

263.

Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeuge durch die Halsstarrigkeit eines der beiden Schiffer zusammenstoßen, so soll dieser den Schaden und Verlust allein bezahlen, der andre Schiffer aber seine Unschuld beweisen.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug A. durch Unvorsichtigkeit, oder Unwißenheit, oder Halsstarrigkeit seines Schiffers oder seiner Schiffsbedienten und Leute, mit einem andern Schiffe oder Fahrzeuge B. zusammenstößt, und durch dieses Zusammenstoßen dem Schiffe oder Fahrzeuge B. oder der darauf geladenen Waare oder Ladung, Schaden oder Verlust zugefügt wird, so sind der Schiffer oder die Schiffsbediente und Leute des Schiffes oder Fahrzeuges A schuldig, den verursachten Schaden, nach Maasgabe ihres Lohns und nach Verhältniß des Werths ihres Schiffes oder Fahrzeuges, zu bezahlen; der Rest soll nach eben diesem Verhältniß von den Rhedern des Schiffes oder Fahrzeuges bezahlt werden.

Ehe aber diese Zahlung geschieht, sollen der Schiffer und die Schiffsbediente und Leute des Schiffes oder Fahrzeuges B. ihre Unschuld vor Gericht beweisen, und daß sie alle mögliche Mittel zur Verhütung des Zusammenstoßens ihres Schiffes mit dem Schiffe A angewandt haben. Wenn sie aber dazu nicht die erforderlichen Mittel gebraucht und unthätig geblieben sind, so fält die Schuld auf sie selbst, und müßen sie ihren eignen Schaden und Verlust tragen.

264.

Wenn ein segelndes Schiff oder Fahrzeug auf ein anderes vor Ancker liegendes oder mit gebraßtem Groß-oder Vormars Seegel in den Wind beigedrehtes Schiff ansegelt, so ist die Schuld des ansegelnden Schiffes oder Fahrzeuges, deßen Schiffer und Rheder den diesen beiden Schiffen oder Fahrzeugen und den auf beiden geladenen Waaren und Gütern verursachten Schaden, zu bezahlen verbunden sind.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, auf ein anderes vor Ancker liegendes oder treibendes Schiff ansegelt, so sollen der Schiffer und die Rheder des angesegelten Schiffes den verursachten Schaden und Verlust bezahlen.

265.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug A. in währendem Sturm, oder zu seiner Rettung, in einen Hafen einzulaufen gezwungen ist, und ehe es aufgehalten werden kan, auf ein im Hafen liegendes Schiff oder Fahrzeug B. anläuft, und selbigem Schaden und Verlust zufüget, so sollen der Rheder oder die Rheder des Schiffes A. ihren eigenen Schaden tragen, und die Hälfte des dem Schiffe oder Fahrzeuge B. und der

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug im Sturm in einen Hafen einläuft, und an ein im Hafen liegendes Schiff oder Fahr-

Fahrzeug ansegelt, so soll es seinen eignen und die Hälfte des dem andern zugefügten Schadens und Verlusts tragen.

der darauf geladenen Waare oder Ladung, zugefügten Verlusts und Schadens bezahlen.

266.

Wie der Schade und Verlust bezahlt wird, wenn ein Schiff oder Fahrzeug im Treiben auf ein anderes Schiff oder Fahrzeug stößt, und selbigem Schaden oder Verlust zufügt.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug A. auf der Rhede liegt, und in einem starcken Sturm das Anckertau reißt, oder das Schiff oder Fahrzeug A. im Treiben auf ein anderes Schiff oder Fahrzeug B. stößt, so soll das Schiff oder Fahrzeug A. seinen eigenen Schaden tragen, und die Hälfte des dem Schiffe oder Fahrzeuge B. verursachten Verlusts und Schadens bezahlen. Wenn aber die Raaen und Stengen auf dem Schiffe oder Fahrzeuge A. nicht gestrichen, oder nicht genug Kabel geschossen worden, oder die übrigen Ancker nicht geworfen, oder nicht zwey Ancker ausgebracht, oder die Ancker des Schiffes oder Fahrzeuges A. in Rücksicht der Größe deßelben, nicht schwer genug, oder die Anckertauen deßelben nicht dick und starck genug gewesen, so sollen der Rheder oder die Rheder des Schiffes oder Fahrzeuges A. ihren eignen Schaden oder Verlust tragen, und den dem Schiffe oder Fahrzeuge B. und der darauf geladenen Waare oder Ladung, durch das Zusammenstoßen zugefügten Verlust und Schaden bezahlen.

267.

Wie der Verlust und Schade zu bezahlen, wenn ein Schiff oder Fahr-

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug A. auf der Rhede liegt, und keine Bojen am Ancker befestiget hat, und ein anderes Schiff oder Fahrzeug B. welches auf derselben Rhede ankomt, seinen Ancker über das Anckertau des

fes oder Fahrzeuges A wirft, und hiedurch sein eigen Ankertau zerreißt, oder andern Schaden oder Verlust leidet, so soll der Schiffer des Schiffes oder Fahrzeuges A. welches keine Bojen an seinen Ankern gehabt hat, dem Schiffe oder Fahrzeuge B. das gebrochene Ankertau und allen andern selbigem zugefügten Schaden und Verlust ersezen. Wenn der Schiffer nicht alles zu bezahlen im Stande ist, soll der Rest von dem Rheder oder den Rhedern des Schiffes oder Fahrzeuges A. bezahlt werden. Wenn aber der Schiffer des Schiffes oder Fahrzeuges A. beweisen kann, daß seine Anker nicht ohne Bojen gewesen, oder daß selbige durch ein anderes Schiff oder Fahrzeug oder durch einen andern Zufall abgerissen worden, und daß er keine Zeit und Gelegenheit gehabt habe, seinen Anker zu lichten und an demselben eine neue Boje zu befestigen, so soll ein jedes dieser Schiffe seinen eigenen Schaden und Verlust tragen. Sobald es aber Wind und Wetter erlaubt, soll jedes Schiff oder Fahrzeug, welches seine Ankerboje verlohren hat, die Anker aufwinden und einem neu ankommenden Schiffe Plaz machen.

Fahrzeug ohne Bojen vor Anker gelegen, und ein anderes Schiff oder Fahrzeug seine Anker über dessen ohne Bojen liegendes Ankertau, geworfen hat.

268.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug A. auf der Rhede ankommt, und im Werfen seines Ankers das mit einer Boje versehene Anker oder Ankertau eines andern Schiffes oder Fahrzeuges B. faßt, so soll der Schiffer des Schiffes oder Fahrzeuges A allen dem Schiffe oder Fahrzeuge B. zugefügten Schaden und Verlust bezahlen. Wenn aber der Schiffer alles zu bezahlen nicht im Stande ist, so soll der Rest von dem Rheder oder den Rhedern bezahlt werden.

Ein Schiffer der seinen Anker über den mit einer Boje versehenen Anker eines andern Schiffes oder Fahrzeuges wirft, bezahlt den Schaden und Verlust.

269.

Wenn irgendwo auf der Rhede, eine Boje durch den starken Strohm oder bey stürmischer See, vom Wasser bedeckt

Wie ein auf der Rhede liegendes und ein an-

ankommendes Schiff oder Fahrzeug zu verfahren habe, wenn die Bojen unter Wasser oder bedeckt sind.

deckt wird, so soll das auf die Rhede kommende Schiff oder Fahrzeug wohl acht haben, wo die Boje liegt; das auf der Rhede vor Anker liegende Schiff oder Fahrzeug aber, soll dem ankommenden zu wissen geben, wo es sein Anker ausgelegt habe damit das ankommende Schiff nicht mit seinen Ankern das Ankertau des liegendes Schiffes fasse.

270.

Ein Schiff oder Fahrzeug darf zu seiner Rettung, seinen Anker über das Ankertau eines andern Schiffes oder Fahrzeuges werfen; von der zu leistenden Hülfe, und von der Belohnung für die Rettung.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug A. durch einen unvermeidlichen Zufall, seine schwere Anker verlohren hat, und in der Gefahr auf die Rhede zu gehen gezwungen wird, wo andre Schiffe oder Fahrzeuge vor Anker liegen, so ists dem ankommenden Schiffer unverwehrt, zum Anhalten und zur Rettung seines Schiffes oder Fahrzeuges A. und der darauf geladenen Güter und Waare, ein kleines Anker über das Ankertau eines vor Anker liegenden Schiffes oder Fahrzeuges zu werfen; auch sollen die Schiffe und Fahrzeuge welche daselbst vor Anker liegen, dem in Gefahr befindlichen Schiffe alle mögliche Hülfe leisten. Welcher Schiffer oder Schiffsbediente oder Schiffsmann ein sinkendes Schiff oder Fahrzeug vom Untergange rettet, der oder die haben ein Recht auf drey Prozent von dem Werth des Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare und Ladung, das oder die sie gerettet haben.

271.

Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeug zur Nachtzeit durch einen unvermeidlichen Zufall an einander ansegeln, oder

Wenn zwey segelnde Schiffe oder Fahrzeuge durch einen unvermeidlichen Zufall (als bey einem dicken Nebel, oder starken Regen, oder einer großen Dunkelheit, da eines das andre nicht eher gewahr wird, bis das Ausweichen unmöglich ist, oder durch starke Bewegung der Wellen oder des Strohms, oder bey leichten veränderlichen Winden,

den, oder wenn das Schiff oder Fahrzeug nicht steuern will oder durch andere ähnliche Umstände) zur Nachtzeit zusammenstoßen, und eins dieser Schiffe oder beyde, Schaden oder Verlust leiden, so soll jedes seinen eignen Schaden tragen.

oder zusammenstoßen, so trägt jedes seinen eignen Schaden.

272.

Wenn zwey Schiffe oder Fahrzeuge unter Segel sind, und weder dicker Nebel, noch starker Regen ist, wenn beyde Schiffe einander sehen und ausweichen können, wenn die Wellen oder der Strohm nicht stark gehen, der Wind günstig ist, und die Schiffe gut steuern, und alsdann in einer hinlänglich hellen Nacht, beyde Schiffe aneinander segeln oder zusammenstoßen, und hierauf befunden wird, daß man auf keinem dieser Schiffe oder Fahrzeuge Leuchten aufgesteckt, noch ins Sprachrohr geruffen, noch die Glocke geläutet, noch einen Schluß gethan, noch irgend ein anderes Zeichen gegeben habe, und eines oder beyde Schiffe oder Fahrzeuge von dem Zusammenstoßen Schaden oder Verlust leiden, so soll jedes seinen eignen Schaden und Verlust tragen. Wenn man aber auf einem dieser Schiffe oder Fahrzeuge Leuchten aufgesteckt, oder ins Sprachrohr geruffen, oder geläutet, oder einen Schuß gethan, oder ein anderes Zeichen gegeben, und alle mögliche Mittel zur Verhütung des Zusammenstoßens angewandt hat, auf dem andern Schiffe oder Fahrzeuge aber, weder Leuchten aufgesteckt, noch ins Sprachrohr geruffen, noch geläutet, noch ein Schuß gethan, noch ein anderes Zeichen gegeben, und nicht alle mögliche Mittel zur Verhütung des Zusammenstßoens angewandt worden sind, so soll der Schiffer dieses leztern Schiffes oder Fahrzeuges nebst seinem Rheder oder seinen Rhedern, allen den beyden Schiffen oder Fahrzeugen, und

Wie der Schade und Verlust zu bezahlen, wenn zwey Schiffe zur Nachtzeit zusammenstoßen.

der darauf geladenen Waare oder Ladung, zugefügten Schaden bezahlen. Wenn aber beyde Schiffe zusammengestoßen sind, obgleich man auf beiden alle mögliche Mittel solches zu verhüten angewandt hat, so soll der Schade und Verlust von beyden Schiffen nach Verhältniß ihres Werths gemeinschaftlich bezahlet werden. Der Schade und Verlust, welcher durch das Zusammenstoßen zweyer Schiffe oder Fahrzeuge verursacht worden ist, wird nicht von der Waare und Ladung, sondern blos von diesen Schiffen oder Fahrzeugen bezahlt. Wenn der Waare oder Ladung, durch Halsstarrigkeit des Schiffers, Schaden oder Verlust zugefügt wird, so ist er und sein Rheder, nach Vorschrift des 262sten Punkts, solchen zu bezahlen verbunden; wenn aber der Schiffer nicht schuld daran ist, so muß jeder seinen eigenen Schaden und Verlust tragen.

273.

Was für Fragen, bey Untersuchung des vorgefallenen Zusammenstoßens zweyer Schiffe geschehen sollen.

Im Fall des Zusammenstoßens zweyer Schiffe, soll in Untersuchung genommen werden: 1. Was damals für Wind gewesen. 2. Mit welchem Windstrich das Schiff oder Fahrzeug gegangen sey, ehe es mit dem andern Schiffe oder Fahrzeuge zusammen stieß. 3. Welcher Theil des Schiffes oder Fahrzeuges auf das andre Schiff oder Fahrzeug gestoßen sey, und auf welchen Theil deßelben, und was für Segel damals auf beyden Schiffen oder Fahrzeugen aufgezogen gewesen: 4. Was für Mittel die Schiffer beyder Schiffe oder Fahrzeuge oder ihre Schiffsbediente und Leute zur Verhütung des Zusammenstoßens angewandt haben? 5. Wie die Seegel gebraßt gewesen? 6. Wo die Steuer gelegt gewesen? u. s. w.

Wenn beyde Schiffe in entgegengesezter Richtung beym Winde gegangen sind, so muß Erkundigung eingezogen

zogen werden. 7. Ob nicht auf einem dieser Schiffe oder Fahrzeuge die Besane gestanden oder aufgegeyt gewesen? 8. Ob nicht auf einem dieser Schiffe oder Fahrzeuge, ehe sie zusammenstießen, das Klüwer gestrichen oder aufgezogen gewesen? Wenn sich alsdann findet, daß eins von diesen Schiffen oder Fahrzeugen die Besane aufgegeyt, und das Klüwer oder Vor-Steng-Stacksegel aufgezogen gehabt habe, so ist solches ein zuverläßiges Zeichen, daß dieses Schiff oder Fahrzeug unter den Wind habe gehen wollen, daher dann das andre hätte den Wind halten sollen; in welchem Falle, also dem Schiffe oder Fahrzeuge welches auf das andre Schiff mit seinem Bug und zwar von der Windseite gestoßen, größere, dem andern Schiffe oder Fahrzeuge aber welches auf der Leeseite einen Stoß und Schaden bekommen hat, geringere Schuld beygemessen wird.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von Schiffbruch oder Verunglückung; von dem Bergelohn, und von Lotsen.

274.

Schiffbruch oder Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges ist: wenn ein Schiff oder Fahrzeug, durch Sturm und Ungewitter, oder durch Unvorsichtigkeit oder Versehen oder Unwissenheit zum Sinken gebracht wird, oder auf Klippen oder Sandbänke, oder auf den Strand geräth, oder auf andre Art scheitert oder zerschlagen wird, oder so leck wird, daß man es nicht von der Stelle bringen, noch das Wasser auspumpen, noch ausbessern kann.

Was Schiffbruch oder Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges sey.

275.

Alles was Schiffbruch gelitten hat, oder verunglückt ist, steht unter dem unmittelbaren Landesobrigkeitlichen Schuz und Schirm Kaiserlicher Majestät; jeder getreue Unterthan soll zur Rettung behülflich seyn.

Wenn an den Küsten, oder auf den Flüssen, Seen, und Meeren des rußischen Reichs, sich ein Schiffbruch oder Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges ereignet, so steht und verbleibet alles was aus dem Schiffbruche oder der Verunglückung eines rußischen ober fremden Schiffes oder Fahrzeuges gerettet wird, es seyn Schiffsbediente und Leute, oder andre Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, oder Vieh, oder Federvieh, oder andre Thiere, oder Waare und Güter, oder Schiffsgeräthschaft, oder Ausrehdung, Ausrüstung und Zubehör, oder das verunglückte Schiff oder Fahrzeug selbst, oder ein Theil deßelben (in so weit es geborgen werden kann) unter dem unmittelbarem Landesobrigkeitlichen Schuz und Schirm Kaiserlicher Majestät, und soll sich keine fremde Gewalt daran vergreifen. Jeder getreue Unterthan, besonders aber jeder in Eid und Pflicht und Dienst stehende Kriegs- oder Civilbediente, soll den Schiffbruch leidenden oder Verunglückten Hülfe leisten, und alle mögliche Mühe anwenden, das Schiff oder Fahrzeug, die Leute, die Waare oder Ladung, und alles was geborgen werden kann, zu retten. Alles was geborgen ist, soll mit äußerster Vorsicht und Aufmerksamkeit bewahret, und an sichern und bequemen Oertern aufbehalten werden, damit es nicht durch schlechte Aufsicht oder Fahrläßigkeit beschädiget werde, oder verlohren gehe. Niemand soll sich einer geborgenen Sache, oder des geringsten Theils derselben anmaßen, vielmehr soll jeder, in Districkten dem Ordnungsrichter, in Städten dem Stadtvogt hierüber Anzeige thun; der Ordnungsrichter oder der Stadtvogt aber, sollen von dem geschehenen Schiffbruche oder der Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges, und von allem was geborgen ist, namentlich der Gouvernementsregierung, dem Gou-

ver-

vernements und Stadtmagistrat oder Rathhause, und dem etwanigen Zollamte des Orts, Nachricht ertheilen.

276.

Wenn jemand Schiffbruch oder Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges, an den Küsten oder auf Flüssen Seen und Meeren des rußischen Reichs, gewahr wird, und den Schiffbruch= oder Verunglückung leidenden, selbst nicht zu helfen vermag, soll er davon den Bewohnern des nächsten Wohnsizes, wie auch in Districkten dem Ordnungsrichter in Städten dem Stadtvogt Anzeige thun. Die Bewohner des nächsten Wohnsizes, und der Ordnungsrichter oder Stadtvogt, sollen die äußerste Mühe anwenden, das Schiff oder Fahrzeug, die Leute, die Waare und Güter, und alles was sonst geborgen werden kann, zu bergen; wozu sie eine hinlängliche Anzahl Leute von den Bewohnern der Gegend, oder wen sie sonst in der Nähe finden, gebrauchen sollen; welchem Geschäfte sich niemand entziehen soll. Das geborgene soll mit äußerster Vorsicht und Aufmerksamkeit bewahret und an sichern und bequemen Oertern aufbehalten werden, damit nicht durch schlechte Aufsicht oder Fahrläßigkeit etwas beschädiget werde, oder verlohren gehe; auch soll sich niemand einer geborgenen Sache, oder des geringsten Theils derselben, anmaßen. Der Ordnungsrichter oder Stadtvogt, sollen von dem geschehenen Schiffbruche oder der Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges und von allem was geborgen ist namentlich, der Gouvernementsregierung, dem Gouvernements= und Stadtmagistrat oder Rathhause, und dem etwannigen Zollamt des Orts Nachricht ertheilen.

Wer Schiffbruch oder Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges sieht, und selbst nicht helfen kann, soll davon den Einwohnern des nächsten Wohnsizes und dem Ordnungsrichter oder Stadtvogt Nachricht geben.

277.

Der Ordnungsrichter oder der Stadtvogt benachrichtiget die Gouvernementsregierung, den Gouvernements- und Stadtmagistrat oder das Rathhaus, und das Zollamt, von dem Schiffbruche oder der Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges und von allem was geborgen ist; nemlich: 1. was für ein Schiff oder Fahrzeug verunglückt sey, 2. was davon geborgen worden 3. durch was für Mittel, 4. wenn, 5. wo, 6. wie, 7. durch wen. Die Gouvernementsregierung läßt wegen des Schiffbruchs oder der Verunglückung eine Bekantmachung ergehen.

Der Ordnungsrichter oder Stadtvogt, soll von dem geschehenen Schiffsbruche oder der Verunglückong eines Schiffes oder Fahrzeuges, der Gouvernementsregierung, dem Gouvernements- und Stadtmagistrat oder in Flecken dem Rathhause, und dem etwanigen Zollamte des Orts Nachricht ertheilen, nemlich 1. was für ein Schiff oder Fahrzeug Schiffbruch gelitten habe oder verunglückt sey, ob es ein eigentlich sogenanntes Schiff, oder eine Brigantine, oder Fregatte, oder Galiote, oder ein Bot, oder eine Barke, oder irgend ein anderes Fahrzeug gewesen sey? 2. ob das ganze Schiff oder Fahrzeug, oder die ganze Waare oder Ladung, oder nur ein Theil derselben verlohren gegangen, und was davon geborgen worden sey; als Leute, oder Waare oder Güter: was für Zeichen, Buchstaben oder Zahlen auf den geborgenen Waaren, oder Gütern, oder Fässern, oder andern Sachen, befindlich sind; ob nicht Briefe, oder Schiffszierathen, als Schnizwerk vom Bug, oder Spiegel oder von den Seiten des Schiffes, oder andre Sachen, oder Umstände gefunden oder bemerkt worden sind, aus welchen man den Nahmen des verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges, oder des Schiffers, oder der Schiffsbedienten und Leute, (wenn niemand von ihnen gerettet ist) oder des Eigners, oder der Eigner des Schiffes oder Fahrzeuges, oder der darauf befindlich gewesenen Waaren oder Güter, oder des Orts wo dieses Schiff abgegangen, oder wohin es bestimmt gewesen ist, erkennen könne? 3. Von den Mitteln, die man zur Rettung des nothleidenden oder verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges, oder der darauf befindlich gewesenen Leute, oder Waare oder Ladung, oder andern Sachen, angewandt habe. 4. Von der Zeit da man den Schiffbruch gesehen, oder das verunglückte Schiff oder Fahrzeug, oder die darauf be-

befindlichen Leute, oder Waare oder Ladung, oder andre Sachen angetroffen habe. 5. Von dem Ort wo man den Schiffbruch gewahr geworden, oder wo man das verunglückte Schiff oder Fahrzeug, oder die darauf befindliche Leute oder Waare oder Güter oder andre Sachen, angetroffen habe. 6. Was für Fürsorge und Sorgfalt man zur Bewahrung und Erhaltung des Geborgenen anwende, als für die geretteten Leute männlichen oder weiblichen Geschlechts, oder für das gerettete Vieh, oder Federvieh, oder andre Thiere, oder für die geborgene Waaren oder Güter, oder für die geborgene Geräthschaft, Ausrüstung, und Zubehör des verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges, oder für das schiffbrüchige oder verunglückte Schiff oder Fahrzeug selbst, oder die darauf befindliche Waare oder Ladung, oder für den nachgebliebenen Theil des einen oder andern; und ob alles dieses an einem bequemen und sichern Orte aufbehalten werde? ob das geborgene Gut, welches getrocknet oder gelüftet werden muß, getrocknet oder gelüftet werde, damit nicht, das aus dem Schiffbruche gerettete Gut durch schlechte Aufsicht oder Fahrläßigkeit beschädiget werde, oder verlohren gehe, und damit niemand sich des geringsten Theils einer geborgenen Sache anmaße. 7. Durch wen die Bergung geschehen sey? Die Gouvernementsregierung soll eine Bekanntmachung von dem geschehenen Schiffbruche oder der Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges an die Thüren des Stadt- und Gouvernementsmagistrats, wie auch auf der Börse, oder in den Kaufbuden, oder auf dem Markte anschlagen lassen, um die Kauf- und Handelsleute davon zu benachrichtigen, damit sie denen die es angeht von dem Schiffbruche oder der Verunglückung dieses Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare oder Ladung Nachricht geben können. Dieses soll auch im Gouvernementsmagistrat, wie

wie auch im Stadtmagistrat, oder Rathhause zur Nachricht aufgezeichnet werden. Wenn nun von dieser Zeit an, innerhalb zwey Jahren, sich niemand mit zuverläßigen Beweisen meldet, daß die geborgene Sache sein Eigenthum sey, oder ihm zugehöre, so soll in Zukunft kein Streit und Anspruch stat finden, und die geborgene Sache, nach Abrechnung des Berge- und Bewahrungslohns, welcher den Leuten die die aus dem Schiffbruch gerettete Sache geborgen oder bewahret haben zukömt, aus dem Stadtmagistrat an das Kollegium allgemeiner Fürsorge des Gouvernements abgeliefert werden.

278.

Was für Beweise der Eigenthümer, oder die Eigenthümer, oder ihr Bevollmächtigter oder Bedienter die sich zum Empfang der geborgenen Sache melden, wegen ihres Eigenthums oder Antheils an dieser geborgenen Sache, beibringen müssen; von der Ablieferung des Geborgenen, wenn alle Umstände übereinstimmen, und von Bezahlung des Berge- und Bewahrungslohns.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waaren und Güter, oder andre Sachen Schiffbruch gelitten haben, oder verunglückt sind, und der Eigenthümer oder die Eigenthümer oder ihr Bevollmächtigter oder Bedienter, sich zum Empfang des Geborgenen melden, so soll ihnen dieses nicht anders abgeliefert werden, als nach Vorzeigung 1. des Originalvertrages oder Kontrakts; 2. der Ladungsrolle, 3. eines Zeugnisses vom Zollamte, oder einem andern dazu berechtigten Gerichtsort der Stadt, des Ports oder Hafens, von wo das verunglückte Schiff oder Fahrzeug mit der darauf geladenen Waare und Ladung, abgegangen ist, des Inhalts, das dieses Schiff oder Fahrzeug an dem und dem Ort, Stadt, Port oder Hafen, mit der und der namentlich und umständlich angezeigten Waare oder Ladung beladen worden, und daß an dieses Schiff oder Fahrzeug, oder diese Waare und Ladung, niemand einigen Anspruch habe, 4. daß dieses Schiff oder Fahrzeug, an dem und dem Tage und Monathe des und des Jahres, aus der und der Stadt, oder dem und dem Port oder Hafen, nach der

und der Stadt, oder dem und dem Port oder Hafen würklich abgegangen sey. Wenn dann alle angegebene Umstände in Betracht des verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare und Ladung richtig befunden werden, so soll das Geborgene, ohne Verzug, dem Eigenthümer oder den Eigenthümern oder ihrem Bevollmächtigten oder Bedienten, abgeliefert werden, welche dagegen gleichfalls ohne Anstand denen Leuten die dieses Schiff oder Fahrzeug oder Waare und Gut vom Untergange gerettet und bewahret haben, den Berge- und Bewahrungslohn zu entrichten haben.

279.

Der Eigenthümer oder die Eigenthümer, oder ihr Bevollmächtigter oder Bedienter, sollen sich innerhalb zwey Jahren melden.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare oder Ladung, oder andre Sachen Schiffbruch gelitten haben, oder verunglückt sind, und der Eigenthümer oder die Eigenthümer, oder ihr Bevollmächtiger oder Bedienter, solches erfahren, oder davon benachrichtiget werden, so sollen sie sich deshalb ohne Verzug an dem Orte wo das Geborgene aufbehalten oder verwahret wird, in Kreisen beym Kreisordnungsrichter, in Städten beym Stadtvogt und im Stadtmagistrat oder Rathhause melden, und daselbst vorzeigen 1. den Originalvertrag oder Kontrakt, 2. die Ladungsrolle, 3. ein Zeugniß des Zollamts, oder eines andern dazu berechtigten Gerichtsorts der Stadt oder des Ports oder Hafens, von wo das verunglückte Schiff oder Fahrzeug mit der darauf verladenen Waare und Ladung abgegangen ist; des Inhalts, daß dieses Schiff oder Fahrzeug an dem und dem Orte, Stadt, Port oder Hafen, mit der und der namentlich und umständlich angezeigten Waare beladen worden, und daß dieses Schiff oder Fahrzeug, oder diese Waare und Ladung von allem fremden Anspruche frey sey, 4. daß dieses Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung, an

dem und dem Tage und Monathe des und des Jahres; aus der und der Stadt, Port oder Hafen würklich abgefertiget worden sey. Wenn dann alle angegebene Umstände, in Betracht des verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare und Ladung, richtig befunden werden, so soll das Geborgene ohne Anstand dem Eigenthümer oder den Eigenthümern, oder ihrem Bevollmächtigten oder Bedienten abgeliefert werden, welche dagegen denen Leuten die dieses Schiff oder Fahrzeug oder die Waare oder Ladung vom Untergange gerettet und bewahret haben, den Berge- und Bewahrungslohn zu entrichten haben. Wenn aber von der Zeit an da laut dem 277sten Punkt, die Nachricht wegen des Schiffbruchs oder der Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Waare oder Ladung, oder andern Sache, von Seiten der Gouvernementsregierung an die Thüren des Stadt- und Gouvernementsmagistrats, und auf der Börse oder unter den Kaufbuden oder auf dem Markte, angeschlagen worden ist, innerhalb zwey Jahren, sich niemand mit zuverläßigen Beweisen meldet, daß das verunglückte Schiff oder Fahrzeug oder Waare oder Gut, sein Eigenthum sey, oder ihm zugehöre, so soll inskünftige kein Streit, noch Anspruch, noch Prozes wegen des Geborgenen stat finden; welches von dem Stadtmagistrat nach Abrechnung der denen Leuten die selbiges aus dem Schiffbruch oder vom Untergange geborgen und bewahret haben, gebührenden Berge- und Bewahrungslohns, an das Kollegium allgemeiner Fürsorge abgeliefert werden soll.

280.

Wie zu verfahren, wenn die geborgene Sache von leicht

Wenn die aus dem Schiffbruche oder vom Untergange gerettete Waare, Gut oder andre Sache, von solcher Natur und Beschaffenheit ist, daß sie leicht verderben könnte, so

so soll selbige, kraft des 255sten Punkts, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, von dem daraus gelösten Gelde aber, nach Vorschrift des 281sten Punkts, ein Theil denen Leuten, welche das Geborgene aus dem Schiffbruche oder vom Untergange gerettet und bewahret haben, gegeben, das übrige aber im Stadtmagistrat oder Rathhause niedergelegt werden, um solches denjenigen welchen es zugehört, abzuliefern; weshalb (wenn diese Leute nicht zur Stelle sind) eine öffentliche Bekanntmachung, nach Vorschrift des 277sten Punkts, geschehen soll. Wenn aber innerhalb zwey Jahren sich niemand mit zuverläßigen Beweisen meldet, daß diese geborgene Waare oder Gut, oder das daraus gelöste Geld, ihm zugehöre, so soll selbiges nach Abzug des Berge- und Bewahrungslohns an das Kollegium allgemeiner Fürsorge des Gouvernements abgeliefert werden, wo es, nach Vorschrift des 255sten Punkts, zum Nuzen der Schiffahrts-Schulen angewandt werden soll.

leicht verderblicher Natur und Beschaffenheit ist.

281.

Jeder der zur Rettung eines Schiffes oder Fahrzeuges, und der darauf befindlich gewesenen Leute, Waaren und Güter, und zur Bergung und Bewahrung derselben behülflich gewesen, hat ein Recht auf den Berge- und Bewahrungslohn, wenn er nemlich sich weder des Geborgenen noch des geringsten Theils deßelben angemaßt, sondern deshalb nach Vorschrift des 275sten Punkts dem Kreisordnungsrichter oder in Städten dem Stadtvogt Anzeige gethan hat. Der Berge- und Bewahrungslohn soll (überhaupt für alle die darauf Anspruch haben) in folgendem bestehen: wenn das Schiff oder Fahrzeug oder eine andre Sache eine Werste vom Ufer Schiffbruch gelitten hat oder verunglückt ist, in dem vierten Theil des Geborgenen; wenn

Von dem Berge- und Bewahrungslohn.

aber das Schiff oder Fahrzeug, oder Waare oder Gut, oder eine andre Sache, dicht am Ufer Schiffbruch gelitten hat oder verunglückt ist, im sechsten Theil des Geborgenen. Dieser vierte oder sechste Theil, soll in vier Theile abgetheilet werden, von welchen zwey Theile denen Leuten welche das Geborgene aus dem Wasser gerettet haben, ein Theil denjenigen Leuten welche das Geborgene bewahret haben, und ein Theil dem Befehlshaber, welcher die Anstalten zur Rettung und Bewahrung des geborgenen Guts gemacht hat, (wenn er es annehmen will), gegeben werden soll. Die Rettung der Leute, soll unentgeltlich, aus bloßem Mittleiden und Menschenliebe gegen einen in Lebensgefahr begriffenen Nebenmenschen, geschehen.

282.

Von der Menschenliebe und Gastfreyheit gegen die geretteten Leute

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug oder Waare oder Gut Schiffbruch leidet oder verunglückt, der Schiffer aber gerettet wird, so soll alles was zur Rettung, Bergung, und Bewahrung der verunglückten Sachen geschieht, mit seinen Willen und Vollwort geschehen; er soll aber nebst allen auf dem gestrandeten oder verunglückten Schiffe gewesenen Schiffsbedienten und Schiffs- oder andern Leuten, nach Vorschrifft des 275sten und 276sten Punkts, alle mögliche Rettungsmittel anwenden. Die geretteten und ans Ufer gebrachten Leute soll man mit aller Menschenliebe und Gastfreyheit aufnehmen, ihnen mit allem was zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit erforderlich ist, an die Hand gehen, und ihnen behülflich seyn, ihren Herren, oder denen welche es angeht, durch Briefe oder auf andre Art, die erforderlichen Nachrichten zu geben.

283.

Von der Belohnung der Schiffsbedienten und Leute, für ihre zur Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges bezeigte Entschlossenheit und Anstrengung.

In dem 93sten Punkt dieser Ordnung der Handelsschiffahrt, von Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges und der Waare oder Ladung, ist folgendes verordnet: »Wenn »Schiffsbediente und Leute sich durch vorzügliche Entschlossenheit und Anstrengung hervorthun, so hat der Rheder »des Schiffes oder Fahrzeuges, oder die Aßekuranzgesell»schaft, selbigen eine angemessene Belohnung zu ertheilen.» Wenn demnach das Schiff oder Fahrzeug, oder Waare und Ladung, auch ohne Schuld des Schiffers oder der Schiffsbedienten und Leute, und ohne daß das Schiff oder Fahrzeug selbst oder dessen Geräthschaft mangelhaft gewesen, aus bloßem Zufall vom heftigen Winde oder Sturm und Ungewitter, oder durch einen andern unvermeidlichen Vorfall, Schiffbruch leidet oder verunglückt, und in Betracht dessen daß das Schiff oder Fahrzeug oder die Waare und Ladung nicht laut Kontrakt und Verabredung an Ort und Stelle gebracht worden, dieser Kontrakt oder Verabredung gebrochen ist und nothwendig als nichtig angesehen werden muß, und alsdann nach dem 92sten Punkt dieser Ordnung der Handelsschiffahrt, »wenn das Schiff oder »Fahrzeug oder die Waare oder Ladung verlohren geht, oder »aufbrennt, oder auf andre Art vernichtet wird, auch zu»gleich der Lohn der Schiffsbedienten und Leute, wie auch die Frachtgelder, die Kaplaken, und andre ausbedungene Vortheile verlohren gehen, so sollen die Schiffsbedienten und Leute zur Belohnung ihrer vorzüglichen Entschlossenheit und Anstrengung bey Rettung des Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare oder Ladung, den sechsten Theil des Lohns erhalten, welchen sie ganz erhalten haben würden, wenn sie beides glücklich und laut ihrem Kontrakt an Ort und Stelle gebracht hätten.

284.

284.

Wer ein verlassenes Schiff findet und in Sicherheit bringt, hat ein Recht auf den Bergelohn.

Wenn die Schiffsbediente und Leute, aus welcher Ursache es immer geschehe, ihr Schiff oder Fahrzeug verlassen haben, und davon gegangen sind, und irgend jemand dieses Schiff oder Fahrzeug antrift, und es zu einer Stadt oder in einen Port oder Hafen bringt, der hat ein Recht auf den im 281sten Punkt dieser Ordnung der Handelsschiffahrt festgesezten Berge- und Bewahrungslohn.

285.

Wie mit einem gestrandeten oder verunglückten feindlichen oder Raubschiffe zu verfahren.

Wenn ein feindliches oder Raub-Schiff oder Fahrzeug, Schiffbruch leidet oder verunglückt, so soll bey Rettung desselben und der darauf befindlichen Leute, in Betracht der nöthigen Vorsorge, Bergung und Bewahrung, eben so verfahren werden, wie es in dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt in Absicht anderer Schiffe und Fahrzeuge verordnet ist; die Leute sollen als Gefangene unter Aufsicht, und als Menschen menschenfreundlich gehalten, von allem diesem aber ohne Verzug der Gouvernementsregierung Nachricht ertheilet werden, damit selbige deshalb höhern Orts wohin die Sache gehört, Anzeige thun könne. Der Bergelohn bleibt in diesem Fall so, wie er im 281sten Punkt dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt bestimmt worden ist.

286.

Die unterlassene Hülfsleistung zur Rettung eines verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges, und der darauf befindlichen Leute, oder Waa-

Wenn ein rußischer Unterthan, besonders aber ein in Eid und Pflicht und Dienst stehender Kriegs oder Civilbediente, bey einem Schiffbruche oder einer Verunglückung hätte behülflich seyn können, und nicht behülflich gewesen ist, oder nicht die äußerste Mühe angewandt hat, um das Schiff oder Fahrzeug, oder die Leute, oder die Waare oder Ladung, und alles was geborgen werden konnte, zu ret-

retten, oder das Geborgene nicht mit aller Vorsicht und Aufmerksamkeit aufbehalten und bewahret hat, sondern solches an einen unbequemen und unsichern Ort legen läßt, woselbst es durch schlechte Aufsicht oder Fahrläßigkeit beschädiget wird, oder verlohren geht, oder wenn er sich des Geborgenen oder des geringsten Theils des Geborgenen anmaaßt, oder nicht dem Kreisordnungsrichter oder in Städten dem Stadtvogt davon Nachricht giebt, oder wenn der Ordnungsrichter oder Stadtvogt nicht der Gouvernementsregierung, dem Gouvernementsmagistrat, dem Stadtmagistrat oder Rathhause und dem etwannigen Zollamte des Orts, von dem Schiffbruche oder der Verunglückung des Schiffes oder Fahrzeuges und von allem was geborgen ist namentlich Anzeige thut, so soll die Sache nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und nach geschehener Untersuchung der Verbrecher nach Verdienst gerichtet werden.

Waaren oder Güter wird nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht.

287.

Wenn jemand einen der Schiffbruch gelitten hat, und in Lebensgefahr ist, sein Leben zu retten, oder zur Rettung deßelben ans Ufer zu kommen hindert, oder gegen ihn ein anderes persönliches Verbrechen begeht, als: 1. Mord oder 2. Verstümmelung oder Verwundung 3. gewaltthätige Beraubung, Gefangennehmung oder Entführung oder 4. Verbrennung des Schiffes oder Fahrzeuges oder der Waare oder Ladung, oder Rauberey mit Einbruch oder 5. Raub, oder Diebstal oder Beutelscheiderey an jemandes Vermögen oder 6 wenn jemand einem andern boshafter weise Schaden oder Verlust zufügt, so soll die Sache nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und nach der Untersuchung, der Verbrecher, so wie er es nach den Gesezen verdient, gerichtet werden.

Wenn jemand einen der Schiffbruch gelitten hat und in Lebensgefahr ist, sein Leben zu retten hindert, oder gegen ihn ein anderes peinliches Verbrechen begeht, so soll die Sache nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht werden.

288.

Wie mit dem zu verfahren bey dem schiffbrüchiges oder verunglücktes verheeltes oder nicht angegebenes Gut gefunden wird.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, oder Waare oder Gut Schiffbruch leidet oder verunglückt, und dieses Schiff oder Fahrzeug oder Waare oder Gut, oder ein Theil deßelben, bey jemand gefunden wird, der wissend daß es schiffbrüchiges oder verunglücktes Gut sey selbiges verheelt und nicht nach Vorschrift des 275sten Punkts dem Kreisordnungsrichter oder Stadtvogt Anzeige gethan hat, der soll vor Gericht gestellet werden, wo die Sache untersucht, und mit dem Schuldigen nach Vorschrift der Geseze verfahren werden soll.

289.

Wer etwas das aus dem Schiffbruche, geborgen ist, verheelt, oder wissend daß es verheeltes Gut ist verkauft oder kauft, soll vor Gericht gestellet werden.

Wenn jemand etwas das aus dem Schiffbruche oder vom Untergange gerettet ist verheelt, und nicht gehörigen Orts angiebt, oder wissend daß es verheeltes Gut ist, verkauft oder kauft, der soll vor Gericht gestellet werden, wo die Sache untersucht und mit dem Schuldigen nach Vorschrift der Geseze verfahren werden soll.

290.

Wer geborgenes oder verheeltes Gut siehet und nicht angiebt, soll vor Gericht gestellet werden.

Wenn jemand irgendwo, etwas das aus dem Schiffbruch oder vom Untergange gerettet ist, oder dergleichen verheeltes Gut gewahr wird, oder wenn jemanden dergleichen Gut gebracht wird, und er solches nicht angiebt, der soll vor Gericht gestellet werden, wo die Sache untersucht und mit dem Schuldigen nach Vorschrift der Geseze verfahren werden soll.

291.

Es wird verboten etwas das aus dem Schiffbruche oder vom verunglückten Schiffe gerettet ist anders als auf öffentlicher Auktion dem Meistbietenden zu verkaufen; welche Auktion nirgend anders als an dem Ort, oder nahe bey dem Ort, wo das schiffbrüchige oder verunglückte Gut gefunden worden ist, gehalten werden soll; auch soll diese Auktion nicht anders als nach vorgängiger mit Willen oder auf Vorstellung des Schiffers oder der Eigenthümer oder auf Befehl der dazu berechtigten Obrigkeit geschehenen gesezlichen Bekanntmachung, veranstaltet werden.

Es wird verboten, geborgenes Gut anders als auf öffentlicher Auktion zu verkaufen oder zu kaufen.

292.

Wenn jemand auf der Rhede einen Anker oder ein Ankertau findet, welche von irgend einem Schiffe oder Fahrzeuge zurück gelassen sind, so soll er davon dem Aufseher des Ports oder Hafens oder dem Stadtvogt Anzeige thun. Wenn dann der Anker oder das Ankertau, mit keiner Boje versehen gewesen, und der Schiffer weder dem Aufseher des Ports oder Hafens, noch dem Stadtvogt, noch dem Kreis-Ordnungsrichter von seinem Verlust Nachricht gegeben hat, so hat der Finder des Ankers oder Ankertaues ein Recht auf den Bergelohn, wie deshalb im 281sten Punkt verordnet ist; wenn aber der Anker oder das Ankertau mit einer Boje versehen gewesen, oder der Schiffer nach obiger Vorschrift die erforderliche Nachricht gegeben hat, so wird der Bergelohn um einen Theil vermindert.

Wie zu verfahren, wenn jemand auf der Rhede einen Anker oder ein Ankertau findet oder birgt.

293.

Wenn auf einem auf der Rhede liegenden Schiffe oder Fahrzeuge bey starkem Sturm und Ungewitter ein Mast gekapt

Von dem Bergelohn, für eine gefundene und wie-

wieder ans Schiff oder Fahrzeug gebrachte Sache.

kapt worden, oder eine Raa gebrochen, oder ein Steuer aus den Angeln gehoben, oder irgend eine andre Sache vom Schiffe ins Wasser geworfen worden oder gefallen ist, oder in einem Abstande von fünf Wersten von dem Orte wo das Schiff oder Fahrzeug vor Anker liegt ans Ufer getrieben wird, und jemand diesen Mast oder Raa oder Steuer, oder eine andre vom Schiffe oder Fahrzeuge geworfene oder gefallene Sache findet, und selbige wieder an dieses Schiff oder Fahrzeug bringt oder abliefert, der hat ein Recht, den vierten Theil des Gefundenen als Bergelohn zu empfangen.

294.

Wie mit dem zu verfahren, der schiffbrüchiges oder verunglücktes, oder ans Ufer antreibendes Gut siehet, und selbiges sich zueignet, oder verheelt oder nicht angiebt.

Wenn jemand schiffbrüchiges oder verunglücktes Gut, oder vom Schiffe oder Fahrzeuge gekapte oder geworfene oder ans Ufer antreibende Sachen gewahr wird, und selbige sich zueignet, oder nicht im Kreise beym Ordnungsrichter, oder in Städten beym Stadtvogt, davon Anzeige thut, der soll vor Gericht gestellet werden, wo mit ihm nach Vorschrift der Geseze verfahren werden soll.

295.

Verbot, innerhalb einem Abstande von funfzig Werst von einer obrigkeitlich angeordneten Feuerbacke, am Ufer Feuer oder Feuerbacken anzulegen; welches nach der peinlichen Gerichtsordnung untersucht

Es wird hiemit verboten, innerhalb einem Abstande von funfzig Werst von einer an den Ufern rußischer Gewässer obrigkeitlich angeordneten Feuerbacke, vom Aufgehen bis zum Gefrieren des Wassers, Feuer oder Feuerbacken am Ufer anzulegen oder anzuzünden. Wer sich unterfängt, innerhalb einem Abstande von funfzig Werst von einer an den Ufern der Gewässer des rußischen Reichs obrigkeitlich angeordneten Feuerbacke, von der Zeit an da das Wasser aufgeht bis zur Zeit da es wieder gefriert, an den Ufern Feuer oder eine Feuerbacke anzuzünden oder anzulegen, und durch

durch dieses betrügerische Feuer oder diese falsche Feuerbacke, Schiffbruch oder Verunglückung eines Schiffes oder Fahrzeuges verursacht wird, so soll der welcher dieses betrügerische Feuer oder die falsche Feuerbacke angelegt hat, vor Gericht gestellet werden, wo nach der peinlichen Prozeßordnung zu untersuchen, ob dieses Feuer oder diese Feuerbacke vorsezlich und in der Absicht um Schiffbruch oder Verunglückung der Schiffe oder Fahrzeuge zu verursachen, oder aus bloßer Unvorsichtigkeit und Unachtsamkeit angelegt worden sey, nach welcher Untersuchung, der Schuldige nach Maasgabe seines Verschuldens und seiner Absicht, den Gesezen gemäß gerichtet werden soll.

sucht und gerichtet werden soll.

296.

Wenn ein Pilot oder Lotse ein Schiff oder Fahrzeug auf seine Gefahr übernommen hat (s. den 6ten 40sten und 41sten Punkt dieser Ordnung der Handels-Schiffahrt) und mit selbigem Schiffe oder Fahrzeuge auf eine Klippe oder Sandbank oder auf den Strand läuft, so soll nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht werden, ob er solches vorsezlich und absichtlich, oder aus Unachtsamkeit und Unvorsichtigkeit gethan habe oder ob es ohne sein Versehen, durch einen unvermeidlichen Zufall geschehen sey; nach welcher Untersuchung der Schuldige, nach Maasgabe seiner Schuld und Absicht, den Gesezen gemäß gerichtet werden soll; ist aber der Vorfall ohne seine Schuld oder ohne Schaden und Verlust geschehen, so geht er seines Lotsengeldes verlustig.

Wenn ein Pilot oder Lotse mit einem Schiffe oder Fahrzeuge, auf eine Klippe oder Sandbank, oder auf den Strand läuft, so soll die Sache nach der peinlichen Prozeßordnung untersucht und gerichtet werden.

297.

Wenn ein Pilot oder Lotse, ein Schiff oder Fahrzeug, auf seine Gefahr und Verantwortung übernimmt, so soll der

Der Schiffer soll dem Piloten oder Lotsen eine

der Schiffer diesem Lotsen so bald er aufs Schiff oder Fahrzeug kommt, eine unterzeichnete Schrift einhändigen, in welcher mit zuverläßiger Genauigkeit angegeben seyn muß, wie viel Fuß und Zoll dieses Schiff oder Fahrzeug unter Wasser gehe. Wenn aber der Schiffer nicht eine schriftliche, unterzeichnete, zuverläßige und genaue Anzeige giebt, wie viel Fuß und Zoll dieses Schiff oder Fahrzeug unter Wasser gehe, oder solches verheelt oder falsch angiebt, so soll der Schiffer nach glücklicher Ankunft bey der Stadt, oder im Port oder Hafen vom seinem Lohn für jeden Zoll den er verheelt oder falsch angegeben hat, dem Lotsen fünf Rubel Strafe bezahlen. Wenn aber das Schiff oder Fahrzeug nach dieser Verheelung oder falschen Angabe des Schiffers, auf eine Klippe oder Sandbank, oder auf den Strand läuft, und Schaden Verlust oder Nachtheil oder Schiffbruch leidet oder verunglückt, so soll nicht der Lotse, sondern der betrügerische Schiffer zur Ersetzung des Schadens angehalten werden.

eine schriftliche zuverläßige und genaue Anzeige geben, wie viel Fuß und Zoll das Schiff oder Fahrzeug unter Wasser geht; Strafe der Verheelung.

298.

Wenn ein Pilot oder Lotse das Schiff oder Fahrzeug auf seine Verantwortung übernimmt, so soll er von dem Schiffer einen schriftlichen und unterzeichneten Aufsaz fordern, in welchem zuverläßig und genau angezeigt seyn muß, wie viel Fuß und Zoll dieses Schiff oder Fahrzeug unter Wasser gehe. Diesen Aufsaz behält der Lotse so lange bey sich, bis das Schiff oder Fahrzeug glücklich bey der Stadt, oder im Port oder Hafen angekommen, und vor Anker gelegt oder mit Tauen festgemacht worden ist, worauf er selbigen Aufsaz mit den Schiffs- oder Fahrzeugsmarken vergleicht; wenn sich alsdann findet daß der Schiffer verheelet oder falsch oder nicht genau angegeben habe, wie viel

Der Pilot oder Lotse soll von dem Schiffer eine schriftliche Anzeige fordern, wie viel Fuß das Schiff oder Fahrzeug unter Wasser gehe; Strafe der Verheelung

Fuß

Fuß und Zoll das Schiff oder Fahrzeug unter Wasser gehe, so soll in Absicht der von ihm dafür zu erlegenden Geldstrafe nach Vorschrift des 297sten Punkts verfahren werden.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

Katharina.

St. Petersburg den 23sten November 1781.

verfertigt im Jahr 1781.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arndt, Christian Gottlieb von, 1743-1829

Rußisch-Kaiserliche Ordnung der Handels-Schiffahrt auf Flüßen Seen und Meeren

St. Petersburg 1781 - 1782

4 Merc. 72
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227488-9
VD18 10677437